

Statistisches Bundesamt  
Zweigstelle Berlin

Handbuch der  
***Erwerbstätigenstatistik***  
in der ehemaligen DDR

Ergänzungsband 1  
- **Definitionen** -

Statist. Bundesamt - Bibliothek



97-00810

(97.808)

Berlin, Mai 1996



## Inhalt

Vorbemerkung

Register

A u s z ü g e aus:

- Erläuterungen zur Arbeitskräfteplanabrechnung  
Industrie für das Jahr 1952
- Statistische Praxis 2/1954 - Einheitliche Begriffsbestimmungen für die  
Beschäftigtengruppen -
- Erläuterungen auf dem Erfassungsbeleg AQ/Kw - B - zur Arbeitskräfte-  
planabrechnung 1955 der volkseigenen örtlichen Betriebe des Kommunalwesens
- Definitionen wichtiger statistischer Kennziffern und Begriffe, Februar 1956
- Definitionen wichtiger statistischer Kennziffern und Begriffe, November 1957
- Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik, 1963
- Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik, 1965
- Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik,  
Ergänzungsausgabe 1967
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil 6, 1969
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil 5, Ausgabe 1980,  
aktualisierte Fassung 1989



## **Vorbemerkung**

Den Rahmen des "Handbuch(s) der Erwerbstätigenstatistik in der ehemaligen DDR" hätte es gesprengt, Aufgabe des vorliegenden Materials soll es sein - die Darstellung der Definitionen wichtiger Begriffe der Erwerbstätigenstatistik über vier Jahrzehnte hinweg, nicht vollständig, aber mit ausreichender Ausführlichkeit. Somit wird die Voraussetzung für eine sachgerechte Interpretation von Originalergebnissen geschaffen, damit im Zusammenhang auch und nicht zuletzt für Untersuchungen über den inhaltlich-historischen Wandel von Begriffen und Merkmalen.

Bis einschließlich 1955 finden sich Definitionen ausschließlich auf Erhebungsunterlagen, in Erläuterungen zu Erhebungen und in Fachpublikationen. Je ein Beispiel aus den Jahren 1952, 1954 und 1955 wurde in die vorliegende Sammlung aufgenommen. Anfang 1956 wurde erstmalig den Mitarbeitern der statistischen und planenden Organe eine Zusammenstellung von Definitionen als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Beeinträchtigungen der statistischen Arbeit durch fehlende Einheitlichkeit in den Begriffsbestimmungen machten diesen Schritt notwendig. Es wurden jedoch zunächst nur jene Definitionen aufgenommen, über die in der Praxis unklare und uneinheitliche Vorstellungen existierten. In gesetzlichen Regelungen oder Richtlinien zum Rechnungswesen fixierte Definitionen fanden in weitem Umfang keine Berücksichtigung. Bereits im darauffolgenden Jahr erschien eine überarbeitete und fast auf den doppelten Umfang erweiterte Fassung. Beide Ausgaben wurden von der Statistik als Manuskript gedruckt herausgegeben. Die erste Buchausgabe erschien 1960 im Staatsverlag, der auch alle weiteren Ausgaben fortan auflegte. Sie wurde durch jeweils ergänzte und überarbeitete weitere zwei Auflagen ersetzt. Nur die dritte aus dem Jahre 1963 fand hier Berücksichtigung. Gerade Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre wurde auf dem Gebiet der Erwerbstätigenstatistik eine Reihe von gravierenden definitorischen Veränderungen wirksam. Alle diese Veränderungen sind in den Definitionen dieser Auflage schon wirksam und wurden überdies dort in jedem einzelnen Fall gesondert dargestellt. Dadurch wird die vergleichende Betrachtung erheblich erleichtert. Schon 1965 erschien eine weitere Neuauflage der, wie sie seit 1963 hießen, "Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik". Die darin enthaltenen Merkmals- und Begriffsbestimmungen wurden mit Anordnung vom 23. Februar 1965 über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik rechtlich als verbindlich erklärt. Die Durchsetzung der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und

Statistik führte zu einer Erweiterung der Definitionen, was die 1967 erschienene Ergänzungsausgabe erforderlich machte. Diese Ausgabe enthielt erst- und einmalig lediglich die Neuaufnahmen und Veränderungen, so daß sie nur zusammen mit der Ausgabe 1965 zu handhaben war. Zwei Jahre später wurde die letzte Buchausgabe unter dem neuen Titel "Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik" aufgelegt, und zwar in sieben einzelnen Teilen (Broschüren). Dabei wurden miteinander in Beziehung stehende Abschnitte jeweils in einem Teil zusammengefaßt. So enthielt z.B. Heft 6 die Gebiete

Bevölkerung,  
Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Gebäudezählungen,  
Arbeitskräfte und Löhne sowie  
Lebensstandard.

Der Auszug aus dieser Ausgabe in der vorliegenden Sammlung enthält im Anhang für Interessenten eine Inhaltsübersicht aller Teile. 1973 wurden schließlich die "Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik" als zweibändige Loseblattsammlung herausgegeben, 1980 ein zweites mal als Gesamtausgabe. Zwischenzeitlich erfolgten jährlich Aktualisierungen. Der hier wiedergegebene Auszug entspricht dem aktualisierten Stand 1989 und ist bereits im "Handbuch..." enthalten. Er wurde jedoch zur Sicherung einer gewissen Geschlossenheit des vorliegenden Materials hier noch einmal aufgenommen. Auf eine Nachzeichnung der Aktualisierungsetappen der Loseblattsammlung wurde bewußt verzichtet, da die für die Erwerbstätigenstatistik relevanten Definitionen in ihrer Mehrzahl in dem infrage kommenden Zeitraum keinen bemerkenswerten Veränderungen unterlagen bzw. neue Definitionen<sup>1)</sup> bereits 1975 wirksam wurden.

Die Auszüge aus den einzelnen Ausgaben sind als in sich geschlossene Abschnitte gestaltet und durch die jeweilige Jahreszahl vor der Seitenangabe gekennzeichnet. Dadurch soll eine schnelle Orientierung ermöglicht werden. Dem gleichen Zweck dient auch das auf den nächsten Seiten folgende Register. Das Deckblatt zu jedem Abschnitt enthält neben den ausführlichen Quellenangaben auch Hinweise über den Standort der Gesamtausgaben.

---

<sup>1)</sup> gemäß Anordnung vom 10. Dezember 1974 über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens, Gesetzblatt I/1975, Nr. 1, S. 1





**Register**

Ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit .....	1969/22
Akkordlohn .....	1956/9, 1957/7, 1963/16
Andere Beschäftigte .....	1963/4, 1965/6, 1969/6
Andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte .....	1969/16, 1989/23
Angelernte Arbeiter .....	1956/4, 1957/2, 1963/10, 1965/12, 1969/10
Anlernlinge .....	1956/4
Arbeiter	
- ungelernete .....	1956/5, 1957/10, 1963/10, 1965/13, 1969/10
Arbeiter und Angestellte .....	1956/2, 1957/2, 1963/2, 1965/2, 1969/2, 1989/2
- nicht ständig berufstätige .....	1969/11
- vollbeschäftigte .....	1969/11
Arbeitsbefreiung	
- durch ärztliches Attest .....	1989/16
- zur Pflege erkrankter Kinder .....	1989/16
Arbeitsbereich .....	1989/12
Arbeitscharakteristik .....	1969/25
Arbeitseinheit (AE) in der Landwirtschaft .....	1965/23, 1969/26
Arbeitseinkommen .....	1965/16, 1967/3, 1969/15, 1989/22
- andere zum A. zählende Einkünfte .....	1969/16, 1989/23
Arbeitsfähige Personen .....	1957/2
Arbeitskräfte	
- für Software-Produktion bzw. -Leistung .....	1989/11
- mit abgeschlossener beruflicher Ausbildung .....	1989/19
- mit Teilausbildung .....	1989/21
- nach dem Schichtsystem .....	1969/24, 1989/29
- ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung .....	1989/21
Arbeitskräftebestand .....	1969/13
Arbeitskräfteeinheit (AK) in der Landwirtschaft .....	1957/2, 1965/15
Arbeitskräftenorm .....	1989/27
Arbeitsnorm (TAN) .....	1965/23, 1969/25, 1989/26
Arbeitsnormung .....	1969/24, 1989/26
Arbeitspendler .....	1957/2, 1963/13, 1965/16, 1969/15
Arbeitsuchende .....	1956/2, 1957/2, 1965/16, 1969/14
- registrierte .....	1963/13
Arbeitszeitausfall .....	1969/21
Arbeitszeitbilanz .....	1957/2, 1963/16, 1965/22, 1969/19, 1989/13
Arbeitszeitfonds .....	1965/22, 1969/20, 1989/13
Ausbildungsgerechter Einsatz .....	1989/21
Ausfallstunden .....	1956/10, 1957/3
Ausfallzeit durch Krankheit .....	1989/16

Ausfallzeiten .....	1963/17, 1965/20, 1967/6, 1989/15
- auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen .....	1969/22, 1989/16
- bezahlte .....	1963/18, 1965/21, 1967/6, 1969/21, 1989/17
- infolge Warte- und Stillstandszeiten .....	1989/17
- mit Ausgleichszahlungen aus anderen Fonds .....	1969/22
- mit Geldleistungen der Sozialversicherung .....	1989/18
- nicht aus dem Lohnfonds bezahlte .....	1967/6
- nicht bezahlte .....	1963/18, 1965/22, 1967/7, 1969/22, 1989/18
Aushilfskräfte .....	1963/11, 1965/13, 1969/11, 1989/5
Automatisierungsgrad der Arbeit .....	1989/30
<b>Bedienungsnorm</b> .....	1989/28
Belegschaftswechsel .....	1956/5, 1957/3, 1963/12, 1965/15, 1969/14, 1989/6
Beruf .....	1969/13, 1989/19
Berufstätige .....	1963/2, 1965/2, 1969/2, 1989/2
- nach ihrer Stellung im Betrieb .....	1965/2, 1969/2
- nicht ständig .....	1989/4
- ständig .....	1969/11, 1989/4
- übrige .....	1989/2
Berufstätige Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien .....	1989/2
Beschäftigte .....	1957/2, 1963/2, 1965/2, 1969/2
- am Ende des Quartals .....	1952/2
- andere .....	1963/4, 1965/6, 1969/6
- direkt für die Umsatzleistung .....	1963/8
- für die Handelsleistungen .....	1963/5, 1965/9 und 10, 1969/8
- für übrige Leistungen .....	1965/9 und 10, 1969/8
- für die wirtschaftsbereich-typische Leistung .....	1963/4, 1965/5, 1969/5
- für übrige Leistungen .....	1963/5 und 8
- Gesamtb. ....	1957/5
- halbtags oder verkürzt Arbeitende .....	1955/2
- hauptamtlich .....	1955/2
- in der Berufsausbildung .....	1963/7
- in der Produktion .....	1952/3
- in sich selbst finanzierenden Einrichtungen (der Haushaltsorganisationen) .....	1963/8, 1965/10, 1969/9
- nach der Stellung im Betrieb .....	1963/2
- nicht in der Produktion .....	1952/5
- nicht ständig .....	1956/2, 1957/3, 1963/11, 1965/13
- sämtliche .....	1956/2, 1957/3
- ständig .....	1956/2, 1957/3, 1963/11, 1965/13
- Teilb. ....	1963/12, 1965/14, 1969/12, 1989/6
- verkürzt Arbeitende .....	1956/2, 1957/10, 1963/11, 1965/14, 1967/3
- verkürzt Arbeitende laut Arbeitsvertrag .....	1969/12
- Vollb. ....	1963/11, 1965/14, 1989/5
Beschäftigtengruppe .....	1963/3, 1965/5, 1969/5
Besetzungsnorm .....	1969/25, 1989/27
Betreuungspersonal .....	1956/4, 1957/3, 1963/7, 1965/8, 1969/7, 1989/11
Betriebsschutz .....	1956/3, 1963/7, 1965/8, 1969/7

<b>Bezahlte</b>	
- arbeitsfreie Wochentage .....	1969/23
- Arbeits- und bezahlte Ausfallzeiten .....	1963/19
- arbeitsfreie Wochenfeiertage .....	1965/23, 1989/18
- Ausfallzeiten .....	1963/18, 1965/21, 1967/6, 1969/21, 1989/17
- Stunden .....	1956/9, 1957/4, 1963/19
- Wochenfeiertage .....	1963/19
- Zeiten .....	1965/23, 1969/23, 1989/18
<b>Bezahlter Urlaub .....</b>	<b>1956/10</b>
<b>Bruttoentgelte</b>	
- Summe der gezahlten .....	1952/6
<b>Bruttolöhne .....</b>	<b>1969/15</b>
<b>Bruttolohn .....</b>	<b>1963/13, 1965/17, 1967/4, 1989/22</b>
<b>Bruttolohnsumme .....</b>	<b>1956/5, 1957/4, 1969/16, 1989/23</b>
- der hauptamtlich Beschäftigten .....	1955/2
- der Heimarbeiter .....	1956/6
<b>Direkt für die Umsatzleistung Beschäftigte .....</b>	<b>1963/8</b>
<b>Durchschnittliche Beschäftigtenzahl .....</b>	<b>1956/5, 1957/3</b>
<b>Durchschnittliches Arbeitseinkommen .....</b>	<b>1965/17</b>
<b>Durchschnittslohn .....</b>	<b>1965/17</b>
<b>EDV-Personal .....</b>	<b>1989/10</b>
<b>Einfacher</b>	
- Leistungslohn .....	1952/6, 1956/9
- Stücklohn .....	1969/18
- Zeitlohn .....	1957/6, 1963/16, 1965/19
<b>Einzelnorm .....</b>	<b>1969/25</b>
<b>Erholungsurlaub .....</b>	<b>1969/21, 1989/15</b>
<b>Facharbeiter .....</b>	<b>1956/4, 1957/4, 1963/10, 1965/12, 1969/10, 1989/21</b>
<b>Fachpersonal .....</b>	<b>1963/5 und 8, 1965/10, 1969/8</b>
<b>Fachschulkader .....</b>	<b>1963/9, 1965/11, 1969/9, 1989/20</b>
<b>Feierabendarbeit .....</b>	<b>1969/23</b>
<b>Fluktuation .....</b>	<b>1956/5, 1957/4, 1963/12, 1965/15</b>
- von Arbeitskräften .....	1969/14, 1989/7
<b>Fortgebildete .....</b>	<b>1952/3</b>
<b>Fortzubildende .....</b>	<b>1952/2</b>
<b>Freiberuflich Tätige .....</b>	<b>1965/4, 1969/4, 1989/3</b>
<b>Freistellung</b>	
- für fachliche und gesellschaftspolitische Qualifizierung .....	1963/19
- von der Arbeit .....	1969/21
- unbezahlte F. von der Arbeit .....	1989/17

**Gehalt**

- mit aufgabengebundenen Leistungszuschlägen .....	1989/26
- mit leistungsorientierten Gehaltszuschlägen .....	1989/25
- mit Lohnprämie .....	1989/25
Gehaltsgruppe .....	1963/16, 1965/19, 1969/19, 1989/23
Gehaltszuschläge .....	1989/24
Gesamtbeschäftigte .....	1957/5
Gesetzlicher Urlaub .....	1963/18, 1965/21
Gewerbliche Lehrlinge .....	1952/5
Grundgehalt .....	1989/24
Grundlohn .....	1956/6, 1963/13, 1989/24
- Leistungsg. ....	1957/7, 1963/13
- Stückg. ....	1963/13
- Tarifg. ....	1963/14
- Zeitg. ....	1963/14
Halbtags oder sonst verkürzt Arbeitende .....	1955/2
Handelspersonal .....	1957/5, 1989/9
Hauptamtlich Beschäftigte .....	1955/2
Hausangestellte .....	1957/5, 1963/9, 1965/4, 1969/4, 1989/3
Heimarbeiter .....	1952/6, 1956/4, 1957/5, 1963/8, 1965/4, 1969/4, 1989/3
Hilfslohn .....	1956/7, 1957/5
Hilfspersonal .....	1952/4, 1954/3, 1956/3, 1957/5, 1963/7, 1965/8, 1969/7
Hochschulkader .....	1963/9, 1965/11, 1969/9, 1989/20
Hoch- und Fachschulkader .....	1963/9
Im Leistungslohn beschäftigte Produktionsarbeiter .....	1952/2
In der Produktion Beschäftigte .....	1952/3
Industrielles Personal .....	1956/3, 1957/5, 1963/4 und 5, 1965/7, 1969/7
Ingenieure .....	1963/10
Ingenieur-technisches Personal .....	1963/6, 1965/6, 1969/5, 1989/8
<b>Jugendliche</b>	
- neu eingestellte .....	1952/2
- Neueinstellung von J.(n) unter 18 Jahren, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind .....	1955/2
- ohne Berufsausbildung .....	1963/10, 1965/13, 1969/11
- ohne Lehrlinge .....	1952/2

Kalenderarbeitsstunden .....	1956/9, 1957/8
Kalenderarbeitstage .....	1969/20, 1989/14
Kalenderarbeitszeit .....	1963/17, 1965/20, 1967/6, 1969/20, 1989/14
Kandidaten von Produktionsgenossenschaften .....	1963/3, 1965/3, 1969/3
Kaufmännisches Personal .....	1952/4
Kaufmännische und technische Lehrlinge .....	1952/5
Kommanditist .....	1967/2, 1969/4, 1989/4
Komplementäre .....	1963/3, 1965/3, 1967/2, 1969/3, 1989/4
Komplexnorm .....	1969/25
Kopfzahl .....	1963/12, 1965/15, 1969/12
Kuren .....	1989/16
Kurzarbeit .....	1956/10
Lager- und Transportpersonal im Handel sowie Verkaufspersonal .....	1956/3
Land- und forstwirtschaftliches Personal .....	1957/5, 1963/4 und 5, 1965/7, 1969/7
Lehrlinge .....	1956/3, 1957/6, 1963/10, 1965/13, 1967/2, 1969/13 1989/18
- gewerbliche .....	1952/5
- kaufmännische und technische .....	1952/5
Lehrlingsentgelt .....	1954/3, 1989/26
Lehrpersonal .....	1957/6, 1965/7
Leistungsgrundlohn .....	1957/7, 1963/13
Leistungslohn	
- einfacher .....	1952/6, 1956/9
- progressiver .....	1952/6, 1956/9, 1957/7
Leistungszuschläge .....	1989/24
Leitungspersonal .....	1989/9
Leitungs- und Verwaltungspersonal .....	1989/9
Lohn .....	1957/6
- Akkordl. ....	1956/9, 1957/7, 1963/16
- Bruttol. ....	1963/13, 1965/17, 1967/4, 1989/22
- für Hilfspersonal .....	1954/3
- für technisches Personal .....	1954/2
- für Verwaltungspersonal .....	1954/3
- für Wirtschaftler .....	1954/2
- Grundl. ....	1956/6, 1963/13, 1989/24
- Hilfsl. ....	1956/7, 1957/5
- Leistungsl. ....	1952/6, 1956/9, 1957/7
- Nettol. ....	1963/15, 1965/17, 1967/4
- Provisionsl. ....	1969/19
- Tarifl. ....	1965/17, 1967/5, 1969/17, 1989/24
- Zeitl. ....	1952/7, 1956/8, 1969/19
- Zusatzl. ....	1956/7, 1963/15

Lohnarten .....	1956/8
Lohnbestandteile im Tarifsysteem .....	1969/17
Lohnfonds .....	1956/6, 1963/13, 1965/16, 1967/3, 1969/16, 1989/24
- für besondere arbeitsrechtliche Ansprüche .....	1989/24
Lohnformen .....	1957/6, 1963/15, 1965/18, 1969/18, 1989/25
Lohngliederung	
- im Tarifsysteem .....	1965/17, 1967/4
- nach Kontenrahmen .....	1989/25
- nach Lohnbestandteilen .....	1989/24
Lohngruppe .....	1957/7, 1963/16, 1965/19, 1969/19, 1989/23
Lohnminderungsausgleich .....	1957/7
Lohnnebenkosten in der Bauwirtschaft .....	1957/7
Lohnprämie .....	1989/24
Lohnstufe .....	1965/17, 1969/17, 1989/23
Lohnzuschläge .....	1963/14
Mechanisierungsgrad der Arbeit .....	1989/29
Mehrarbeitsstellennorm .....	1989/27
Mehrleistungslohn .....	1957/7, 1963/14, 1969/18
- für Normenübererfüllung .....	1956/6
Mehrleistungsprämie .....	1963/14
Mehrleistungsprämien lt. Prämiensystem .....	1956/6
Mehrlohn .....	1965/17, 1967/5, 1989/24
Mehrmaschinenbedienungsnorm .....	1969/26
Mehrmaschinennorm .....	1989/27
Mehrschichtarbeit .....	1969/24, 1989/28
Meister .....	1965/12, 1969/10, 1989/20
Mengenorm .....	1989/27
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien .....	1963/2, 1965/3, 1969/3
- berufstätige M. ....	1989/2
Mithelfende Familienangehörige .....	1956/2, 1957/8, 1963/3, 1965/4, 1969/4, 1989/3
Nachweislöhne in der Bauwirtschaft .....	1957/8
Naturalnorm .....	1989/27
Nettolohn .....	1963/15, 1965/17, 1967/4
Nettolohnsumme .....	1952/6, 1989/23
Neueingestellte Jugendliche .....	1952/2
Neueinstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind .....	1955/2
Nicht aus dem Lohnfonds bezahlte Ausfallzeiten .....	1967/6

Nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge .....	1956/8, 1965/16, 1967/4, 1969/16
Nicht bezahlte Ausfallzeiten .....	1963/18, 1965/22, 1967/7, 1969/22, 1989/18
Nicht in der Produktion Beschäftigte .....	1952/5
Nichtindustrielles Personal .....	1956/4, 1957/8, 1963/5, 1969/8
Nichtmitglieder in Produktionsgenossenschaften .....	1963/3, 1965/3, 1969/3
Nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte .....	1969/11
Nicht ständig Beschäftigte .....	1956/2, 1957/3, 1963/11, 1965/13
Nicht bezahlte Ausfallzeiten .....	1963/18, 1965/22, 1967/7, 1969/22, 1989/18
Nominelle Arbeitszeit .....	1957/8, 1963/17, 1965/20, 1967/6, 1969/20, 1989/14
Normalarbeitsstunden .....	1963/17, 1965/19, 1969/23, 1989/13
Normalarbeitszeit .....	1963/17, 1965/19, 1967/5, 1969/22, 1989/13
Normenarten .....	1989/26
Normung der Arbeit .....	1969/24, 1989/26
Normzeit .....	1969/25
<b>Objektlohn</b> .....	1963/16, 1965/18, 1969/19
<b>Pädagogisches Personal</b> .....	1989/11
<b>Personal</b>	
- Fachp. ....	1963/5 und 8, 1965/10, 1969/8
- Handelsp. ....	1957/5, 1989/9
- Hilfsp. ....	1952/4, 1954/3, 1956/3, 1957/5, 1963/7, 1965/8, 1969/7
- im Handel .....	1956/3
- industrielles .....	1956/3, 1957/5, 1963/4 und 5, 1965/7, 1969/7
- ingenieur-technisches .....	1963/6, 1965/6, 1969/5, 1989/8
- kaufmännisches .....	1952/4
- land- und forstwirtschaftliches .....	1957/5, 1963/4 und 5, 1965/7, 1969/7
- Lehrp. ....	1957/6, 1965/7
- nicht industrielles .....	1956/4, 1957/8, 1963/5, 1969/8
- sonstiges .....	1956/4, 1957/8, 1963/4 und 5, 1965/9, 1969/8
- sonstiges Handelsp. ....	1963/8
- technisches .....	1952/4, 1954/2, 1956/3, 1957/10, 1963/6, 1965/8, 1969/7
- übriges .....	1963/5, 1965/10, 1969/9, 1989/12
- Verkehrsp. ....	1956/3, 1957/5, 1963/4 und 5, 1965/7, 1969/7
- Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungsp. ....	1963/6, 1965/6, 1969/6
- Verwaltungsp. ....	1954/3, 1989/9
<b>Personen</b> .....	1965/15
<b>Personenzahl</b> .....	1963/12, 1969/12
<b>Plannorm</b> .....	1969/26, 1989/27
<b>Prämien</b> .....	1969/15, 1989/22
- aus dem D-Fonds .....	1956/8
- für Planerfüllung .....	1956/7
- für Planübererfüllung .....	1956/8

Prämienfonds .....	1969/17, 1989/24
Prämienlohn .....	1989/25
Prämienstücklohn .....	1963/15, 1965/18, 1969/18, 1989/25
Prämienzeitlohn .....	1956/8, 1957/7, 1963/16, 1965/19, 1969/19, 1989/25
Produktionsarbeiter .....	1952/3, 1956/3, 1957/9, 1963/6, 1965/5 und 7, 1969/5 und 7, 1989/8
- im Leistungslohn beschäftigte .....	1952/2
Produktionsgenossenschaftsmitglieder .....	1957/9
Produktionsgrundarbeiter .....	1952/3, 1989/9
Produktionshilfsarbeiter .....	1952/4, 1989/9
Produktionspersonal .....	1989/8
- in Hilfsprozessen .....	1989/8
- mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen und Anlagen .....	1989/30
Produktionsvorbereitendes Personal .....	1989/9
Progressiver	
- Leistungslohn .....	1952/6, 1956/9, 1957/7
- Stücklohn .....	1957/7
Proportionaler Stücklohn .....	1957/7
Provisionslohn .....	1969/19
Qualifikation .....	1969/13, 1989/19
Qualifikationsgerechter Einsatz .....	1989/21
Qualifikationsstufen .....	1989/19
Qualität der Arbeitsnormen .....	1989/28
Registrierte Arbeitsuchende .....	1963/13
Sämtliche Beschäftigte .....	1956/2, 1957/3
Saisonkräfte .....	1963/11, 1965/14, 1969/11
Schichtbesetzung, Schichtstärke .....	1969/24, 1989/28
Schichtregime .....	1989/28
Schichtsystem .....	1969/23, 1989/28
- Arbeitskräfte nach dem Sch. ....	1969/24, 1989/29
Schwangerschafts- und Wochenurlaub .....	1989/16
Selbständige .....	1956/2, 1963/3, 1965/3, 1969/3, 1989/3
Sonstiges Handelspersonal .....	1963/8
Sonstiges Personal .....	1956/4, 1957/8, 1963/4 und 5, 1965/9, 1969/8
Ständige Berufstätige .....	1969/11, 1989/4
Ständig Beschäftigte .....	1956/2, 1957/3, 1963/11, 1965/13
Stillstands- und Wartezeiten .....	1956/10, 1957/9, 1969/22

Stück- bzw. Prämienstücklohn nach Plannormen .....	1963/16, 1965/19, 1969/19
Stückgrundlohn .....	1963/13
Stücklohn .....	1969/18
- einfacher .....	1963/15, 1965/18
- progressiver .....	1957/7
- proportionaler .....	1957/7
Summe der gezahlten Bruttoentgelte .....	1952/6
Tätigkeit .....	1989/22
Tätigkeitshauptgruppen .....	1989/7
Tarifgehalt .....	1989/24
Tarifgrundlohn .....	1963/14
Tarifliche Zuschläge .....	1952/7
Tariflohn .....	1965/17, 1967/5, 1969/17, 1989/24
Tarifsysteem .....	1969/17
- Lohnbestandteile im .....	1969/17
Tatsächliche Dauer des Arbeitstages .....	1956/10
Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden .....	1956/9
Tatsächlich geleistete Arbeitszeit .....	1957/9, 1963/17, 1965/20, 1969/20, 1989/14
Techniker .....	1963/10
Technisch-begründete Arbeitsnorm (TAN) .....	1989/28
Technisches Personal .....	1952/4, 1954/2, 1956/3, 1957/10, 1963/6, 1965/8, 1969/7
Teilbeschäftigte .....	1963/12, 1965/14, 1969/12, 1989/6
Überstunden .....	1952/7, 1957/10, 1963/19, 1965/20, 1967/5, 1969/23, 1989/13
Übrige Berufstätige .....	1989/2
Übriges Personal .....	1963/5, 1965/10, 1969/9, 1989/12
Umschlagkoeffizient .....	1969/14
Umschüler .....	1956/5
Unbezahlte Freistellung von der Arbeit .....	1989/17
Unentschuldigtes Fehlen .....	1989/17
Ungelernte Arbeiter .....	1956/5, 1957/10, 1963/10, 1965/13, 1969/10
Urlaub .....	1957/10
- gesetzlicher .....	1963/18, 1965/21
Verkaufspersonal .....	1956/3
Verkehrspersonal .....	1956/3, 1957/5, 1963/4 und 5, 1965/7, 1969/7
Verkürzt Arbeitende .....	1956/2, 1957/10, 1963/11, 1965/14, 1967/3
- laut Arbeitsvertrag .....	1969/12

Verkürzte Arbeitszeit .....	1957/10
- auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen .....	1965/22
Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal .....	1963/6, 1965/6, 1969/6
Verwaltungspersonal .....	1954/3, 1989/9
Vollbeschäftigte .....	1963/11, 1965/14, 1989/5
Vollbeschäftigte (Arbeiter und Angestellte) .....	1969/11
Vollbeschäftigteneinheit .....	1963/12, 1965/15, 1967/3, 1969/12, 1989/5
Vollkräfte .....	1963/11, 1965/14, 1969/12
<b>Wahrnehmung</b>	
- gesellschaftlicher Verpflichtungen .....	1963/18, 1965/21
- staatsbürgerlicher Verpflichtungen .....	1956/10
Warte- und Stillstandszeiten .....	1963/19, 1965/22
Wirtschaftler .....	1954/2, 1963/6, 1965/6, 1969/5
Wirtschaftler und Verwaltungspersonal .....	1956/3, 1963/7, 1965/8, 1969/7
Wissenschaftliche und technische Fachkräfte .....	1965/11, 1969/9
<b>Zeitgrundlohn</b> .....	1963/14
<b>Zeitlohn</b> .....	1952/7, 1956/8, 1969/19
- einfacher .....	1957/6, 1963/16, 1965/19
- Prämienz. ....	1956/8, 1957/7, 1963/16, 1965/19, 1969/19, 1989/25,
<b>Zeitnorm</b> .....	1989/27
<b>Zeitnormativ</b> .....	1965/23, 1969/26
<b>Zusatzlohn</b> .....	1956/7, 1963/15
<b>Zuschläge</b> .....	1956/7, 1965/18, 1967/5, 1969/18, 1989/25
- tarifliche .....	1952/7





Auszug aus:

**Erläuterungen zur Arbeitskräfteplanabrechnung Industrie ...  
für das Jahr 1952**

Hrsg: Statistisches Zentralamt

Erläuterungen zur Arbeitskräfteplanabrechnung Industrie

- AQ/I1/VEB und AQ/I2/VEB - für das Jahr 1952

(nur für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe)

Standort im Archiv der Zweigstelle Berlin

des Statistischen Bundesamtes:

2584



**Beschäftigte am Ende des Quartals**

Den Beschäftigten insgesamt ... sind alle Arbeitskräfte, die in einem arbeitsvertraglichen oder sonstigen Dienstverhältnis zum Betrieb stehen - einschließlich der Betriebsleiter - zuzurechnen. Die Gesamtzahl der Beschäftigten umfaßt somit die Arbeitskräfte innerhalb und außerhalb des Produktionsbereiches (s. Arbeitskräfteplan). Nicht einzubeziehen sind jedoch die Heimarbeiter und die Beschäftigten bei Investitionsbauten und baulichen Generalreparaturen sowie die Arbeitskräfte in angeschlossenen Handelsbetrieben. Bei Betrieben mit über 200 Beschäftigten ist auch das Sanitätspersonal hier nicht aufzuführen. ...

Im übrigen gelten als Beschäftigte auch die erkrankten, in Urlaub befindlichen und halbtagsweise oder sonst verkürzt arbeitenden Personen. Beschäftigte, die am letzten Tage des Quartals aus den Betrieben ausscheiden, sind noch einzubeziehen.

Stipendienempfänger, die studienhalber längere Zeit vom Betrieb abwesend sind, gehören arbeitskräfteplanmäßig nicht zum Betrieb; sie sind weder kopfzahlmäßig noch mit ihren Bezügen in der Arbeitskräfteplanabrechnung aufzuführen.

**Jugendliche ohne Lehrlinge ...** sind Beschäftigte unter 18 Lebensjahren.

**Neueingestellte Jugendliche ...**

Die ... einzutragenden Zahlen der Jugendlichen ohne Lehrlinge (Neueingestellte) dürfen nicht die Jugendlichen enthalten, die am Ende des Berichtsquartals nicht mehr zu den Beschäftigten des Betriebes gehören.

**Im Leistungslohn beschäftigte Produktionsarbeiter ...**

Hier ist die Zahl der überwiegend (mehr als 50 % der Arbeitszeit) im Leistungslohn beschäftigten Produktionsarbeiter anzugeben. Produktionsarbeiter, die im Leistungslohn stehen, sind auch in Krankheitsfällen, bei Urlaub usw. als Leistungslöhner anzusehen.

**Fortzubildende ...**

Als Fortzubildende sind alle Beschäftigten anzusehen, die an Kursen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen des Betriebes teilnehmen mit dem Zweck, in ihrer Arbeitsqualifikation gefördert zu werden. Als Ausbildungseinrichtungen in diesem Sinne gelten die lt. "Anweisung über Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitskräfte in der volkseigenen Wirtschaft vom 10. Mai 1951" (GBl. 1951, Nr. 61) einzurichtenden Fortbildungskurse, in denen

- a) Ungelernte sich eine berufliche Qualifikation aneignen, um in die Gruppe der Angelernten aufzurücken,
- b) Angelernte zu Facharbeitern herangebildet werden,
- c) Facharbeiter ihre Kenntnisse erweitern, damit sie das Niveau der technischen Intelligenz erreichen.

Umschüler, Anlernlinge sowie die ... ausgewiesenen Lehrlinge usw. sind hier nicht aufzuführen.

**Fortgebildete ...**

Hier sind alle Fortgebildeten einzutragen, die im Berichtsquartal ihre Abschlußprüfung bestanden haben, unabhängig davon, ob sie dem Betrieb noch angehören oder nicht.

Fortzubildende, die ihre Abschlußprüfung zwar abgelegt aber nicht bestanden haben, sind hier nicht einzubeziehen.

**In der Produktion Beschäftigte**

Hier sind alle Arbeitskräfte innerhalb des Produktionsbereichs aufzuführen. Zu diesem gehören neben den eigentlichen Produktionswerkstätten auch die Hilfsbetriebe und Nebenwerke, wie z.B. Kraftstationen, Reparaturwerkstätten, Werkzeugbau, Abfallverwertung, Herstellung von Verpackungsmaterial, innerbetriebliche Transportarbeiten, angegliederte Sägewerke, Ziegeleien u.ä. Einzubeziehen ist ferner das Personal der Betriebsleitung, der kaufmännischen Büros (einschließlich Einkauf und Vertrieb), der Lager für Rohmaterial und Fertigerzeugnisse, der Kontrollen, der Prüf-, Versuchs-, Entwicklungs- und Forschungsabteilungen, der Lehrwerkstätten, der Garderoben und Waschräume und der Werkwäschereien für Arbeitskleidung, soweit diese vom Betrieb gestellt werden muß; auch das Bewachungs- und Feuerwehrpersonal, das Reinigungspersonal, die Boten, Hauswarte, Heizer usw. zählen hierzu.

Das Merkmal für die "in der Produktion beschäftigten Arbeitskräfte" ist, daß sie unmittelbar oder mittelbar zwingend für die Durchführung der Produktion notwendig sind.

**Produktionsarbeiter ...**

Hierzu rechnen alle in der Produktion beschäftigten Arbeiter ... also Fach- und Maschinenarbeiter, Schweißer, Lötter, Montierer, Vorarbeiter, Werkzeugausgeber, Lagerarbeiter, Transportarbeiter innerhalb der Werkstätten, Reinigungspersonal der Betriebsräume, Kontrolleure, Reparaturschlosser, Elektriker, Maurer, Kranführer, Fahrer, Lehrgesellen u.ä. Auch die Umschüler für diese Berufe sind hier einzubeziehen. Die Produktionsarbeiter sind nicht in einer Summe, sondern getrennt nach Produktionsgrundarbeitern und Produktionshilfsarbeitern anzugeben.

Zu den "**Produktionsgrundarbeitern**" ... gehören sämtliche Hand- und Maschinenarbeiter, die unmittelbar die Fertigung der im Produktionsplan enthaltenen Erzeugnisse durchführen und deren Löhne als **Fertigungslöhne** verbucht werden. Hierzu gehören auch alle nicht qualifizierten Arbeitskräfte, die als Zuarbeiter von Facharbeitern anzusehen sind. Produktionsgrundarbeiter, die für kurze Zeit als Produktionshilfsarbeiter tätig sind, sind als Produktionsgrundarbeiter auszuweisen.

In der Bauindustrie gelten als Produktionsgrundarbeiter alle Arbeiter, die mit der eigentlichen Bautätigkeit beschäftigt sind; dazu gehören Hilfspoliere, Fachvorarbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter, Arbeiter in Anlernberufen sowie Helfer und Hilfsarbeiter und das Reinemachepersonal auf Baustellen sowie LKW-Fahrer usw.

**"Produktionshilfsarbeiter"** ... sind alle Arbeitskräfte, die durch ihre Tätigkeit die Durchführung der Produktion unterstützen und deren Löhne als **Gemeinkostenlöhne** nachgewiesen werden, z.B. die Vorarbeiter, Einrichter, Werkzeugausgeber, Lagerarbeiter, Transportarbeiter innerhalb der Werkstätten, Reparaturschlosser, Betriebselektriker und das Reinigungspersonal der Produktionsräume. Auch Kraftfahrer, Kutscher, Heizer für Kesselhäuser und Produktionsöfen, Lehrgesellen, Wäscherinnen für vom Werk gestellte Kleidung und Reparatur-Schuhmacher für vom Werk gestellte Schuhe sind als Produktionshilfsarbeiter anzusehen.

### **Technisches Personal ...**

Hierzu gehören technische Direktoren, Ingenieure, Techniker, Architekten, Chemiker, Obermeister, Meister (jedoch nicht Vorarbeiter), Kontrollmeister, Lehrmeister, Baumeister, Bauleiter, Poliere, Bauführer, Obersteiger, Steiger, Markscheider, Betriebsassistenten, Planer, Konstrukteure, Sicherheitsingenieure, Normenermittler, Arbeitsstudieningenieure, technische Kontrolleure, Laboranten, technische Zeichner usw., und zwar auch dann, wenn diese Personen ausnahmsweise Lohnempfänger sind.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zum technischen Personal ist, daß die Tätigkeit eine Qualifikation als Ingenieur, Architekt, Chemiker oder Techniker erfordert, oder daß bei Meistern die Verteilung der Arbeit, die Anweisung, Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit und Arbeitskräfte ausgeübt wird. Außerdem muß die Tätigkeit ständig für die Produktion und nicht für außerhalb des Produktionsbereiches liegende Aufgaben ausgeübt werden.

Arbeitskräfte, die in technischen Abteilungen kaufmännische Funktionen ausüben, z.B. Stenotypistinnen, gehören **n i c h t** zum technischen, sondern zum kaufmännischen Personal.

### **Kaufmännisches Personal ...**

Hierzu gehören kaufmännische Direktoren, Kulturdirektoren und deren Vertreter, ferner die Leiter (und ihre Vertreter) sowie das rechnungsführende (buchhalterische) und maschinenschreibende Personal der Abteilungen für Buchhaltung, Finanzen, Kasse, Einkauf, Verkauf, Versand, Lager, Personal, Statistik, Archiv, Übersetzungen, Hausverwaltung, maschinelle Buchung, Telefonzentrale, Pauserei und der technischen Abteilungen, ferner warenkundige Abnehmer von Rohstoffen, Zeichner in der Textilindustrie usw., und zwar auch dann, wenn es sich ausnahmsweise um Lohnempfänger handelt.

### **Hilfspersonal ...**

Zum Hilfspersonal (nicht Hilfsarbeiter) gehören Pförtner, Wächter (ohne Betriebsschutz-A-Personal), Boten, Heizer für Gebäudeheizung, Garderoben- und Waschaumpersonal, Aufräumungskolonnen für Fabrikgebäude, Reinigungspersonal für Büros und der Räume für Pförtner, Wächter, Feuerwehr und Boten.

Feuerwehrlaute, die ständig als Brandschutz eingesetzt sind und arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören, sind ebenfalls als Hilfspersonal zu führen.

**Gewerbliche Lehrlinge ...**

Als solche gelten Personen, mit denen ein Lehrvertrag zwecks Ausbildung zum Facharbeiter abgeschlossen wurde, Praktikanten (Ausübung zeitlich begrenzter vorgeschriebener praktischer Werkstattarbeit für Beginn oder Abschluß eines technischen Studiums) sind hier ebenfalls zu erfassen. Anlernlinge und Umschüler sind nicht als Lehrlinge, sondern als Produktionsgrund- oder -hilfsarbeiter einzusetzen. Auch Fortzubildende ... gehören nicht zu den Lehrlingen; sie sind derjenigen Beschäftigtengruppe zuzurechnen, deren Funktionen sie ausüben.

**Kaufmännische und technische Lehrlinge ...**

Als solche gelten Personen, mit denen ein Lehrvertrag zur Ausbildung für die Tätigkeit eines kaufmännischen oder technischen Angestellten abgeschlossen wurde. In dieser Gruppe sind die Volontäre mit aufzuführen.

**Nicht in der Produktion Beschäftigte ...**

Zu den nicht in der Produktion beschäftigten gehört das Personal für sämtliche vom Werk unterhaltenen sozialen, gesellschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Einrichtungen (Küche, Kantine, Kindergarten, Sanitätsstelle, Poliklinik, Ambulatorium, Apotheke, Betriebsfürsorge, Sportplatz, Schwimmbad, Friseurstube, Erholungsheim, Klub, Bibliothek, Verwaltung der Werkwohnungen, Betriebsberufsschule, Fortbildungskurse). Weiterhin gehören hierzu sämtliche Arbeitskräfte, die mit betriebsfremden (nicht dem eigentlichen Betriebszweck dienenden) Arbeiten, wie mit dem Aufräumen zerstörter Hallen, Entrümmern von Fabrikgelände, Bau von Teilen, die z.Z. nicht fertig erhältlich sind, mit der Anlage und der Reparatur von sozialen Einrichtungen sowie mit sonstigen nicht unmittelbar dem eigentlichen Betriebszweck dienenden Sonderarbeiten beschäftigt werden.

Das Merkmal der "nicht in der Produktion Beschäftigten" ist die fehlende zwingende Notwendigkeit der Zugehörigkeit zur Produktion und zum Betrieb; die Einrichtungen, in denen sie tätig sind, können auch von anderen Stellen außerhalb des Betriebes unterhalten werden.

Zu den Arbeitskräften außerhalb des Produktionsbereichs zählt auch die freigestellte BGL, obwohl sie für die Produktion und den Betrieb notwendig ist. BGL-Mitglieder, die ihr Gehalt von der Gewerkschaft erhalten, sind in die Arbeitskräfteplanabrechnung nicht einzubeziehen.

Bei Betrieben über 200 Arbeitskräften ist das Personal in Sanitätsstellen, Polikliniken, Ambulatorien und dergleichen nicht mit aufzuführen, da diese Einrichtungen von den Verwaltungen des Gesundheitswesens gesondert geplant werden.

Die bei Investitionsbauten und baulichen Großreparaturen beschäftigten Personen sind ebenfalls nicht hier ... einzusetzen. Dieses Personal ist in dem gesonderten Fragebogen, der ... für Regiebauabteilungen auszufüllen ist, nochmals aufzuführen; es gilt h i e r als in der Produktion beschäftigt ...

**Heimarbeiter** ... sind Arbeitskräfte, die, ohne selbständige Gewerbetreibende zu sein, in eigenen Räumen für Rechnung des Betriebes arbeiten und für die der Betrieb soziale Beiträge abführt.

#### **Summe der gezahlten Bruttoentgelte**

In die Summe der gezahlten Bruttoentgelte sind einzubeziehen: Grundlohn bzw. Gehalt, Überverdienst durch Leistungslohn und Überstunden, die Zuschläge für Feiertagsarbeit und Nacharbeit, Prämien (o h n e Prämien aus dem Direktorfonds und außerbetrieblichen Mitteln), Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen, Heimarbeiterzuschläge, Umsatzprovisionen an Angestellte, ferner die Bezahlung für Arbeitsausfälle infolge von Tarifierurlaub, gesetzlicher Feiertage, Wahrnehmung bürgerlicher Verpflichtungen, sowie von Schulungen.

Nicht dazu zu rechnen sind Umzugskosten, Wohn- und Mietbeihilfen, Dienstreisekosten, Stipendien an Studierende, Notfallunterstützungen und Gratifikationen (z.B. Weihnachtsgratifikationen). Auch Trennungsgelder, Fahr- und Wegegelder, Werkzeuggelder, Krankengeldausgleichsbeträge sowie die Bezahlung für Arbeitsausfälle infolge von Jugend- und Mutterschutzgesetzzeiten sind nicht einzubeziehen.

Prämien für die Einsparung von Material, die auf Grund der "Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten" vom 20.9.1951 (Gesetzblatt Nr. 116) gezahlt werden, rechnen gemäß § 4, Absatz 1, dieser Bestimmungen ebenfalls nicht zum Bruttoentgelt.

Werden Sachwerte (Naturalien, Kost und Unterkunft) als Teil des Arbeitsentgeltes gezahlt, so sind diese dem Lohn im Werte der Werkverrechnungspreise zuzuschlagen.

**Nettolohnsumme.** (Es) sind die ausgezahlten Nettolohnsummen einzusetzen. Sie ergeben sich aus den ... eingetragenen Bruttolohnsummen durch Abzug der Lohnsteuerbeträge und der Beiträge der Arbeiter zur Sozialversicherung. Zum Abzug gehören nicht Tilgungsbeträge für Vorschüsse, freiwillige Abgaben und dergleichen.

Die Nettolohnsummen ist in der Regel 10 - 15 % kleiner als die Bruttolohnsumme.

Als **einfacher Leistungslohn** ... wird der Lohn nach Stück- und Zeitnormen (vorkalkulierte Arbeitsnormen auf Einzel-, Gruppen- und Werkstattbasis), bei dem die Menge und Güte der geleisteten Arbeit Maßstab für die Bemessung des Lohnes ist, bezeichnet.

**Progressiver Leistungslohn** ... Beim progressiven Leistungslohn wird der Lohn wie beim einfachen Leistungslohn nach Menge und Güte der geleisteten Arbeit berechnet, jedoch werden bei Übererfüllung der Arbeitsnormen Progressionszuschläge gewährt.

**Prämien**system ... ist ein Zeitlohn mit vertraglich festgelegten, turnusmäßig auszahlenden Prämienzuschlägen, wobei die Prämien nach den Leistungen, der Höhe der Einsparung von Roh- und Hilfsstoffen, dem Einsatz für Maschinenwartung und dergl. bemessen werden.

Er kommt vor allem bei Arbeitern in Frage, die nicht auf der Grundlage von Arbeitsnormen tätig sind. Prämien, die nach den Bestimmungen über die Einführung "Persönlicher Konten" vom 20.9.1951 (Gesetzbl. Nr. 116) für Materialeinsparung gezahlt werden, rechnen jedoch nicht zum Prämien

**Zeitlohn** ... Als Zeitlohn wird der feste Stundenlohn oder Wochenlohn bezeichnet.

**Überstunden** sind alle Arbeitsstunden, die über die gesetzlich zugelassene Arbeitszeit hinaus geleistet und mit einem Zuschlag vergütet werden. Zusätzliche Arbeitsstunden, die an anderen Tagen durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, gelten nicht als Überstunden.

**Tarifliche Zuschläge.** Hierzu gehören die Zuschläge für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Überstunden, die Erschwerungs-, Schmutz- und Gefahrenzulagen und die Zuschläge in Form von Fahr-, Wege-, Trennungs- und Werkzeuggeldern. Die Zuschläge dürfen keine tariflichen Grundlöhne oder Mehrverdienste auf Grund von Leistungslohn, Lohn nach dem Prämien





**Einheitliche Begriffsbestimmungen  
für die Beschäftigtengruppen**

in: Statistische Praxis

Heft 2 (1954)

Seite 30



**Das Institut für Rechnungswesen der VEW teilt uns mit:**

Die Verhandlungen mit der Staatlichen Plankommission führten zu einer mit dem Rechnungswesen in Übereinstimmung gebrachten Begriffsbestimmung für die Beschäftigtengruppen. Die „Erläuterungen für die Arbeitskräfteplanabrechnung - AQI 1/VEB und AQI 2/VEB“ werden entsprechend berichtigt.

Nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und unter Berücksichtigung der von den volkseigenen Betrieben gegebenen Anregungen werden die Erläuterungen zu den Kostenartenkonten für Lohn im Kontenrahmen der volkseigenen Industrie wie folgt berichtigt<sup>1)</sup>:

**Zu 350 - Lohn für technisches Personal**

Lohn für technisches Personal ist der Lohn, der den Werkträgern für die Leitung des Produktionsprozesses in einzelnen Abschnitten, Abteilungen und des Gesamtbetriebes für die Kontrolle des Produktionsprozesses sowie für seine technische Vorbereitung gezahlt wird.

Zum technischen Personal gehören auch die Meister (außer Lehrmeister, soweit sie in selbständig bilanzierenden Lehrkombinaten tätig sind), die die Verteilung der Arbeit, die Anweisungen, Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit im Produktions- und Zirkulationsprozeß ausüben.

Beispiele: Löhne für Werkleiter, Technische Direktoren, Leiter der Abteilung Arbeit, Ingenieure, Ingenieurökonom, Techniker, Architekten, Chemiker, Obermeister, Meister, Ausbildungsleiter und Lehrmeister (soweit sie nicht in selbständig bilanzierenden Lehrkombinaten tätig sind), Kontrollmeister, Baumeister, Bauleiter, Poliere, Bauführer, Obersteiger, Steiger, Markscheider, Betriebsassistenten ohne kaufmännische Funktionen, Technologen, Leiter der Abteilung technologische Planung, technologische Planer, Konstrukteure, Sicherheitsingenieure, Normeningenieure, Arbeitsstudieningenieure, technische Kontrolleure, Laboranten, technische Zeichner, Mitarbeiter der Abteilung Arbeit, deren Tätigkeit eine Qualifizierung als Ingenieur bzw. technischer Ingenieurökonom voraussetzt.

**Zu 351 - Lohn für Wirtschaftler**

Lohn für Wirtschaftler ist der Lohn, der den Werkträgern für die Finanzplanung, die Versorgung und die Abrechnung des Produktionsprozesses, der Realisierung (Absatz) der Erzeugnisse und der Lagerwirtschaft gezahlt wird.

Beispiele: Löhne für Kaufmännische Direktoren, Hauptbuchhalter, Betriebswirtschaftler, Sachbearbeiter in den Buchhaltungen, in der Absatzabteilung, in der Finanz-, Material- und Absatzplanung, Kaufmännische Betriebsassistenten, Abteilungsabrechner, Wettbewerbssachbearbeiter, Statistiker.

**Zu 352 - Lohn für Verwaltungspersonal**

Lohn für Verwaltungspersonal ist der Lohn, der den Werkträgern zur Durchführung von Verwaltungsfunktionen gezahlt wird.

Beispiele: Löhne für Personalleiter und Sachbearbeiter in der Personalabteilung, Werkstattschreiber, Lohnrechner, Kassierer und Bargeldeinnehmer, Schreibkräfte (Stenotypistinnen, Sekretärinnen usw.) in allen Abteilungen, Archivare, Telefonisten, Sachbearbeiter in der allgemeinen Verwaltung, Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung.

**Zu 353 - Lohn für Hilfspersonal**

Lohn für Hilfspersonal ist der Lohn, der den Werkträgern für Lagerarbeiten, Versand- und Verladearbeiten (in Absatzabteilungen), für die Sicherung des Betriebes und für gewisse Hilfsarbeiten gezahlt wird.

Für die im Leistungslohn stehenden Hilfslohnempfänger (insbesondere Arbeiter in den Absatzabteilungen) wird der Lohn auf dem unverbindlichen Konto 3530 - Leistungslohn für Hilfspersonal - ausgewiesen. Der Zeit- oder Prämienzeitlohn wird auf dem Konto 3531 - Zeitlohn für Hilfspersonal - gebucht.

Beispiele: Lohn für Arbeiter in Absatzabteilungen (Versandpersonal, Verpacker und sonstige Lagerarbeiter), für Arbeiter und Personal im Vorratslager (Magazin usw.), für Werkzeugausgeber, Lehrgesellen, Pfortner, Wächter, Betriebsschutz, Boten, Heizer für Gebäudeheizung, Garderoben- und Waschrumpersonal, Reinigungspersonal für Büros und die Räume für Pfortner, Feuerwehr und Boten.

Werkzeugausgeber und Lagerarbeiter gehören zum Hilfspersonal, wenn sie vorwiegend mit der Verwaltung und Ausgabe der Werkzeuge und der Lagerbestände zu tun haben. Führen sie dagegen überwiegend Hilfsleistungen aus, z.B. Reparaturen an Werkzeugen, Instandhaltungen (Lampenreinigen usw. im Bergbau), sind sie als Produktionshilfsarbeiter Grundlohnempfänger.

**Zu 354 - Lehrlingsentgelt**

Hierher gehören die Lehrlingsentgelte. Die Bezüge der Ausbilder sind nicht auf diesem Konto zu buchen, sondern für Lehrmeister auf dem Konto 350 - Technisches Personal - und für Lehrgesellen auf dem Konto 353 - Hilfspersonal.

---

1) Veröffentlicht im Handbuch des Hauptbuchhalters, „Deutsche Finanzwirtschaft“, Ausgabe B, Heft 24/25, S. 335/336.





Auszug aus:

**Erläuterungen zur Arbeitskräfteplanabrechnung 1955 der volkseigenen  
örtlichen Betriebe des Kommunalwesens**

Hrsg: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Erfassungsbeleg AQ/Kw - B -



### **Hauptamtlich Beschäftigte**

Als **hauptamtlich Beschäftigte** gelten nur diejenigen Arbeitskräfte, die unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit eine **Vollbeschäftigung** (48-Stunden-Woche) ausüben. Das gilt auch für vorübergehend abwesende Arbeitskräfte, z. B. infolge Krankheit (selbst wenn sie keinen Krankengeldzuschuß mehr erhalten), Urlaub, Teilnahme an Schulungen und Lehrgängen (sofern noch Lohn bezogen wird) usw.

Nicht zu den hauptamtlich Beschäftigten, sondern zu den **nebenberuflich** oder dgl. Beschäftigten zählen **alle** Arbeitskräfte, die keine **Vollbeschäftigung** ausüben, sondern nur stundenweise oder halbtags tätig sind.

### **Bruttolohnsumme der hauptamtlich Beschäftigten ...**

Hier ist die Bruttolohnsumme nur der hauptamtlich Beschäftigten anzugeben.

In die **Summe der Bruttolöhne ...** sind folgende geplante Lohnbestandteile **einzubeziehen**:

Grundlohn, Mehrverdienste, Zuschläge, Zusatzlohn (z. B. Bezahlung von Freizeit oder zusätzliche Bezahlung, Krankengeldzuschüsse).

**Nicht** in die Bruttolohnsumme einzubeziehen sind:

Vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Unfallumlage und Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung sowie die nicht aus dem Lohnfonds des Arbeitskräfteplanes gezahlten Beträge. ...

### **Summe der Lohnaufwendungen für nebenberuflich oder dgl. Beschäftigte ...**

Hier ist die Bruttolohnsumme nur der halbtags und sonst verkürzt Arbeitenden anzugeben.

### **Anzahl der halbtags oder sonst verkürzt Arbeitenden ...**

Hier ist von den nebenberuflich oder dgl. Beschäftigten, deren Löhne abgerechnet werden, die Anzahl nur derjenigen halbtags oder sonst verkürzt Arbeitenden anzugeben, die in keinem weiteren Arbeitsverhältnis stehen. **Auf keinen Fall dürfen diese Arbeitskräfte in die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten einbezogen werden!**

### **Neueinstellungen von Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind ...**

Diese Zeile bezieht sich auf Jugendliche, die sich weder in der Berufsausbildung befinden noch eine solche abgeschlossen haben, es handelt sich also um **ungelernte** Jugendliche. ...







Auszug aus:

**Definitionen wichtiger statistischer Kennziffern und Begriffe**

Hrsg: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Als Manuskript gedruckt

Februar 1956

Standort im Archiv der Zweigstelle Berlin

des Statistischen Bundesamtes:

E - 2/875



### **Sämtliche Beschäftigte**

Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, unabhängig von ihrer sozialökonomischen Stellung im Arbeitsprozeß, von der Dauer ihrer Beschäftigung und der Länge ihrer Arbeitszeit.

### **Ständig Beschäftigte**

Alle Arbeitskräfte, die im gesamten Kalenderjahr während des vollen Arbeitstages (in der Regel 8 Stunden) im Arbeitsprozeß stehen.

### **Gesamtbeschäftigte/Plan**

Werkstätige, die im Arbeitskräfteplan geplant und entsprechend abgerechnet werden.

### **Nicht ständig Beschäftigte**

Arbeitskräfte, die nicht während des gesamten Kalenderjahres im Arbeitsprozeß stehen.

### **Verkürzt Arbeitende**

Arbeitskräfte, die lt. Arbeitsvertrag oder Schutzbestimmungen keinen vollen Arbeitstag bzw. Arbeitswoche tätig sind. (vgl. "Kurzarbeit")

### **Arbeitsuchende**

Arbeitskräfte, die nicht im Arbeitsprozeß stehen, jedoch zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einer bestimmten Art an einem bestimmten Ort bereit sind.

### **Arbeiter und Angestellte**

Arbeitskräfte, die durch einen Arbeitsvertrag im Lohnverhältnis zu einem Betrieb, einer Dienststelle, zu freiberuflich Tätigen usw. stehen.

### **Selbständige**

Inhaber, Mitinhaber oder Pächter von Betrieben aller Zweige der Volkswirtschaft sowie Einzelpersonen, die in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem Betrieb stehen und für eigene Rechnung arbeiten.

### **Mithelfende Familienangehörige**

Familienmitglieder eines Inhabers, Pächters oder Mitinhabers eines Betriebes, die im Betrieb mitarbeiten und mit denen weder ein mündlicher noch ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Familienangehörige, deren Arbeitsverhältnis im Arbeitsbuch eingetragen ist, und für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, zählen als Arbeiter oder Angestellte.

**Industrielles Personal, in der Land- und Forstwirtschaft und in der Wasserwirtschaft Beschäftigte, Verkehrspersonal und Personal im Handel**

Arbeitskräfte, die an der Hauptleistung des Betriebes beteiligt bzw. für diese notwendig sind.

Hierzu gehören folgende Beschäftigtengruppen:

Produktionsarbeiter, Lager-, Transport- und Verkaufspersonal, technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfspersonal, Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A), Lehrlinge, Betreuungspersonal.

**Produktionsarbeiter**

Beschäftigte, die in den produzierenden Einheiten der Betriebe für die Durchführung des Produktionsprozesses eingesetzt sind bzw. diesen durch Hilfsleistungen, Reparaturen, innerbetriebliche Transporte usw. unterstützen sowie Beschäftigte in Verkehrsbetrieben, die für die Durchführung der eigentlichen Betriebsleistung eingesetzt sind.

**Lager- und Transportpersonal im Handel sowie Verkaufspersonal**

Beschäftigte, die im Groß- und Einzelhandel unmittelbar die Handelstätigkeit ausüben.

**Technisches Personal**

Beschäftigte, deren Tätigkeit eine Qualifikation als Meister, Techniker, Ingenieur, Architekt, Agronom usw. voraussetzt und die für die Vorbereitung, Leitung und Kontrolle des Produktionsprozesses bzw. der Verkehrsleistung verantwortlich sind. Entscheidend ist die Tätigkeit, nicht die Qualifikation.

**Wirtschaftler und Verwaltungspersonal**

Beschäftigte, die mit der Planung, Versorgung, Abrechnung und Kontrolle der Produktion, der Verkehrs- und Handelsleistung sowie mit den damit in Zusammenhang stehenden reinen Verwaltungsaufgaben betraut sind.

**Hilfspersonal**

Beschäftigte, die dem Betrieb für Hilfsarbeiten zur Verfügung stehen, z.B. Boten, Heizer für Gebäudeheizung, Garderoben- und Waschaumpersonal usw.

**Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A)**

Arbeitskräfte, die für die Sicherung des Betriebes und den Brandschutz zur Verfügung stehen (auch Pfortner) mit Ausnahme des Betriebsschutzes A (Deutsche Volkspolizei).

**Lehrlinge**

Beschäftigte, mit denen ein Ausbildungsvertrag für Lehrberufe (gemäß Systematik der Ausbildungsberufe) abgeschlossen wurde.

**Anlernlinge**

Beschäftigte, mit denen Ausbildungsverträge für Anlernberufe abgeschlossen wurden (lt. Anordnung über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe vom 16. November 1954 - GBl. S. 934 - und Ergänzungsbestimmungen).

**Betreuungspersonal**

Beschäftigte, die in kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes mit Ausnahme der Einrichtungen der Arbeiterversorgung tätig sind. Zum Betreuungspersonal gehören z.B.

Bibliothekare freigestellte Funktionäre der Massenorganisationen Sachbearbeiter in sozialen und kulturellen Einrichtungen	}	soweit sie arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören
---	---	---

Nicht hierzu gehören:

Beschäftigte in Betriebspolikliniken, Kindergärten usw., die aus Mitteln des Rates des Kreises entlohnt werden.

**Nichtindustrielles Personal bzw. sonstiges Personal der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs und des Handels**

Beschäftigte, die an der Hauptleistung eines Betriebes nicht beteiligt sind. Hierzu gehören für alle Wirtschaftsbereiche:

1. Beschäftigte für Bauleistungen (bei Industriebetrieben) bzw. für industrielle Leistungen (bei Baubetrieben),
2. Beschäftigte in Industrieläden,
3. Beschäftigte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Küche, Kantine, Schuhmacherei, Nähwerkstat usw.),
4. Beschäftigte für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten soweit deren Leistung nicht in der Bruttoproduktion ausgewiesen wird, sie keine Arbeiten für den eigenen Betrieb durchführen und ihre Tätigkeit vom Zentralen Amt für Forschung und Technik vergütet wird.
5. Sonstiges nichtindustrielles Personal.

**Heimarbeiter**

Beschäftigte, die auf Grund eines arbeitsvertraglichen Verhältnisses in eigenen Räumen und in der Regel mit eigenen Arbeitsmitteln (Werkzeuge) für die Rechnung eines Betriebes oder Unternehmens produzieren.

**Facharbeiter**

Arbeiter, die im betreffenden Beruf eine ordnungsmäßige Lehrzeit mit der Facharbeiterprüfung abgeschlossen haben. Sie befinden sich in der Regel in den Lohngruppen V bis VIII.

**Angelernte Arbeiter**

Arbeiter, die im betreffenden Beruf in keiner Lehrausbildung gestanden haben, aber durch inner- oder außerbetriebliche Qualifizierung die Qualifikationsmerkmale der Lohngruppen III und IV erworben haben.

**Ungelernte Arbeiter**

Arbeiter, die in der Regel in keiner Lehrausbildung gestanden haben und deren Qualifikationsmerkmale den Lohngruppen I und II entsprechen.

**Umschüler**

Arbeitskräfte, mit denen kein Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, sondern die innerbetrieblich ausgebildet und qualifiziert werden, da sie bisher entweder noch nicht im Arbeitsprozeß standen oder aber in anderen Berufen tätig waren.

**Durchschnittliche Beschäftigtenzahl**

Durchschnittszahl der Beschäftigten in den einzelnen Beschäftigtenkategorien und insgesamt. Sie wird aus den täglichen listenmäßigen Anschreibungen als arithmetisches Mittel bestimmt.

**Belegschaftswechsel**

Veränderung der Belegschaft durch Zugänge und Abgänge infolge von Einstellungen, Entlassungen, Tod, Invalidität, Erreichung der Altersgrenze und sonstigen Abgängen. Zum Belegschaftswechsel gehören nicht innerbetriebliche Umsetzungen von Arbeitskräften.

**Fluktuation**

Abgang von Beschäftigten infolge eigenwilligen Ausscheidens, Entlassungen auf Grund einer Verwaltungsanordnung, Entlassung wegen Verstoß gegen die Betriebsordnung, wegen unbegründeter Abwesenheit (Arbeitsbummelei usw.).

Häufige Ursachen für eigenwilliges Ausscheiden sind ungünstige Arbeitsbedingungen, schlechte Verkehrsverbindungen, mangelnde soziale und kulturelle Betreuung, unterschiedliche Lohnverhältnisse für gleiche Arbeiten in verschiedenen Betrieben, schlechte Arbeitsmoral.

**Bruttolohnsumme**

Die Bruttolohnsumme setzt sich zusammen aus:

dem tariflichen Grundlohn

dem Mehrleistungslohn für Arbeitsnormenübererfüllung

den Mehrleistungsprämien und

dem Zusatzlohn (Krankengeldzuschüsse gehören ab 1. Januar 1956 nicht mehr zum Zusatzlohn, sondern zu den Sozialbeiträgen)

den Zuschlägen und Prämien für die Planerfüllung.

Sie enthält die tatsächlich gezahlten, nicht aber die abgegrenzten Beträge eines bestimmten Berichtszeitraumes.

Nicht in die Bruttolohnsumme einbezogen sind:

- Krankengeldzuschüsse
- Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge
- Prämien für Materialeinsparung
- Fahr- und Wegegelder
- Trennungentschädigungen
- Tage- und Übernachtungsgelder
- Auslösungen
- Personaleinstellungskosten
- Umzugskosten
- Mietsbeihilfen
- Notfallunterstützungen
- vom Betrieb zu leistende Sozialversicherungsbeiträge
- Unfallumlagen
- Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung
- Prämien aus dem Direktorfonds oder aus Haushaltsmitteln
- Nachweiskosten in der Bauindustrie
- Heimarbeiterzuschläge

### **Bruttolohnsumme der Heimarbeiter**

Lohn für Heimarbeiter ohne Zuschläge für Benutzung eigener Werkzeuge und Räume.

### **Lohnfonds**

Gesamtsumme der Geldmittel, die der Staat planmäßig für die Entlohnung der Werktätigen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in der gesamten Volkswirtschaft, den einzelnen Zweigen und den Betrieben festlegt.

### **Grundlohn**

Lohn, der den Werktätigen in den produzierenden Einheiten (Brigaden, Abteilungen) auf Grund tariflicher Bestimmungen für die geleistete Arbeit je Stunde (Zeitlohn) oder je Fertigungseinheit (Stück, m<sup>2</sup>, kg, Leistungslohn) gezahlt wird (ohne Mehrleistungslohn und Mehrleistungsprämien).

### **Mehrleistungslohn für Normenübererfüllung**

Der Teil des Leistungslohnes, der für die eingesparte Arbeitszeit bei Normenübererfüllung gezahlt wird. Er ist die Differenz zwischen dem für die Leistung geplanten Lohnbetrag und dem auf Grund der tatsächlich benötigten Zeit errechneten Leistungsgrundlohn.

### **Mehrleistungsprämien lt. Prämiensystem**

Prämien für Produktionsarbeiten, die nicht nach Arbeitsnormen ausgeführt werden, für die aber ein vertraglich turnusmäßig festgelegter Mehrbetrag als Prämienzuschlag gewährt wird, der sich nach der Qualität der Leistungen, der erfolgreichen Maschinenwartung usw. richtet. Prämien für Materialeinsparung, die nach den Bestimmungen über die Einführung von "Persönlichen Konten" gezahlt werden, sind hierin nicht enthalten.

**Hilfslohn**

Tariflohn aller Beschäftigtengruppen, soweit er in die Gemeinkosten des Betriebes eingeht. Er bezieht sich auf folgende Leistungen:

- a) innerhalb der produzierenden Einheiten zur Leitung und Abrechnung des Produktionsprozesses
- b) in den Abteilungen zur Lenkung des Betriebes
- c) in den sonstigen produktionsbedingten Abteilungen oder
- d) in den Abteilungen für den Absatz.

Der Hilfslohn kann nicht in die Grundkosten eingehen, weil er nicht direkt für die Durchführung des technologischen Prozesses aufgewendet wird.

**Zusatzlohn**

Entgelt, dem kein Arbeitsaufwand für den Betrieb gegenübersteht. Es wird unabhängig von der Arbeitszeit und von der Anwesenheit am Arbeitsplatz auf Grund gesetzlicher Vereinbarungen gezahlt, z.B. für: Urlaub, Feiertage, Haushaltstage, Schulung, Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte bzw. gesellschaftlicher Verpflichtungen.

Hierzu gehören ferner produktionsunabhängige Prämien (z.B. Treueprämien für lange Betriebszugehörigkeit, Prämien für Lehrausbilder), zusätzliche Belohnungen, Bezahlung von Arzt- und Stillzeiten, Zuschläge für Arbeit in Betrieben der Sperrzone und Lohn für Stilllegungszeiten.

**Zuschläge**

Entgelte, die für Abweichungen von den normalen Arbeitsbedingungen zusätzlich zum Grund- oder Hilfslohn bezahlt werden.

- a) geplante nicht vermeidbare Zuschläge:

Arbeitserschweris (Schmutz, Hitze, Gefahr)  
 planmäßige Schichtarbeit (Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit)  
 Prämien für Planerfüllung;

- b) nicht geplante vermeidbare Zuschläge:

Überstundenzuschlag	Leistungslohnausgleich
Lohngruppenausgleich	Lohn für Wartezeiten
Materialerschweris	Nicht geplante Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit;

- c) Prämien für Planübererfüllung.

**Prämien für Planerfüllung**

Prämien entsprechend den Bestimmungen der Prämienverordnung für das ingenieur-technische Personal einschließlich der Meister sowie der Wirtschaftler und des Verwaltungspersonals. Sie sind Bestandteil der geplanten Bruttolohnsumme.

### **Prämien für Planübererfüllung**

Prämien entsprechend den Bestimmungen der Prämienverordnung für das ingenieur-technische Personal einschließlich der Meister sowie der Wirtschaftler und des Verwaltungspersonals. Sie sind jedoch kein Bestandteil der geplanten Bruttolohnsumme.

### **Nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge**

Lohnbeträge der Beschäftigten, die nicht Bestandteile der Bruttolohnsumme sind:

- Krankengeldzuschüsse,
- Prämien aus dem Direktorfonds oder Haushaltsmitteln,
- Prämien für Materialeinsparung auf Grund Persönlicher Konten,
- Fahr- und Wegegelder,
- Trennungentschädigungen,
- Nachweiskosten in der Bauindustrie,
- Entschädigungen für die Benutzung eigener Werkzeuge,
- Heimarbeiterzuschläge,
- Tage- und Übernachtungsgelder,
- Auslösungen,
- Vertreterkosten,
- Umzugskosten,
- Wohn- und Mietbeihilfen,
- Notfallunterstützungen.

### **Prämien aus dem D-Fonds**

Alle aus dem Direktorfonds an die Belegschaft ausgezahlten Geldprämien (keine Sachprämien).

### **Lohnarten**

In der sozialistischen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird die Entlohnung der Produktionsarbeiter bzw. des Handels- und Verkaufspersonals nach dem Leistungsprinzip in verschiedenen Lohnarten vorgenommen, und zwar im einfachen Leistungslohn, progressiven Leistungslohn, Prämienlohn, Zeitlohn; in den Betrieben der kapitalistischen Warenproduzenten erfolgt die Entlohnung im Akkord-, Prämien- bzw. Zeitlohn.

### **Zeitlohn**

Zeitlohn (Stunden-, Wochen- oder Monatslohn) ist die Entlohnung nach der für den Betrieb aufgewendeten Menge an Arbeitszeit entsprechend der festgelegten Lohngruppe.

### **Prämienzeitlohn**

Zeitlohn mit vertraglich festgelegten regelmäßigen Prämienzuschlägen, deren Zahlung und Höhe vom Erreichen bestimmter qualitativer und quantitativer Kennziffern abhängig ist. Prämien können gezahlt werden z.B.

für Einsparungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, für Verringerung der Ausschußquote, für Erfüllung bzw. Übererfüllung der Warenumsatzpläne usw.

Prämien, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten gezahlt werden, sind hierin **nicht** enthalten.

### **Einfacher Leistungslohn**

Lohnart, bei der für jedes gefertigte Stück der gleiche Lohnbetrag gezahlt wird.

Die Höhe des Lohnes ist abhängig von der durch Lohngruppen festgelegten erforderlichen Qualifikation des Arbeiters und von der nach Normen ermittelten Menge und Güte der geleisteten Arbeit.

### **Progressiver Leistungslohn**

Er unterscheidet sich vom einfachen Leistungslohn dadurch, daß bei Normübererfüllung ein Progressionszuschlag gezahlt wird.

### **Akkordlohn**

Lohnart in den Betrieben der kapitalistischen Warenproduzenten in der Deutschen Demokratischen Republik, bei der die Arbeit nach Menge und Qualität gewertet wird.

### **Kalenderarbeitsstunden**

Zahl der in einem bestimmten Kalenderzeitraum möglichen Normalarbeitsstunden eines Betriebes. Sie werden ermittelt, indem die Zahl der Kalendertage abzüglich der Sonn- und Feiertage (bzw. in durchgängig produzierenden Betrieben abzüglich der als Ersatz für Sonn- und Feiertage gewährten Wochenruhetage) mit acht Stunden (Durchschnitt täglicher Arbeitszeit) und mit der Zahl der durchschnittlichen Produktionsarbeiter (bzw. des Handelspersonals, des Verkaufspersonals usw.) multipliziert wird.

Sie sind die Bezugsgröße für die Feststellung der Auslastung der Arbeitszeit.

### **Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden**

Alle Arbeitsstunden der Produktionsarbeiter bzw. des Handels-, Verkaufspersonals usw. einschließlich Überstunden, ohne Ausfallstunden.

### **Bezahlte Stunden**

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der Produktionsarbeiter einschließlich Überstunden. Ferner zählen hierzu alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verfügbaren Ausfallstunden (Urlaub, Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen, Stillstandszeiten usw.).

Nicht einbezogen sind die Ausfallstunden durch Krankheit (da hierfür vom Betrieb nur der Krankengeldzuschuß bezahlt wird) sowie in der Bauindustrie die Ausfallstunden auf Nachweiskosten.

## **Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verpflichtungen**

Arbeitszeitausfall durch:

- Ausübung staatspolitischer Funktionen;
- Betriebsversammlungen, betriebliche bzw. außerbetriebliche Kundgebungen;
- Produktionsberatungen und Sitzungen aller Art, soweit diese noch ausnahmsweise während der Arbeitszeit durchgeführt werden;
- Lehrgänge, Schulungen und Tagungen der Demokratischen Organisationen, volkseigenen Betriebe und Verwaltungen;
- Berufsschulunterricht der Lehrlinge, Anlernlinge und übrigen Jugendlichen.

## **Bezahlter Urlaub**

Urlaub auf gesetzlicher Grundlage:

- z.B. Jahresurlaub;
- Sonderurlaub zur Wahrnehmung persönlicher Interessen (z.B. Hochzeit, Umzug, Todesfall);
- Haushaltstage;
- Schwangerschafts- und Wochenurlaub;
- Trennungsurlaub und Heimfahrtstage.

Nicht einbezogen ist der unbezahlte Urlaub.

## **Ausfallstunden**

Die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bzw. arbeitsvertraglicher Vereinbarungen sowie durch betriebliche Störungen und durch Fehlzeiten ohne gesetzliche Grundlage dem Betrieb entstehenden Ausfallzeiten der Gesamtbeschäftigten oder der Produktionsarbeiter bzw. des Handelspersonals, des Verkaufspersonals usw.

## **Stillstands- und Wartezeiten**

Arbeitszeitausfälle infolge Stockung im Produktionsablauf, Unterbrechung des Produktionsprozesses oder Störungen des gesamten Betriebsgeschehens

- a) Arbeitszeitausfälle der Produktionsarbeiter, die durch diese nicht direkt beeinflussbar sind oder auf der Betriebsebene bei entsprechender Verbesserung der Arbeitsweise der Werkleitung, ihrer leitenden Organe und Mitarbeiter vermieden werden können;  
z.B. Arbeitszeitverluste durch Fehlen von Werkzeugen, Warten auf Arbeitsanweisungen usw.
- b) Arbeitszeitausfälle, die bei allen Beschäftigtengruppen (einschließlich der Produktionsarbeiter) auftreten und auf der Betriebsebene nicht verhindert werden können;  
z.B. Arbeitszeitverluste infolge Stromabschaltungen, Hochwasser, Brand, Zugverspätungen usw.

## **Kurzarbeit**

Arbeitszeitbeschränkung durch Schutzbestimmungen für Jugendliche, auf Grund besonders schwerer bzw. gesundheitsschädlicher Arbeiten, für stillende Mütter sowie auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen.

## **Tatsächliche Dauer des Arbeitstages**

Quotient aus den tatsächlich geleisteten Stunden einschließlich Überstunden und der Zahl der geleisteten Arbeitstage multipliziert mit der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl.







Auszug aus:

**Definitionen wichtiger statistischer Kennziffern und Begriffe**

Hrsg: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Als Manuskript gedruckt

Überarbeitete Ausgabe

November 1957

Standort im Archiv der Zweigstelle Berlin  
des Statistischen Bundesamtes:

E - 2/876



### **Angelernte Arbeiter**

Arbeitskräfte, die auf Grund eines Anlernvertrages oder durch eine gleichwertige produktionstechnische Schulung ausgebildet wurden.

### **Arbeiter und Angestellte**

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan oder freiberuflich Tätigen usw. stehen, unabhängig von der Dauer der Beschäftigung und der Länge der Arbeitszeit.

### **Arbeitsfähige Personen**

Alle männlichen und weiblichen nicht mehr grundschulpflichtigen Personen bis zur Erreichung des gesetzlich festgelegten Rentenalters, ohne Vollinvaliden.

### **Arbeitskräfteeinheit (AK) in der Landwirtschaft**

Eine Arbeitskräfteeinheit entspricht der Leistung einer vollarbeitsfähigen Person, die mindestens 2 100 Arbeitsstunden im Verlauf eines Jahres leistet.

### **Arbeitspendler**

Arbeitskräfte, die täglich zwischen Wohn- und Arbeitsort eine Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksgrenze überschreiten. Dabei ist der Arbeitspendler für den Wohnort Auspendler und für den Arbeitsort Einpendler.

### **Arbeitsuchende**

Arbeitskräfte, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, jedoch eins eingehen wollen und bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises erfaßt sind.

### **Arbeitszeitbilanz**

Gegenüberstellung des Aufkommens an Arbeitszeit (nominelle Arbeitszeit) und der Art der Verwendung (tatsächlich geleistete Arbeitszeit und Arbeitszeitausfall). Sie wird meistens nur für Produktionsarbeiter bzw. für das Lager-, Transport- und Verkaufspersonal aufgestellt.

**Ausfallstunden**

Die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bzw. arbeitsvertraglicher Vereinbarungen sowie durch betriebliche Störungen und durch Fehlzeiten ohne gesetzliche Grundlagen dem Betrieb entstehenden Ausfallzeiten der Gesamtbeschäftigten oder der Produktionsarbeiter bzw. des Lager-, Transport- und Verkaufspersonals usw. z.B. Urlaub, verkürzte Arbeitszeit, gesellschaftliche Verpflichtungen, Stillstands- und Wartezeiten, Krankheit, unbezahlte Freizeit zur Wahrnehmung persönlicher Interessen, unentschuldigtes Fehlen.

**Belegschaftswechsel**

Veränderung der Belegschaft durch Zugänge und Abgänge von Arbeitskräften infolge Einstellung, Entlassung, Tod, Invalidität, Erreichung der Altersgrenze und sonstiger Abgänge. Innerbetriebliche Umsetzungen von Arbeitskräften gehören nicht zum Belegschaftswechsel.

**Beschäftigte**

**Sämtliche Beschäftigte:** Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen (Arbeiter und Angestellte, Produktionsgenossenschaftsmitglieder, tätige Inhaber, tätige Mitinhaber und Pächter, mithelfende Familienangehörige und freiberuflich Tätige) unabhängig von der Dauer der Beschäftigung und der Länge der Arbeitszeit

**Ständig Beschäftigte:** Alle Arbeitskräfte, deren Arbeitsrechtsverhältnis nicht auf bestimmte Zeiträume innerhalb eines Kalenderjahres befristet ist.

**Nicht ständig Beschäftigte:** Arbeitskräfte, deren Arbeitsrechtsverhältnis auf bestimmte Zeiträume eines Kalenderjahres befristet ist (z.B. im Handel vor Festtagen, in der Landwirtschaft zur Erntezeit).

**Beschäftigtenzahl, durchschnittliche**

Arithmetisches Mittel der auf Grund der täglichen listenmäßigen Anschreibung ermittelten Arbeitskräftezahl (physische Personen) nach Beschäftigtengruppen. Ausschlaggebend für die listenmäßige Ermittlung ist das Arbeitsrechtsverhältnis der Arbeitskräfte zum Betrieb.

**Betreuungspersonal**

Arbeitskräfte, die in kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes mit Ausnahme der Einrichtungen der Arbeiterversorgung tätig sind. Zum Betreuungspersonal gehören z.B.: Bibliothekare, freigestellte Funktionäre der Massenorganisationen, Sachbearbeiter in sozialen und kulturellen Einrichtungen (soweit sie arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören).

Nicht zum Betreuungspersonal gehören Beschäftigte in Betriebspolikliniken, Kindergärten usw., die arbeitsvertraglich zum Rat des Kreises gehören und die aus dessen Mitteln entlohnt werden.

### **Bezahlte Stunden**

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der Produktionsarbeiter usw. einschließlich Überstunden und aller auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vergüteten Ausfallstunden (z.B. Urlaub, gesellschaftliche Verpflichtungen, Stillstandszeiten).

Nicht einbezogen sind die Ausfallstunden durch Krankheit (da hierfür vom Betrieb nur der Krankengeldzuschuß als Sozialleistung außerhalb des Lohnfonds gezahlt wird) und in der Bauindustrie die Ausfallstunden auf Nachweiskosten.

### **Bruttolohnsumme**

Summe der Löhne der Beschäftigten aller Beschäftigtengruppen ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Die Bruttolohnsumme der Beschäftigten setzt sich aus folgenden Lohnbestandteilen zusammen:

- a) Grundlohn
- b) Hilfslohn
- c) Zuschläge
- d) Zusatzlohn

### **Facharbeiter**

Arbeitskräfte, die einen Facharbeiterbrief bzw. ein Lehrabschlußzeugnis besitzen und diejenigen, die durch langjährige Berufstätigkeit gleichwertige Kenntnisse erworben haben und als Facharbeiter eingestuft sind.

### **Fluktuation**

Abgang von Arbeitskräften, der nicht auf natürlichen Abgang (Tod, Invalidität, Erreichung des Rentenalters) oder gesellschaftlich notwendigen Abgang (Studium, Volksarmee, geplante Umsetzungen usw.), sondern vorwiegend auf persönliche Gründe zurückzuführen ist. Zum Beispiel:

- a) auf Grund der Arbeitsbedingungen,
- b) auf Grund der Lohnverhältnisse,
- c) auf Grund der Verkehrs- und Wohnverhältnisse,
- d) aus gesundheitlichen Gründen,
- e) aus familiären Gründen
- f) infolge Abwanderung über die Grenzen der DDR,
- g) infolge Entlassung auf Grund Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit.

### **Gesamtbeschäftigte**

Anzahl der Arbeiter und Angestellten, die im Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb bzw. einer Einrichtung stehen (Begriff in der Arbeitskräfteplanung und -abrechnung).

In der Industrie werden die Gesamtbeschäftigten unterteilt nach industriellem Personal, nichtindustriellem Personal und Heimarbeitern, in der Bauindustrie nach industriellem und sonstigem Personal, in der Landwirtschaft nach land- und forstwirtschaftlichem Personal und sonstigem Personal, im Verkehr nach Verkehrspersonal und sonstigem Personal, im Handel nach Personal im Handelsbereich und sonstigem Personal.

### **Hausangestellte**

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu Privatpersonen stehen und in fremden Haushalten Hausarbeiten verrichten, ohne dabei eigene Arbeitsinstrumente zu benutzen.

### **Heimarbeiter**

Arbeitskräfte, die auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses zu einem Betrieb in eigenen oder selbst gemieteten Räumen und in der Regel mit eigenen Arbeitsinstrumenten für die Rechnung des Betriebes produzieren.

### **Hilfslohn**

Entlohnung für solche Tätigkeiten, die nicht zur direkten Durchführung des technologischen Prozesses gehören. Der Hilfslohn bezieht sich auf Leistungen in folgenden Bereichen:

1. innerhalb der produzierenden Einheiten zur Lenkung und Abrechnung des Produktionsprozesses;
2. in den Abteilungen zur Lenkung des Produktionsablaufes;
3. in den sonstigen produktionsbedingten Abteilungen;
4. in den Abteilungen für den Absatz.

(Er kann daher nicht in die Grundkosten eingehen, sondern gehört zu den Gemeinkosten.)

### **Hilfspersonal**

Arbeitskräfte in den Absatzabteilungen und Arbeitskräfte, die dem Betrieb für Hilfsarbeiten zur Verfügung stehen, z.B. Versandpersonal, Boten, Heizer für Gebäudeheizung, Garderoben- und Waschaumpersonal.

### **Industrielles Personal bzw. land- und forstwirtschaftliches Personal, Verkehrs- und Handelspersonal**

Arbeitskräfte, die an der Hauptleistung des Betriebes beteiligt bzw. für diese notwendig sind (außer Heimarbeiter). Hierzu gehören folgende Beschäftigtengruppen:

Produktionsarbeiter, Lager-, Transport- und Verkaufspersonal in Handelsbetrieben, technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfspersonal, Betreuungspersonal, Betriebsschutz (ohne Betriebsschutz A).

### **Lehrlinge**

Arbeitskräfte, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (gemäß Systematik der Ausbildungsberufe vom 3. Januar 1957) abgeschlossen wurde.

### **Lehrpersonal**

Arbeitskräfte, die in den beruflichen Bildungseinrichtungen des Betriebes tätig sind. Zum Lehrpersonal gehören zum Beispiel:

- Direktor der Betriebsberufsschule
- Stellvertreter des Direktors
- Abteilungsleiter
- Lehrobermeister
- Lehrmeister
- Lehrausbilder
- Ausbildungsleiter
- Berufsschullehrer
- Instrukteur für Kultur- und Sportarbeit
- Heimleiter
- Erzieher.

### **Lohn**

Im Sozialismus ist der Arbeitslohn "der in Geld ausgedrückte Anteil der Werktätigen an dem Teil des gesellschaftlichen Gesamtproduktes, der den Arbeitern und Angestellten in Übereinstimmung mit der Quantität und Qualität der Arbeit eines jeden vom Staat ausgehändigt wird". (Lehrbuch der Politischen Ökonomie, Dietz Verlag, Berlin 1955, S. 514.)

### **Lohnformen**

In der sozialistischen Wirtschaft der DDR wird die Entlohnung der Produktionsarbeiter bzw. des Handels- und Verkaufspersonals nach verschiedenen Lohnformen vorgenommen, und zwar im einfachen Zeitlohn, im Prämienzeitlohn, im einfachen Leistungslohn (proportionaler Stücklohn) und im progressiven Leistungslohn (progressiver Stücklohn).

In den privaten Betrieben der DDR erfolgt die Entlohnung der Werktätigen in der Regel im Zeitlohn, Prämienzeitlohn und Akkordlohn (proportionaler Stücklohn).

#### **Einfacher Zeitlohn**

Entlohnung nach der Menge der aufgewendeten Arbeitszeit in den jeweiligen Lohngruppen unter Berücksichtigung des qualitativen Charakters der Arbeitsverrichtungen.

**Prämienzeitlohn**

Zeitlohn mit vertraglich festgelegter Prämie für Arbeiten, die nicht nach Arbeitsnormen ausgeführt werden. Zahlung und Höhe der Prämie ist vom Erreichen bestimmter qualitativer und quantitativer Kennziffern abhängig.

Prämien, die auf Grund der Bestimmung über die Einführung von Persönlichen Konten gezahlt werden, sind hier nicht enthalten.

**Einfacher Leistungslohn (proportionaler Stücklohn)**

Entlohnung nach der Menge der gefertigten Leistungseinheiten einer bestimmten Qualität. Bei Arbeit im Leistungslohn erhöht sich der tarifliche Grundlohn um 15 Prozent.

Bei Normenübererfüllung teilt sich der Leistungslohn in Leistungsgrundlohn und Mehrleistungslohn.

**Leistungsgrundlohn**

Der Teil des Leistungslohnes, der für die tatsächlich verbrauchte Arbeitszeit gezahlt wird. Er ergibt sich aus der Multiplikation der gebrauchten Arbeitszeit mit der Geldnorm der jeweiligen Lohngruppe.

**Mehrleistungslohn**

Der Teil des Leistungslohnes, der für die eingesparte Arbeitszeit bei Normenübererfüllung gezahlt wird. Er ist die Differenz zwischen dem für die Normzeit festgelegten Lohnbetrag und dem auf Grund der tatsächlich gebrauchten Zeit errechneten Leistungslohn.

**Progressiver Leistungslohn (progressiver Stücklohn)**

Lohnform, bei der auf den einfachen Leistungslohn bei Normenübererfüllung ein Progressionszuschlag gezahlt wird.

**Akkordlohn (proportionaler Stücklohn)**

Lohnform in den privaten Betrieben der DDR, bei der die Arbeit nach Menge und Qualität gewertet wird.

**Lohngruppe**

Merkmal des Tarifsystems zur Differenzierung der Löhne unter Berücksichtigung des qualitativen Charakters der Arbeitsverrichtungen.

**Lohnminderungsausgleich**

Der im Falle von Lohnminderungen durch Einführung der 45-Stunden-Woche gezahlte Ausgleich zum Zeit- bzw. Leistungslohn.

**Lohnnebenkosten in der Bauwirtschaft**

Zu den Lohnnebenkosten gehören:

- Wege- und Fahrgelder,
- Trennungs- und Unterkunftsgelder,
- Fahrgelder und Lohnvergütungen für An- und Rückreisen
- sowie Heimfahrten für die auf der Baustelle Beschäftigten.

**Mithelfende Familienangehörige**

Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die in deren Betrieb mitarbeiten. Familienangehörige, deren Arbeitsrechtsverhältnis im Arbeitsbuch eingetragen ist und für die Lohnsteuer und SV-Beiträge abgeführt werden, zählen als Arbeiter und Angestellte.

**Nachweislöhne in der Bauwirtschaft**

Nachweislöhne sind Lohnbestandteile der Nachweiskosten. Zu den Nachweislöhnen gehören:

- Löhne für eigene Bewachung der Baustelle,
- Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwerniszuschläge,
- Löhne für Stilliege- und Wartezeiten,
- Löhne für tarifliche Heimfahrten,
- Löhne für An- und Rückreisen,
- Löhne für Schlechtwetterregelung.

**Nichtindustrielles Personal bzw. sonstiges Personal**

Arbeitskräfte, die an der Hauptleistung eines Betriebes nicht beteiligt sind. Hierzu gehören:

1. Arbeitskräfte für Bauleistungen (bei Industriebetrieben) bzw. für industrielle Leistungen (bei Baubetrieben),
2. Arbeitskräfte in Industrieläden,
3. Arbeitskräfte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Küche, Kantine, Schuhmacherei, Nähwerkstatt usw.),
4. Arbeitskräfte für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten, soweit deren Leistung nicht in der Bruttoproduktion ausgewiesen wird,
5. Beschäftigte in der Berufsausbildung (wie z.B. Lehrlinge, Lehrpersonal, Reinigungs- und Verwaltungspersonal in Einrichtungen der Berufsausbildung),
6. Übriges nichtindustrielles Personal.

**Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitsstunden)**

Zahl der in einem bestimmten Kalenderzeitraum möglichen Normalarbeitsstunden der durchschnittlichen Zahl der Produktionsarbeiter (bzw. des Handelspersonals, des Verkaufspersonals usw.) eines Betriebes. Sie werden ermittelt, indem die Zahl der Kalendertage abzüglich der Sonn- und Feiertage (bzw. in durchgängig produzierenden Betrieben abzüglich der als Ersatz für Sonn- und Feiertage gewährten Wochenruhetage) mit 7,5 bzw. 8 Stunden (Durchschnitt täglicher Arbeitszeit) und mit der durchschnittlichen Zahl der Produktionsarbeiter (bzw. des Handelspersonals, des Verkaufspersonals usw.) multipliziert wird. In durchgängig arbeitenden Schichtbetrieben, in denen für planmäßige Feiertagsarbeit keine Ruhetage gewährt werden, werden diese Feiertage bei der Berechnung der nominellen Arbeitszeit nicht von den Kalendertagen abgesetzt.

### **Produktionsarbeiter**

Arbeitskräfte, die in den Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen der Betriebe unmittelbar für die Durchführung des Produktionsprozesses eingesetzt sind bzw. diesen durch Hilfsleistungen, Reparaturen, innerbetriebliche Transporte usw. unterstützen sowie Beschäftigte in Verkehrsbetrieben, die für die Durchführung der Verkehrsleistung eingesetzt sind.

Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus **Produktionsgrundarbeitern**, die unmittelbar die Fertigung der industriellen Erzeugnisse durchführen und aus **Produktionshilfsarbeitern**, die durch Reparaturen, innerbetriebliche Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Produktion unterstützen.

### **Produktionsgenossenschaftsmitglieder**

Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft, die Eigentümerin bzw. Besitzerin von Produktionsmitteln ist und entsprechend einem Statut den Arbeitseinsatz ihrer Mitglieder regelt (landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, Fischereiproduktionsgenossenschaft, handwerkliche Produktionsgenossenschaft) als Mitglieder aufgenommene Arbeitskräfte.

### **Stillstands- und Wartezeiten**

Arbeitszeitausfälle infolge Stockungen im Produktionsablauf oder Störungen der gesamten Betriebstätigkeit. Hierzu gehören:

1. Arbeitszeitausfälle, die durch Verbesserung der Arbeitsweise der Werkleitung, ihrer leitenden Organe und Mitarbeiter bzw. durch die Produktionsarbeiter beeinflusst werden können, z.B. Arbeitszeitverluste durch Fehlen von Werkzeugen, Stockungen in der Materialzufuhr, Warten auf Arbeitsanweisungen, unsachgemäße Bedienung der Maschinen.
2. Arbeitszeitausfälle, die bei allen Beschäftigtengruppen auftreten können und in den Betrieben nicht beeinflussbar sind, z.B. Arbeitszeitverluste infolge Stromabschaltungen, Hochwasser, Brand, Zugverspätungen usw.

Arbeitszeitausfälle durch Maschinenstörungen bei Mehrmaschinenbedienung sind nur als Stillstands- und Wartezeiten zu führen, wenn alle Maschinen, die ein Arbeiter bedient, gleichzeitig ausfallen und ein anderer Arbeitseinsatz nicht erfolgt.

### **Tatsächlich geleistete Arbeitszeit**

Alle Arbeitsstunden der Produktionsarbeiter bzw. des Lager-, Transport- und Verkaufspersonals usw. einschl. Arbeitszeit für Ausschuß, Überstunden und arbeitsbedingte Ruhepausen sowie Arbeitszeitausfall auf Grund natürlicher Bedürfnisse, ohne Ausfallstunden.

### **Technisches Personal**

Arbeitskräfte, die als Meister, Techniker, Ingenieur, Architekt, Agronom usw. tätig und für die Vorbereitung, Leitung und Kontrolle des Produktionsprozesses bzw. der Verkehrsleistung verantwortlich sind. Entscheidend ist die Tätigkeit, nicht die Qualifikation.

### **Überstunden**

Die über die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten, für die ein besonderer Lohnzuschlag gezahlt wird.

### **Ungelernte Arbeiter**

Arbeitskräfte, die keine Berufsausbildung, keine Ausbildung auf Grund eines Anlernvertrages oder gleichwertige produktionstechnische Schulung erhalten haben.

### **Urlaub**

Gesetzlich festgelegte bezahlte Freizeit,

z.B. Jahresurlaub,

Zusatzurlaub auf Grund langer Betriebszugehörigkeit,

Freizeit zur Wahrnehmung persönlicher Interessen (Hochzeit, Umzug, Todesfall),

Haushaltstage,

Schwangerschafts- und Wochenurlaub,

Trennungsurlaub und Heimfahrtstage,

Arztbesuche und Stillzeiten.

### **Verkürzt Arbeitende**

Arbeitskräfte, die laut Arbeitsvertrag oder gesetzlicher Schutzbestimmungen weniger als 48 bzw. 45 Stunden in der Woche (normale Arbeitswoche) arbeiten.

### **Verkürzte Arbeitszeit**

Arbeitszeit, die auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen für Jugendliche und für Arbeitskräfte mit besonders schweren bzw. gesundheitsschädigenden Arbeiten, infolge Gewährung zusätzlicher Freizeiten für stillende Mütter über die gesetzlich festgelegten Stillzeiten hinaus, oder infolge arbeitsvertraglicher Vereinbarungen (z.B. Halbtagsarbeit) verkürzt ist.

Als Ausfallzeit wird hier die Differenz der verkürzten Arbeitszeit zur 48- bzw. 45-Stunden-Woche gezählt.







Auszug aus:

**Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe  
für Planung und Statistik**

Hrsg: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

3. überarbeitete und ergänzte Auflage

Schriftenreihe Statistische Praxis, Heft 2

Staatsverlag

Berlin 1963

Standort in der Bibliothek der Zweigstelle Berlin

des Statistischen Bundesamtes:

Signatur 884



**Beschäftigte**

Im Arbeitsprozeß stehende Personen (Arbeiter und Angestellte, mitarbeitende Mitglieder und Kandidaten der Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, tätige Komplementäre, tätige Inhaber, tätige Mitinhaber und tätige Pächter, mithelfende Familienangehörige und freiberuflich Tätige).

Nicht hierzu zählen:

Familienangehörige der LPG-Mitglieder, die nur in der individuellen Hauswirtschaft tätig sind sowie ab 1960 Lehrlinge einschl. Lehrlinge, die Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind. (Bis zum Jahre 1959 wurden Lehrlinge als Beschäftigte gezählt.)

**Berufstätige**

Beschäftigte. Siehe dort.

**Beschäftigte nach ihrer Stellung im Betrieb**

Nach der Stellung im Betrieb werden unterschieden:

Arbeiter und Angestellte

Mitglieder und Kandidaten von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien

Selbständige

Mithelfende Familienangehörige.

**Arbeiter und Angestellte**

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium oder zu einem freiberuflich Tätigen stehen.

Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu.

Nicht hierzu zählen:

Lehrlinge einschl. Lehrlinge, die Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind. (Bis zum Jahre 1959 wurden Lehrlinge als Arbeiter und Angestellte gezählt.) In Produktionsgenossenschaften wird für Arbeiter und Angestellte der Begriff "Nichtmitglieder" verwandt.

**Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien**

Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommene Personen, unabhängig davon, ob sie in der Produktionsgenossenschaft mitarbeiten oder nicht mitarbeiten.

Nicht mitarbeitende Mitglieder sind z.B. in anderen Betrieben als Arbeiter und Angestellte (Lohn- oder Gehaltsempfänger) Tätige, dauernd arbeitsunfähige Mitglieder sowie Mitglieder, die zum Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule delegiert oder zur Zeit Angehörige bewaffneter Organe sind.

### **Kandidaten von Produktionsgenossenschaften**

Sinngemäß wie Mitglieder von Produktionsgenossenschaften. Siehe dort.

### **Nichtmitglieder in Produktionsgenossenschaften**

Arbeiter und Angestellte. Siehe dort.

### **Komplementäre**

Private Gesellschafter, die mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

(In Betrieben mit staatlicher Beteiligung wird für die Tätigkeit im Betrieb laut Gesellschaftsvertrag eine Vergütung gezahlt.)

### **Selbständige**

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige sowie freiberuflich Tätige.

(Als Beschäftigte werden nur Komplementäre, Inhaber usw. gezählt, die im Betrieb tätig sind.)

### **Mithelfende Familienangehörige**

Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis in deren Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen.

Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter und Angestellte des Betriebes.

### **Beschäftigtengruppe**

Begriff zur Untergliederung der Arbeiter und Angestellten nach bestimmten Merkmalen und Merkmalsvariationen.

Die Zuordnung wird entsprechend den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen an Hand verbindlicher Beschäftigtengruppenkataloge vorgenommen.

Die Beschäftigtengruppen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sind folgende:

**a) Industrie und Bauindustrie ab 1963**

(bis 1962 siehe unter b)

Nach der Stellung der Arbeitsbereiche innerhalb des Gesamtarbeitsprozesses:

**I. Beschäftigte für die wirtschaftsbereich-typische Leistung**

- 1.0 Direkt in der Produktion Tätige und Beschäftigte für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen
- 2.0 Beschäftigte für die Forschung und Entwicklung der Produktion, für Konstruktion und Projektierung  
(Diese Gruppe wird untergliedert in "Beschäftigte, die ausschließlich bzw. hauptsächlich für den eigenen Betrieb tätig sind" und "Beschäftigte, die ausschließlich bzw. hauptsächlich Arbeiten für Fremde leisten")
- 3.0 Beschäftigte zur Lenkung und Leitung der Produktion
- 4.0 Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Hauptbuchhaltung, der kaufmännischen Leitung und der Allgemeinen Verwaltung

Innerhalb dieser Gruppen wird nach dem Grad der Qualifikation, der Art der auszuübenden Funktion und dem Grad der Verantwortlichkeit weiter untergliedert in:

Produktionsarbeiter (entfällt in 3.0 und 4.0)

Ingenieur-technisches Personal

Wirtschaftler (entfällt in 1.0)

Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal

(Heimarbeiter werden entsprechend ihrer Tätigkeit zugeordnet)

**II. Andere Beschäftigte**

- 1.0 Beschäftigte für Betriebssicherheit
- 2.0 Beschäftigte für die Berufsausbildung, in der Betriebsakademie, für den polytechnischen Unterricht, die Erwachsenenqualifizierung sowie die technischen Betriebsschulen
- 3.0 Beschäftigte für Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche, Dienstleistungen und Arbeiterversorgung

**b) Land- und Forstwirtschaft und Verkehr sowie bis 1962 Industrie und Bauindustrie**

**Land- und forstwirtschaftliches Personal bzw. Verkehrspersonal bzw. industrielles Personal**

Produktionsarbeiter

Technisches Personal

Wirtschaftler und Verwaltungspersonal

Hilfspersonal, Betreuungspersonal

Betriebsschutz

**Sonstiges Personal** (in Land- und Forstwirtschaft und im Verkehr) bzw. nichtindustrielles Personal (in Industrie und Bauindustrie)

Heimarbeiter (in Industrie)

Wächter auf Baustellen (in Bauindustrie)

**c) Großhandel**

**Beschäftigte für die Handelsleistung insgesamt**

Direkt für die Umsatzleistung Beschäftigte

Beschäftigte für Verwaltungsaufgaben (einschl. Lenkung und Leitung)

Beschäftigte in Transportgemeinschaften Handel

**Beschäftigte für übrige Leistungen**

**d) Einzelhandel**

**Beschäftigte für die Handelsleistung**

Personal in Verkaufsstellen, Gaststätten und Hotels

Sonstiges Handelspersonal

Personal für Verwaltungsaufgaben (einschl. Lenkung und Leitung)

**Beschäftigte für übrige Leistungen**

**e) Bereiche außerhalb der materiellen Produktion**

**Fachpersonal**

**Übriges Personal**

Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen

**Land- und forstwirtschaftliches Personal bzw. Verkehrspersonal bzw. bis 1962 industrielles Personal**

Arbeitskräfte in den produzierenden Einheiten des Betriebes und in den Abteilungen zur Leitung und Lenkung des Betriebes sowie in den produktionsbedingten Abteilungen und Einrichtungen wie Kaderabteilung, kulturelle und soziale Einrichtungen usw.

**Sonstiges Personal (in Land- und Forstwirtschaft und Verkehr) sowie bis 1962 nichtindustrielles Personal (in Industrie und Bauindustrie)**

Arbeitskräfte, die an der Hauptleistung eines Betriebes im wesentlichen nicht beteiligt sind.

Dazu gehören:

Arbeitskräfte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Küche, Kantine, Schuhmacherei, Nähwerkstatt usw.)

Arbeitskräfte für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten

Beschäftigte in der Berufsausbildung

Arbeitskräfte für Bauleistungen in der Industrie

Arbeitskräfte in Industrieläden

**Produktionsarbeiter**

Arbeitskräfte, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind (**Produktionsgrundarbeiter**) bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, Transporten und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen (**Produktionshelfer**).

In Verkehrsbetrieben zählen zu den Produktionsarbeiten alle Arbeitskräfte, die für die Durchführung der Verkehrsleistung (Personen- und Gütertransport bzw. Nachrichtenübermittlung) eingesetzt sind.

**Ingenieur-technisches Personal**

Arbeitskräfte, deren Funktion lt. Stellenplan eine abgeschlossene Ausbildung z.B. als Ingenieur, Techniker oder Meister voraussetzt und nach dem geltenden Gehaltsregulativ, z.B. Gehaltsgruppenkatalog (GGK), mit einer J- oder M-Gruppe bewertet ist.

**Wirtschaftler**

Arbeitskräfte, deren Funktion lt. Stellenplan eine Qualifikation als Wirtschaftler (Diplom-Wirtschaftler bzw. Diplom-Ökonom oder Fachschulökonom) voraussetzt.

In Wirtschaftszweigen, in denen der Gehaltsgruppenkatalog eingeführt ist, sind dies die mit W-Gruppen bewerteten Funktionen.

**Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal**

Arbeitskräfte, die mit den im Zusammenhang mit Aufgaben des Arbeitsbereiches auftretenden reinen Verwaltungs- und Abrechnungsaufgaben beschäftigt sind sowie die Arbeitskräfte, die für gewisse Hilfsarbeiten zur Verfügung stehen.

Sekretärinnen, Stenotypistinnen und Werkstattschreiber gehören ebenfalls hierzu.

**Technisches Personal**

Arbeitskräfte, die für die Leitung, Lenkung und Kontrolle oder die technische Vorbereitung des Produktionsprozesses tätig sind, wie z.B. Ingenieure, Techniker, Architekten, Agronomen, Meister, denen die Verteilung der Arbeit, die Anweisung, Aufsicht und Kontrolle obliegt, rechnen ebenfalls hierzu.

**Wirtschaftler und Verwaltungspersonal**

Arbeitskräfte zur Versorgung, Planung und Abrechnung des Produktions- und Zirkulationsprozesses und Arbeitskräfte zur Durchführung von Verwaltungsarbeiten (dazu gehören auch Sekretärinnen und Stenotypistinnen).

**Hilfspersonal**

Arbeitskräfte in den Absatzabteilungen der Betriebe und solche, die für gewisse Hilfsarbeiten (Boten, Heizer für Gebäudeheizung, Garderoben- und Waschaumpersonal u.ä.) zur Verfügung stehen.

**Betreuungspersonal**

Arbeitskräfte, die in kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes mit Ausnahme der Einrichtungen der Arbeiterversorgung tätig sind, z.B. Bibliothekare, Sachbearbeiter in kulturellen und sozialen Einrichtungen (soweit sie arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören).

Nicht zum Betreuungspersonal gehören:

Arbeitskräfte in Betriebspolikliniken, Kindergärten usw., die arbeitsvertraglich zum Rat des Kreises gehören und aus dessen Mitteln entlohnt werden, sowie hauptamtliche Funktionäre und Verwaltungskräfte der Massenorganisationen, die ihre Tätigkeit im Betrieb durchführen.

**Betriebsschutz**

Arbeitskräfte, die für die Sicherung, den Luft-, Gas- und Brandschutz im Betrieb eingesetzt sind (auch Pfortner).

Nicht hierzu zählen:

Angehörige des Betriebsschutzes A (Deutsche Volkspolizei und Feuerlöschpolizei).

**Beschäftigte in der Berufsausbildung**

Arbeitskräfte, die als Lehrpersonal, Verwaltungs-, Hilfs- und Betreuungspersonal in den beruflichen Bildungseinrichtungen oder im Lehrlingswohnheim des Betriebes tätig sind.

Für den polytechnischen Unterricht eingesetzte Arbeitskräfte zählen ebenfalls hierzu.

(Lehrlinge zählen nicht hierzu. Bis zum Jahre 1959 wurden sie jedoch einbezogen.)

Zum Lehrpersonal gehört z.B.:

- Direktor der Betriebsberufsschule
- Stellvertreter des Direktors
- Abteilungsleiter
- Lehrobermeister und Lehrmeister
- Lehrausbilder
- Ausbildungsleiter
- Berufsschullehrer
- Instrukteur für Kultur- und Sportarbeit
- Heimleiter
- Erzieher

### **Heimarbeiter**

Arbeitskräfte, die auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses zu einem Betrieb in eigenen oder selbstgemieteten Räumen und in der Regel mit eigenen Arbeitsinstrumenten für die Rechnung eines Betriebes arbeiten.

### **Direkt für die Umsatzleistung Beschäftigte (Großhandel)**

Beschäftigte im Lagerbereich, im Ein- und Verkauf sowie Transportarbeiter, die nicht der Transportgemeinschaft Handel angeschlossen sind.

### **Sonstiges Handelspersonal (Einzelhandel)**

Beschäftigte, die die Einzelhandelstätigkeit durch Lager- und Transportarbeiten, Werbung und Gestaltung, Ausführung von Reparaturen und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen bzw. ermöglichen.

### **Beschäftigte für übrige Leistungen (Groß- und Einzelhandel)**

Beschäftigte für Betriebssicherheit, für Ausbildung und in sonstigen Handelseinrichtungen.

Außerdem zählen hierzu:

Personal für Einzelhandelstätigkeit und Betreuungspersonal (im Großhandel).

Beschäftigte in sonstigen betrieblichen Einrichtungen sowie für Dienstleistungen und Produktion (im Einzelhandel).

### **Fachpersonal**

Arbeitskräfte in den Einrichtungen der Bereiche außerhalb der materiellen Produktion, die unmittelbar für die Durchführung der für die jeweilige Einrichtung typischen Aufgaben bzw. Leistungen eingesetzt sind (z.B. Ärzte, mittleres medizinisches Personal, Lehrer, Erzieher).

Die genaue Abgrenzung zwischen Fach- und übrigen Personal ist in den jeweiligen Beschäftigtengruppenkatalogen festgelegt.

### **Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen der Haushaltsorganisationen**

Arbeitskräfte der Haushaltsorganisationen, deren Entlohnung nicht aus dem Haushalt finanziert, sondern aus Einnahmen für Leistungen (z.B. Schuhreparatur), Unkostenbeiträgen der Arbeiter und Angestellten sowie Lehrlinge (z.B. Essensgelder) oder Zuschüssen aus dem Prämienfonds und anderen Finanzierungsquellen gedeckt wird.

**Hausangestellte**

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu Privatpersonen stehen und in deren Haushalt Hausarbeiten verrichten.

**Hoch- und Fachschulkader**

Technische und wissenschaftliche Fachkräfte.

***Hochschulkader:***

- a) Fachkräfte mit Diplom oder bzw. und Staatsexamen über den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an einer Universität, Hochschule, Akademie oder einem Institut mit Hochschulcharakter. Dabei ist es gleichgültig, in welcher Studienform (Direkt-, Fern-, Abend-, komb. Studium oder extern) das Diplom oder Staatsexamen erworben wurde.
- b) Fachkräfte, denen ohne Absolvierung eines normalen Studiums an einer Hochschuleinrichtung, jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen, ein wissenschaftlicher Grad oder Titel verliehen wurde (z.B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h. c., Professor, Kammer-sänger).
- c) Inhaber von Abschlußzeugnissen staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder, die eine gleichwertige Qualifikation gewährleisten.

Nicht als Hochschulkader zählen:

Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z.B. "Teilstudium" eines Ausbildungsfaches an der Hochschule für Binnenhandel u.ä.), welches auch nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

***Fachschulkader:***

- a) Fachkräfte, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder komb. Studium bzw. extern) an einer Ingenieur- oder Fachschule durch erfolgreich bestandenes Examen einen der Fachrichtung entsprechenden Titel mit dem Qualifikationsgrad "Ingenieur" oder "Techniker" erworben haben.
- b) Fachkräfte, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein Titel mit dem Qualifikationsgrad "Ingenieur" zuerkannt wurden (z.B. lt. Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur", GBl. II 1962 S. 278).
- c) Inhaber von Abschlußzeugnissen staatlich anerkannter mittlerer und höherer Fachschulen anderer Länder, die einen gleichwertigen Qualifikationsgrad besitzen.

Nicht als Fachschulkader zählen:

Meister, auch wenn der Qualifikationsgrad an einer Ingenieur- oder Fachschule erworben wurde.

Mittlere medizinische Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen (Nomenklatur der Fachrichtungen vom 1. 3. 1960, Teil II, Fachrichtungs-Nr. 301 bis 314) zählen ab III. Quartal 1962 ebenfalls nicht mehr dazu.

### **Fachschulkader mit Qualifikationsgrad "Ingenieur"**

- a) Technische Fachkräfte, die berechtigt den Titel bzw. die Berufsbezeichnung "Ingenieur" führen.
- b) Fachkräfte nichttechnischer Fachrichtungen, die berechtigt eine dem "Ingenieur" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Fachrichtung führen (z.B. Staatl. gepr. Landwirt, Wirtschaftler, Bibliothekar, Tänzer, Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule).

Hierzu siehe auch unter Hoch- und Fachschulkader.

### **Fachschulkader mit Qualifikationsgrad "Techniker"**

- a) Technische Fachkräfte, die berechtigt den Titel bzw. die Berufsbezeichnung "Techniker" führen.
- b) Fachkräfte nichttechnischer Fachrichtungen, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Fachrichtung führen (z.B. Apotheken-Assistent, landwirtschaftl. techn. Assistent, Kindergärtnerin).

Hierzu siehe auch unter Hoch- und Fachschulkader.

### **Facharbeiter**

Arbeitskräfte mit abgeschlossener Lehrausbildung sowie Arbeitskräfte mit gleichwertigen Kenntnissen auf Grund langjähriger Berufserfahrungen, die als Facharbeiter anerkannt sind.

### **Angelernte Arbeiter**

Arbeitskräfte, die in einer produktionstechnischen Schulung ausgebildet wurden.

### **Ungelernte Arbeiter**

Arbeitskräfte ohne abgeschlossene Lehrausbildung und ohne Ausbildung in einer produktionstechnischen Schulung.

### **Jugendliche ohne Berufsausbildung**

Arbeitskräfte unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Lehrausbildung. Lehrlinge zählen nicht hierzu.

### **Lehrlinge**

Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (lt. Systematik der Ausbildungsberufe) abgeschlossen wurde. Hierzu zählen auch Lehrlinge, die die Abiturklassen der Berufsausbildung besuchen.

Nicht hierzu zählen Schüler der erweiterten Oberschule, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe abgeschlossen wurde mit dem Ziel, den Facharbeiterbrief gleichzeitig mit Erreichung des Abiturs zu erwerben. \_

### **Ständig Beschäftigte**

Arbeitskräfte mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis sowie Arbeitskräfte mit einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis von mehr als sechs Monaten.

### **Nicht ständig Beschäftigte**

Arbeitskräfte mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis von höchstens 6 Monaten. Sie werden in der Regel für einen bestimmten Zeitraum zur Überwindung von saisonbedingten Arbeitsspitzen eingestellt (z.B. im Handel vor Festtagen, in der Landwirtschaft für Pflege- und Erntearbeiten u.ä.).

Aushilfskräfte zählen ebenfalls hierzu.

### **Aushilfskräfte**

In der statistischen Abrechnung werden unter Aushilfskräfte nur diejenigen Arbeitskräfte verstanden, die nur an einzelnen Tagen bei größerem Arbeitsanfall zur Arbeit herangezogen werden (z.B. Aushilfskellner am Wochenende oder Sonn- und Feiertagen, Aushilfen in Verkaufsstellen vor Sonn- und Feiertagen, Aushilfen für Be- und Entladearbeiten nach Feierabend oder an Sonn- und Feiertagen).

### **Saisonkräfte**

- siehe unter Nicht ständig Beschäftigte -

### **Vollbeschäftigte**

Arbeitskräfte, deren wöchentliche Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag der gesetzlich festgelegten Normalarbeitszeit entspricht (z.B. 45 oder 48 Stunden in der Woche). Verkürzt Arbeitende lt. Schutzbestimmungen zählen ebenfalls hierzu.

### **Vollkräfte**

Vollbeschäftigte. Siehe dort.

### **Verkürzt Arbeitende**

#### *a) laut Schutzbestimmung*

Arbeitskräfte, deren wöchentliche Arbeitszeit auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen (Schutzbestimmungen für Jugendliche, Schutzbestimmungen für Arbeitskräfte, die mit gesundheitsgefährdenden oder körperlich besonders schweren Arbeiten beschäftigt sind, Ruhepausen während der Schicht in durchgängig arbeitenden Betrieben) weniger als die wöchentliche Normalarbeitszeit (z.B. weniger als 45 oder 48 Stunden in der Woche) beträgt. Sie zählen in Planung und Abrechnung als Vollbeschäftigte.

**b) laut Arbeitsvertrag**

Arbeitskräfte, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die wöchentliche Normalarbeitszeit (z.B. weniger als 45 oder 48 Stunden in der Woche) beträgt.

**Teilbeschäftigte**

Verkürzt Arbeitende laut Arbeitsvertrag. Siehe dort. (Begriff wird hauptsächlich in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion angewandt.)

**Personenzahl (Kopfzahl)**

Hierbei werden auch die verkürzt Arbeitenden laut Arbeitsvertrag als *e i n e* Person gezählt.

**Vollbeschäftigteneinheit**

Auf der Grundlage der Normalarbeitszeit umgerechnete Arbeitskräftezahl (z.B. ein Vollbeschäftigter = eine Vollbeschäftigteneinheit; zwei verkürzt Arbeitende laut Arbeitsvertrag mit 24stündiger wöchentlicher Arbeitszeit = eine Vollbeschäftigteneinheit bei 48 Stunden Normalarbeitszeit in der Woche).

**Belegschaftswechsel**

Veränderungen der Belegschaft durch Zugänge von Arbeitskräften infolge Neueinstellung oder Übernahme aus dem Lehrverhältnis und Abgänge an Arbeitskräften infolge Auflösung bzw. Erlöschen des Arbeitsrechtsverhältnisses.

Im Belegschaftswechsel der Produktionsarbeiter bzw. des Fachpersonals sind auch innerbetriebliche Umsetzungen enthalten, soweit es sich um Zu- oder Abgänge von Produktionsarbeitern bzw. Fachpersonal aus anderen bzw. in andere Beschäftigtengruppen handelt und die neu aufgenommene Tätigkeit von Dauer ist (also keine vorübergehenden Einsätze).

**Fluktuation**

Abgang von Arbeitskräften aus dem Betrieb, der aus persönlichen oder disziplinarischen Gründen (Entlassungen) erfolgt, der also volkswirtschaftlich oder betrieblich nicht notwendig ist.

Die Höhe der Fluktuation wird ermittelt, indem von dem gesamten Abgang der natürliche Abgang (Tod, Invalidität, Rentenalter) und der gesellschaftlich notwendige Abgang (Studium, Volkspolizei und Volksarmee, geplante Umsetzungen, Freistellungen auf Grund struktureller Veränderungen des Betriebes usw.) abgesetzt werden.

### **Registrierte Arbeitsuchende**

Personen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und sich zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes beim zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung gemeldet haben.

### **Arbeitspendler**

Arbeitskräfte, die nicht zur Wohnbevölkerung eines bestimmten Territoriums zählen, in dem der Betrieb, in dem sie tätig sind, seinen Sitz hat.

### **Lohnfonds**

Begriff in Planung und Abrechnung.

Er umfaßt die den Betrieben in einem bestimmten Zeitraum planmäßig zur Verfügung stehende Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten bzw. einer bestimmten Beschäftigtengruppe.

### **Bruttolohn**

Der Bruttolohn (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck) ist der auf Grund tariflicher Regelung entsprechend der Quantität und Qualität der Arbeit und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bei Arbeitszeitausfall und für arbeitsfreie Wochenfeiertage berechnete Lohn ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Der Bruttolohn eines Produktionsarbeiters setzt sich z.B. aus folgenden Lohnbestandteilen zusammen:

- a) Grundlohn
  - Tarifgrundlohn (= Tariflohn)
  - Mehrleistungslohn bzw. Mehrleistungsprämie
- b) Lohnzuschläge
- c) Zusatzlohn

### **Grundlohn**

Grundlohn wird Arbeitskräften in produzierenden Einheiten des Betriebes auf Grund tariflicher Bestimmungen für die geleistete Arbeitszeit nach bestimmten vereinbarten Lohnformen bzw. nach der jeweils gearbeiteten Lohnform gezahlt. Er setzt sich aus dem Tarifgrundlohn und dem Mehrleistungslohn bzw. der Mehrleistungsprämie zusammen.

### **Stückgrundlohn (Leistungsgrundlohn)**

Tariflich vereinbarter Grundlohn für Arbeitskräfte, die im Stücklohn beschäftigt sind. Er wird berechnet durch Multiplikation der tatsächlich verbrauchten Arbeitszeit mit dem Stücklohnsatz der jeweiligen Lohngruppe der Arbeiten.

### **Zeitgrundlohn**

Tariflich vereinbarter Grundlohn für die Arbeiter, die im Zeitlohn beschäftigt sind. Er wird berechnet durch Multiplikation der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit mit dem Zeitlohnsatz der jeweiligen Lohngruppe des Arbeiters.

### **Tarifgrundlohn**

Der Teil des Lohnes, der auf Grund tariflicher Bestimmungen für die tatsächlich verbrauchte Zeit der im Stücklohn beschäftigten Arbeitskräfte bzw. für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit der im Zeitlohn beschäftigten Arbeitskräfte gezahlt wird.

### **Mehrleistungslohn**

Lohn für Normübererfüllung bzw. eingesparte (nicht verbrauchte) Normzeit. Er ergibt sich als Differenz zwischen dem auf Grund der Normzeit und dem für die tatsächlich verbrauchte Zeit ermittelten Lohnbetrag.

### **Mehrleistungsprämie**

Prämie für Erreichung bzw. Überbietung der in einer Lohnform als Bewertungsgrundlage festgelegten Kennziffern bzw. Normen.

### **Lohnzuschläge**

Lohnzuschläge werden über den tariflichen Lohnsatz bei Abweichung von den normalen Arbeitsbedingungen gezahlt.

Hierzu gehören z.B.:

Zuschläge für Arbeiterschwernisse (Schmutz-, Gefahren-, Hitzezuschläge u.ä.)

Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschläge für Brigadiere

Zuschläge für Überstunden

Zuschläge für Materialerschwernis

Zuschläge für falschen Arbeitsablauf und unsachgemäße Arbeitsmittel

Lohn- für Warte- und Stillstandszeiten

Lohngruppenausgleich

Leistungslohnausgleich

Prämien aus dem Lohnfonds (z.B. Monatsauftragsprämien)

### **Zusatzlohn**

Zusatzlohn wird auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen (Betriebskollektivvertrag) für Zeiten gezahlt, in denen keine Arbeitsleistungen für den Betrieb erfolgten (z.B. für gesetzlichen Urlaub, arbeitsfreie Wochenfeiertage, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen).

Ferner zählen zum Zusatzlohn aus dem Lohnfonds gezahlte Prämien für lange Betriebszugehörigkeit (Treueprämien), die jährliche zusätzliche Belohnung der Eisenbahner und Mitarbeiter der Deutschen Post (siehe Eisenbahner-Verordnung GBl. I 1960 S. 421 bzw. Post-Dienst-Verordnung (PDVO) GBl. II 1960 S. 397) sowie Deputate im Bergbau, Sonderzuschläge an Arbeitskräfte in Betrieben der Sperrzonen u.ä.

### **Nettolohn**

Nettolohn ist der verbleibende Betrag, der sich nach Abzug der einbehaltenen Summen für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge (Anteil der Arbeiter und Angestellten) vom Bruttolohn ergibt.

### **Lohnformen**

Die in der sozialistischen Wirtschaft der DDR gebräuchlichsten Lohnformen und ihre Anwendungsarten sind:

1. Stücklohn
  - a) Einfacher Stücklohn
  - b) Prämienstücklohn
2. Zeitlohn
  - a) Einfacher Zeitlohn
  - b) Prämienzeitlohn

Jede der genannten Lohnformen tritt individuell oder kollektiv auf, je nachdem, ob die quantitativen Arbeitsergebnisse individuell oder kollektiv meßbar sind.

In den privaten Betrieben der DDR erfolgt die Entlohnung der Arbeitskräfte in der Regel im Akkordlohn, Zeitlohn oder Prämienzeitlohn.

### **Einfacher Stücklohn**

Anwendungsart des Stücklohnes, bei der die Entlohnung direkt in Abhängigkeit von der produzierten Menge und Qualität und auf der Grundlage der Normzeit erfolgt. Bei Normenübererfüllung teilt sich der Stücklohn in Stückgrundlohn und Mehrleistungslohn.

### **Prämienstücklohn**

Anwendungsart des Stücklohnes, bei der die Entlohnung auf der Grundlage des einfachen Stücklohnes erfolgt und bei entsprechender Erfüllung zusätzlicher qualitativer und quantitativer Kennziffern Prämien (Mehrleistungsprämien) gezahlt werden.

**Objektlohn**

Anwendungsart des kollektiven Stücklohnes, bei der die Entlohnung entsprechend der für ein Objekt oder Teilobjekt im voraus festgelegten Lohnsumme unabhängig von der Dauer der Fertigstellung der übertragenen Arbeiten am Objekt oder Teilobjekt erfolgt.

**Stück- bzw. Prämienstücklohn nach Plannormen**

Meist kollektiv angewandte Form des Stücklohnes auf der Grundlage komplexer Arbeitsnormen, die mit dem Plan der betreffenden Produktionseinheit identisch sind.

Plannorm = betrieblich mengenmäßige Produktionsplankennziffer  
X Normzeit pro Fertigungseinheit

**Einfacher Zeitlohn**

Anwendungsart des Zeitlohnes, bei der die Entlohnung nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt. Er wird berechnet durch Multiplikation der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit mit dem Zeitlohnsatz der jeweiligen Lohngruppe des Arbeiters.

**Prämienzeitlohn**

Anwendungsart des Zeitlohnes, bei der die Entlohnung im Zeitlohn mit festgelegter Prämie erfolgt. Zahlung und Höhe der Prämie sind vom Erreichen bestimmter qualitativer und quantitativer Kennziffern (Qualitätsverbesserung, Materialeinsparung, Ausschußsenkung, Verbesserung der Kapazitätsauslastung usw.) und dem Nachweis des ökonomischen Nutzens abhängig.

Prämien, die auf Grund der Bestimmungen über die Einführung von Persönlichen Konten gezahlt werden, sind hier nicht enthalten.

**Akkordlohn**

Lohnform in den privaten Betrieben.

**Lohngruppe bzw. Gehaltsgruppe**

Merkmal des Tarifsystems zur Differenzierung des Arbeitslohnes entsprechend der Qualifikation der Arbeitskräfte.

**Arbeitszeitbilanz**

Bezeichnung für die Gegenüberstellung der möglichen Arbeitszeit (nominelle Arbeitszeit) und ihrer Ausnutzung (tatsächlich geleistete Arbeitszeit ohne Überstunden und Ausfallzeit) sowie die Aufgliederung der Ausfallzeit nach Ausfallarten.

**Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit)**

Zahl der in einem bestimmten Kalenderzeitraum möglichen Normalarbeitsstunden der Arbeitskräfte eines Betriebes.

Sie werden ermittelt, indem die Zahl der Kalendertage abzüglich der Sonn- und Feiertage (bzw. in durchgängig produzierenden Betrieben abzüglich der als Ersatz für Sonn- und Feiertage gewährten Wochenruhetage) mit 7,5 bzw. 8 Stunden (Durchschnitt täglicher Arbeitszeit) und mit der durchschnittlichen Zahl der Arbeitskräfte der gegebenen Beschäftigtengruppe multipliziert wird. In durchgängig arbeitenden Schichtbetrieben, in denen planmäßige Feiertagsarbeit nur durch zusätzliche Bezahlung und nicht durch besondere Freizeit abgegolten wird, werden Feiertage bei der Berechnung der nominellen Arbeitszeit nicht von den Kalendertagen abgesetzt.

Bei der Berechnung wurde bis 1960 die durchschnittliche Zahl der Arbeitskräfte in Personen (Kopfzahlen), ab 1961 mit Ausnahme der Bauindustrie in Vollbeschäftigteneinheiten zugrunde gelegt.

**Normalarbeitszeit**

Die für Wirtschaftsbereich, Wirtschaftssektor, Wirtschaftszweig, Wirtschaftsgruppe und Betrieb auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geltende wöchentliche Arbeitszeit (z.B. wöchentliche Arbeitszeit in der Industrie: 45 Stunden).

**Normalarbeitsstunden**

- siehe unter Normalarbeitszeit -

**Tatsächlich geleistete Arbeitszeit**

Tatsächlich geleistete Stunden (nicht Normstunden) einschl. arbeitsbedingter Ruhepausen und Überstunden.

Ausfallstunden zählen nicht hierzu.

Bestandteil der nominellen Arbeitszeit ist jedoch nur die "Tatsächlich geleistete Arbeitszeit ohne Überstunden".

**Ausfallzeiten**

Dem Betrieb durch betriebliche Störungen, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder aus sonstigen Gründen an der nominellen Arbeitszeit entstehende bezahlte und nichtbezahlte Zeitausfälle.

Bis zum Jahre 1960 zählten hierzu auch "Ausfallzeiten durch verkürzte Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag". Ab 1961 werden diese Zeitverluste in allen nach Vollbeschäftigteneinheiten planenden und abrechnenden Bereichen (also außer Bauindustrie) außerhalb der eigentlichen Arbeitszeitbilanz erfaßt.

Zeitverluste durch bezahlte Wochenfeiertage sind nicht in den Ausfallzeiten enthalten, da sie auch nicht Bestandteil der nominellen Arbeitszeit sind.

**Bezahlte Ausfallzeiten**

Alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus dem Lohnfonds des Betriebes vergüteten Arbeitszeitausfälle (z.B. durch gesetzlichen Urlaub, verkürzte Arbeitszeit auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen, Warte- und Stillstandszeiten).

**Nichtbezahlte Ausfallzeiten**

Alle Arbeitszeitausfälle, für die auf gesetzlicher Grundlage keine Lohnzahlung aus dem Lohnfonds des Betriebes erfolgt (z.B. ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit, Freizeit zur Wahrnehmung persönlicher Interessen ohne Anspruch auf Bezahlung sowie unentschuldigtes Fehlen), unabhängig davon, ob hierfür aus anderen betrieblichen Fonds oder nichtbetrieblichen Mitteln soziale Leistungen erfolgen, die nicht zum Bruttolohn zählen (z.B. Krankengeld der Sozialversicherung, Krankengeldzuschüsse der Betriebe).

**Gesetzlicher Urlaub**

Bezahlte Freizeit, die den Arbeitskräften auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Erholung und zur Wahrnehmung persönlicher und familiärer Interessen gewährt wird, wie z.B. Erholungsurlaub (häufig als Jahresurlaub bezeichnet), Zusatzurlaub auf Grund langjähriger Betriebszugehörigkeit, Freizeit zur Wahrnehmung persönlicher und familiärer Interessen (Hochzeit, Umzug oder bei Tod eines Angehörigen), Hausarbeitstage, Trennungsurlaub, Heimfahrtstage, Arztbesuche und Stillzeiten für Mütter im Rahmen der gesetzlich festgelegten Stillzeit. (Stillenden Müttern hierüber hinaus gewährte Freizeiten zählen zu den nichtbezahlten Ausfallzeiten.)

Der Schwangerschafts- und Wochenurlaub wurde bis zum Jahre 1958 in den gesetzlichen Urlaub einbezogen ab 1959 wird er gesondert ausgewiesen.

**Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen**

Ausübung staatspolitischer und gesellschaftlicher Funktionen, Teilnahme an Schulungen und Versammlungen sowie gesellschaftlich notwendige Solidaritätseinsätze innerhalb der nominellen Arbeitszeit.

Hierzu gehören u.a. Wahrnehmung der Funktion als Volksvertreter, Schöffe u.ä. sowie Teilnahme an Betriebsversammlungen, betrieblichen und außerbetrieblichen Kundgebungen, Produktionsberatungen und Sitzungen aller Art - soweit diese ausnahmsweise während der Arbeitszeit durchgeführt werden -, Einsätze zur Unterstützung der Landwirtschaft, Einsätze zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Erziehung (Ferienaktion), Freistellungen für fachliche und gesellschaftspolitische Qualifizierung, sonstige Lehrgänge, Schulungen und Tagungen von demokratischen Organisationen, von volkseigenen Betrieben und Verwaltungen, Berufsschulstunden von Jugendlichen ohne Berufsausbildung.

### **Freistellung für fachliche und gesellschaftspolitische Qualifizierung**

Hierzu zählen Freistellungen zur Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Schulungen, die der fachlichen und gesellschaftspolitischen Ausbildung und Weiterbildung im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit und Funktion im Betrieb dienen. Lehrveranstaltungen und Freistellungen für Prüfungen im Fern- und Abendstudium zählen ebenfalls hierzu. (Nicht einbezogen werden Freistellungen für Sportlehrgänge u.ä.)

### **Warte- und Stillstandszeiten**

Arbeitszeitausfälle infolge Stockungen im Produktionsablauf oder Störungen der gesamten Betriebstätigkeit.

(Die Aussagefähigkeit dieser Kennziffer wird durch die Schwierigkeit der vollständigen und exakten Erfassung beeinträchtigt.)

### **Überstunden**

Die über die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden (z.B. mehr als 45 bzw. 48 Stunden in der Woche), für die ein besonderer Lohnzuschlag gezahlt wird.

Sofern verkürzt Arbeitende laut Arbeitsvertrag über die im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit hinaus arbeiten, zählen erst die über die Normalarbeitszeit (45 bzw. 48 Stunden in der Woche) hinausgehenden Stunden als Überstunden.

### **Bezahlte Arbeits- und bezahlte Ausfallzeiten**

Alle aus dem Lohnfonds vergüteten Stunden der nominellen Arbeitszeit (tatsächlich geleistete Arbeitszeit ohne Überstunden und bezahlte Ausfallzeiten), Überstunden und bezahlte Wochenfeiertage.

### **Bezahlte Stunden**

Bezahlte Arbeits- und bezahlte Ausfallzeiten. Siehe dort.

### **Bezahlte Wochenfeiertage**

Alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vom Betrieb zu bezahlende arbeitsfreie Wochenfeiertage.





Auszug aus:

**Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für  
Planung und Statistik**

Hrsg: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik  
Staatsverlag  
Berlin 1965

Standort in der Bibliothek der Zweigstelle Berlin  
des Statistischen Bundesamtes:  
Signatur 881



## **Berufstätige**

Im Arbeitsprozeß stehende Personen:

Arbeiter und Angestellte,

mitarbeitende Mitglieder und Kandidaten der Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien,

tätige Komplementäre,

tätige Inhaber,

tätige Pächter,

ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübende Personen,

mithelfende Familienangehörige.

Nicht hierzu zählen:

Familienangehörige der LPG-Mitglieder, die nur in der individuellen Hauswirtschaft tätig sind, sowie seit 1960 Lehrlinge. Das gilt auch für Lehrlinge, die Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind.

## **Beschäftigte**

Siehe Berufstätige.

## **Berufstätige nach ihrer Stellung im Betrieb**

Nach der Stellung im Betrieb werden unterschieden:

Arbeiter und Angestellte,

Mitglieder und Kandidaten von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien,

Selbständige,

mithelfende Familienangehörige.

## **Arbeiter und Angestellte**

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen.

Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu.

In Produktionsgenossenschaften wird für Arbeiter und Angestellte der Begriff "Nichtmitglieder" verwendet.

Nicht zu den Arbeitern und Angestellten zählen seit 1960 Lehrlinge. Das gilt auch für Lehrlinge, die Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind.

#### **Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien**

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommene Personen, unabhängig davon, ob sie in der Produktionsgenossenschaft oder in dem Rechtsanwaltskollegium mitarbeiten oder nicht.

Nicht mitarbeitende Mitglieder sind: Mitglieder, die dauernd infolge Alter oder Invalidität arbeitsunfähig sind, Mitglieder, die zum Direktstudium an eine Hoch- oder Fachschule delegiert oder zur Zeit Angehörige bewaffneter Organe sind, sowie in anderen Betrieben als Arbeiter und Angestellte (Lohn- oder Gehaltsempfänger) Tätige.

#### **Kandidaten von Produktionsgenossenschaften**

Sinngemäß wie Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

#### **Nichtmitglieder in Produktionsgenossenschaften**

Siehe Arbeiter und Angestellte.

#### **Selbständige**

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende, ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübende Personen.

#### **Komplementär**

Privater Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet. (In Betrieben mit staatlicher Beteiligung wird für die Tätigkeit des Komplementärs im Betrieb laut Gesellschaftsvertrag eine Vergütung gezahlt.)

### **Freiberuflich Tätige**

Auf kulturellem und pädagogischem Gebiet freischaffende Personen (z. B. freischaffende Schriftsteller, Künstler, Musiker, Lehrer);

freipraktizierende Personen im Gesundheitswesen (z. B. freipraktizierende Ärzte, Hebammen, Masseur, Heilgymnastiker);

auf anderen Gebieten - wie in der Industrie, im Bauwesen, im Gartenbau, im Bank-, Versicherungs-, Kredit- und Rechtswesen - freischaffende und freipraktizierende Personen (z. B. Architekten, Personen in steuerberatenden Berufen, Rechtsanwälte).

Nicht hierzu zählen:

Im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die auf den angeführten Gebieten nur nebenberuflich tätig sind, sowie alle sonstigen auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausübende Personen, deren Tätigkeit Handels- oder Dienstleistungscharakter trägt (z. B. Blumenverkäufer, Straßenhändler, Gepäckträger, Schuhputzer).

### **Mithelfende Familienangehörige**

Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und sonstige ein Gewerbe ausübende Personen.

Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter und Angestellte des Betriebes.

### **Heimarbeiter**

Arbeitskräfte, die auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses zu einem Betrieb in eigenen oder selbstgemieteten Räumen und in der Regel mit eigenen Arbeitsinstrumenten für die Rechnung eines Betriebes arbeiten.

### **Hausangestellte**

Arbeitskräfte, die zu anderen Personen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und in deren Haushalten Hausarbeiten verrichten.

## **Beschäftigtengruppe**

Begriff zur Untergliederung der Arbeiter und Angestellten nach bestimmten Merkmalen und Merkmalsvariationen.

Die Zuordnung wird entsprechend den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen anhand verbindlicher Beschäftigtengruppenkataloge vorgenommen.

Die Beschäftigtengruppen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sind folgende:

### **A. Industrie und Bauindustrie seit 1963 (bis 1962 siehe unter B)**

Nach der Stellung der Arbeitsbereiche innerhalb des Gesamtarbeitsprozesses:

#### **I. Beschäftigte für die wirtschaftsbereich-typische Leistung**

- 1.0 Direkt in der Produktion Tätige und Beschäftigte für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen
- 2.0 Beschäftigte für die Forschung und Entwicklung der Produktion, für Konstruktion und Projektierung (Diese Gruppe wird untergliedert in "Beschäftigte, die ausschließlich bzw. hauptsächlich für den eigenen Betrieb tätig sind" und "Beschäftigte, die ausschließlich bzw. hauptsächlich Arbeiten für Fremde leisten")
- 3.0 Beschäftigte zur Lenkung und Leitung der Produktion
- 4.0 Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Hauptbuchhaltung, der kaufmännischen Leitung und Allgemeinen Verwaltung

Heimarbeiter werden entsprechend der Tätigkeit zugeordnet.

Innerhalb der Arbeitsbereiche wird nach dem Grad der Qualifikation, der Art der auszuübenden Funktion und dem Grad der Verantwortlichkeit weiter untergliedert in:

#### **Produktionsarbeiter**

Arbeitskräfte, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind (**Produktionsgrundarbeiter**) bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, Transporten und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen (**Produktionshilfsarbeiter**).

### **Ingenieurtechnisches Personal**

Arbeitskräfte, deren Funktion laut Stellenplan eine abgeschlossene Ausbildung z. B. als Ingenieur, Techniker oder Meister voraussetzt und nach dem geltenden Gehaltsregulativ, z. B. Gehaltsgruppenkatalog (GGK), mit einer I- oder M-Gruppe bewertet ist.

### **Wirtschaftler**

Arbeitskräfte, deren Funktion laut Stellenplan eine Qualifikation als Wirtschaftler (Diplom-Wirtschaftler bzw. Diplom-Ökonom oder Fachschulökonom voraussetzt.

In Wirtschaftszweigen, in denen der Gehaltsgruppenkatalog eingeführt ist, sind dies die mit W-Gruppen bewerteten Funktionen.

### **Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal**

Arbeitskräfte, die in den Arbeitsbereichen mit den dort auftretenden reinen Verwaltungs- und Abrechnungsaufgaben oder mit Hilfsarbeiten beschäftigt sind. Hierzu gehören auch Sekretärinnen, Stenotypistinnen und Werkstattschreiber.

## **II. Andere Beschäftigte**

### **1.0 Beschäftigte für Betriebssicherheit**

Arbeitskräfte, die für die Sicherung, den Luft-, Gas- und Brandschutz im Betrieb eingesetzt sind (auch Pförtner sowie Wächter auf Baustellen).

Nicht hierzu zählen:

Angehörige des Betriebsschutzes A (Deutsche Volkspolizei und Feuerlöschpolizei).

### **2.0 Beschäftigte für die Berufsausbildung in der Betriebsakademie, für den polytechnischen Unterricht, für die Erwachsenenqualifizierung sowie für die technischen Betriebsschulen**

Arbeitskräfte, die als Lehrpersonal, Verwaltungs-, Hilfs- und Betreuungspersonal in den beruflichen Bildungseinrichtungen oder im Lehrlingswohnheim des Betriebes tätig sind sowie ausschließlich für den polytechnischen Unterricht eingesetzte Arbeitskräfte. Lehrlinge zählen nicht hierzu.

Zum Lehrpersonal gehören z. B.:

Direktor der Betriebsschule,  
Stellvertreter des Direktors,  
Abteilungsleiter,  
Lehrobermeister und Lehrmeister,  
Lehrausbilder,  
Ausbildungsleiter,  
Berufsschullehrer,  
Instrukteur für Kultur- und Sportarbeit,  
Heimleiter.  
Erzieher.

### 3.0 Beschäftigte für Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche, Dienstleistungen und Arbeiterversorgung

Zu den Beschäftigten für Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche zählen z. B.

in der Industrie:

Arbeitskräfte für Bauproduktion und in Industrieläden

in der Bauindustrie:

Arbeitskräfte für industrielle Nebenleistungen.

Zu den Beschäftigten für Dienstleistungen und Arbeiterversorgung zählen Arbeitskräfte in Küche, Kantine, Schuhmacherei, Nähwerkstatt usw.

## B. Land- und Forstwirtschaft und Verkehr sowie bis 1962 Industrie und Bauindustrie

### I. Land- und forstwirtschaftliches Personal bzw. Verkehrspersonal bzw. industrielles Personal

Arbeitskräfte in den produzierenden Einheiten des Betriebes und in den Abteilungen zur Leitung und Lenkung des Betriebes sowie in den produktionsbedingten Abteilungen und Einrichtungen, wie Kaderabteilung, kulturelle und soziale Einrichtungen usw.

#### **Produktionsarbeiter**

Siehe Produktionsarbeiter in Industrie und Bauindustrie seit 1963.

In Verkehrsbetrieben zählen zu den Produktionsarbeitern alle Arbeitskräfte, die für die Durchführung der Verkehrsleistungen (Personen- und Gütertransport bzw. Nachrichtenübermittlung) eingesetzt sind.

### **Technisches Personal**

Arbeitskräfte, die für die Leitung, Lenkung und Kontrolle oder die technische Vorbereitung des Produktionsprozesses tätig sind (z. B. Ingenieure, Techniker, Architekten, Agronomen). Meister, denen die Verteilung der Arbeit, die Anweisung, Aufsicht und Kontrolle obliegt, rechnen ebenfalls hierzu.

### **Wirtschaftler und Verwaltungspersonal**

Arbeitskräfte zur Versorgung, Planung und Abrechnung des Produktions- und Zirkulationsprozesses und Arbeitskräfte zur Durchführung von Verwaltungsarbeiten. Hierzu gehören auch Sekretärinnen und Stenotypistinnen.

### **Hilfspersonal**

Arbeitskräfte in den Absatzabteilungen der Betriebe und solche, die für Hilfsarbeiten zur Verfügung stehen (z. B. Boten, Heizer für Gebäudeheizung, Garderoben- und Waschaumpersonal).

### **Betreuungspersonal**

Arbeitskräfte, die in kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes mit Ausnahme der Einrichtungen der Arbeiterversorgung tätig sind (z. B. Bibliothekare, Sachbearbeiter in kulturellen und sozialen Einrichtungen - soweit sie arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören).

Nicht zum Betreuungspersonal gehören:

Arbeitskräfte in Betriebspolikliniken, Kindergärten usw., die arbeitsvertraglich zum Rat des Kreises gehören und aus dessen Mitteln entlohnt werden, sowie ihre Tätigkeit im Betrieb durchführende hauptamtliche Funktionäre und Verwaltungskräfte der Massenorganisationen.

### **Betriebsschutz**

Siehe Beschäftigte für Betriebssicherheit.

**II. Sonstiges Personal (in Land- und Forstwirtschaft und Verkehr) sowie bis 1962 nichtindustrielles Personal (in Industrie und Bauindustrie)**

Arbeitskräfte, die an der Hauptleistung eines Betriebes im wesentlichen nicht beteiligt sind.

Dazu gehören:

- a) Arbeitskräfte in Einrichtungen der Arbeitsversorgung (Küche, Kantine, Schuhmacherei, Nähwerkstatt usw.),
- b) Arbeitskräfte für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten,
- c) Beschäftigte in der Berufsausbildung (nicht hierzu zählen seit 1960 Lehrlinge),
- d) Arbeitskräfte für Bauleistungen in der Industrie,
- e) Arbeitskräfte in Industrieläden.

III. In der Industrie: Heimarbeiter;

in der Bauindustrie: Wächter auf Baustellen.

**C. G r o ß h a n d e l**

**I. Beschäftigte für die Handelsleistung**

- Direkt für die Umsatzleistung Beschäftigte

Beschäftigte im Lagerbereich, im Ein- und Verkauf sowie Transportarbeiter, die nicht der Transportgemeinschaft Handel angeschlossen sind.

- Beschäftigte für Verwaltungsaufgaben (einschließlich Lenkung und Leitung)

- Beschäftigte in der Transportgemeinschaft Handel

**II. Beschäftigte für übrige Leistungen**

Beschäftigte für Betriebssicherheit, Ausbildung und sonstige Handelseinrichtungen sowie Personal für Einzelhandelstätigkeit und Betreuungspersonal.

## D . E i n z e l h a n d e l

### I. Beschäftigte für die Handelsleistung

- Personal in Verkaufsstellen, Gaststätten und Hotels
- Sonstiges Handelspersonal  
Beschäftigte, die die Einzelhandelstätigkeit durch Lager- und Transportarbeiten, Werbung und Gestaltung, Ausführung von Reparaturen und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen bzw. ermöglichen.
- Personal für Verwaltungsaufgaben (einschließlich Lenkung und Leitung)

### II. Beschäftigte für übrige Leistungen

Beschäftigte für Betriebssicherheit, Ausbildung, sonstige Handelseinrichtungen und sonstige betriebliche Einrichtungen des Handels sowie für Dienstleistungen und Produktion.

## E . B e r e i c h e a u ß e r h a l b d e r m a t e r i e l l e n P r o d u k t i o n

### I. Fachpersonal

Arbeitskräfte in den Einrichtungen der Bereiche außerhalb der materiellen Produktion, die unmittelbar für die Durchführung der für die jeweilige Einrichtung typischen Aufgaben bzw. Leistungen eingesetzt sind (z. B. Ärzte, mittleres medizinisches Personal, Lehrer, Erzieher).

### II. Übriges Personal

Die genaue Abgrenzung zwischen Fach- und übrigem Personal ist in den jeweiligen Beschäftigtengruppenkatalogen festgelegt.

### III. Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen

Arbeitskräfte der Haushaltsorganisationen, deren Entlohnung nicht aus dem Haushalt finanziert, sondern aus Einnahmen dieser Einrichtungen für Leistungen (z. B. Schuhreparatur), aus Unkostenbeiträgen der die Leistung in Anspruch nehmender Personen (z. B. Essengelder der Beschäftigten) oder aus Zuschüssen aus dem Prämienfonds und anderen Finanzierungsquellen gedeckt wird.

## **Wissenschaftliche und technische Fachkräfte**

Hierzu zählen Hochschulkader, Fachschulkader und Meister

### **I. Hochschulkader**

- a) Fachkräfte mit Diplom oder Staatsexamen (bzw. beidem) über den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an einer Universität, Hochschule, Akademie oder einem Institut mit Hochschulcharakter. Dabei ist es gleichgültig, in welcher Form das Studium erfolgte (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium).
- b) Fachkräfte, denen ohne Absolvierung eines normalen Studiums an einer Hochschuleinrichtung, jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen, ein wissenschaftlicher Grad oder Titel verliehen wurde (z. B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h. c., Professor, Kammersänger).
- c) Inhaber von Abschlußzeugnissen staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder, die eine entsprechende Qualifikation gewährleisten.

Nicht als Hochschulkader zählen:

Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das auch nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

### **II. Fachschulkader**

- a) Fachkräfte, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) eine Ingenieur- oder Fachschule erfolgreich absolviert und damit den Qualifikationsgrad "Ingenieur" oder "Techniker" erworben haben.
- b) Fachkräfte, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein Titel mit dem Qualifikationsgrad "Ingenieur" zuerkannt wurde (z. B. laut Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur", GBl II 1962 S. 278).
- c) Inhaber von Abschlußzeugnissen staatlich anerkannter mittlerer und höherer Fachschulen anderer Länder, die eine entsprechende Qualifikation gewährleisten.

Bei der Gruppierung nach dem Qualifikationsgrad werden unterschieden:

- Fachschulkader mit Qualifikationsgrad "Ingenieur"

Technische Fachkräfte, die berechtigt den Titel bzw. die Berufsbezeichnung "Ingenieur" führen sowie Fachkräfte nichttechnischer Fachrichtungen, die berechtigt eine dem "Ingenieur" gleichwertige

Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Fachrichtung führen (z. B. Staatlich geprüfter, Landwirt, Wirtschaftler, Bibliothekar, Tänzer, Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule).

- **Fachschulkader mit Qualifikationsgrad "Techniker"**

Technische Fachkräfte, die berechtigt den Titel bzw. die Berufsbezeichnung "Techniker" führen sowie Fachkräfte nichttechnischer Fachrichtungen, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Fachrichtung führen (z. B. Apotheken-Assistent, landwirtschaftlich-technischer Assistent, Kindergärtnerin).

Nicht als Fachschulkader zählen:

Meister, auch wenn der Titel an einer Ingenieur- oder Fachschule erworben wurde.

Mittlere medizinische Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen (Nomenklatur der Fachrichtungen vom 1. März 1960, Teil II, Fachrichtungsnummer 301 bis 314) zählen seit III. Quartal 1962 ebenfalls nicht mehr dazu.

### **III. Meister**

Fachkräfte, die den Titel "Meister der sozialistischen Wirtschaft" durch Ablegung einer Meisterprüfung an einer Fachschule oder Einrichtung der Erwachsenenqualifizierung bzw. den Titel "Handwerksmeister" durch Ablegung einer Prüfung vor einer Kommission der Handwerksorganisation erworben haben.

Nicht hierzu zählen:

In Meisterfunktionen eingesetzte oder den Begriff "Meister" als Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung führenden Arbeitskräfte (z. B. Platzmeister, Wagenmeister), die keine Meisterprüfung abgelegt haben.

### **Facharbeiter**

Arbeitskräfte mit abgeschlossener Lehrausbildung sowie Arbeitskräfte mit gleichwertigen Kenntnissen auf Grund langjähriger Berufserfahrungen, die als Facharbeiter anerkannt sind.

### **Angelernte Arbeiter**

Arbeitskräfte, die in einer produktionstechnischen Schulung ausgebildet wurden.

### **Ungelernte Arbeiter**

Arbeitskräfte ohne abgeschlossene Lehrausbildung und ohne Ausbildung in einer produktionstechnischen Schulung.

### **Jugendliche ohne Berufsausbildung**

Arbeitskräfte unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Lehrausbildung.

Lehrlinge zählen nicht hierzu.

### **Lehrlinge**

Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (laut Systematik der Ausbildungsberufe) abgeschlossen wurde. Hierzu zählen auch Lehrlinge, die die Abiturklassen der Berufsausbildung besuchen.

Nicht hierzu zählen:

Schüler der erweiterten Oberschule, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe mit dem Ziel, den Facharbeiterbrief gleichzeitig mit Erreichung des Abiturs zu erwerben, abgeschlossen wurde.

### **Ständig Beschäftigte**

Arbeitskräfte mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis sowie Arbeitskräfte mit einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis von mehr als sechs Monaten.

### **Nicht ständig Beschäftigte**

Arbeitskräfte mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis von höchstens sechs Monaten. Sie werden in der Regel für einen bestimmten Zeitraum bzw. für eine bestimmte Zeitdauer zur Überwindung von saison-, tages- oder stundenbedingten Arbeitsspitzen eingestellt (z. B. in Post und Handel vor Festtagen, in der Landwirtschaft für Pflege- und Erntearbeiten). Aushilfskräfte zählen ebenfalls hierzu.

### **Aushilfskräfte**

Arbeitskräfte, die nur an einzelnen Tage bei größerem Arbeitsanfall zur Arbeit herangezogen werden (z. B. Aushilfskellner am Wochenende oder an Sonn- und Feiertagen, Aushilfen in Verkaufsstellen vor Sonn- und Feiertagen, Aushilfen für Be- und Entladearbeiten nach Feierabend oder an Sonn- und Feiertagen).

### **Saisonkräfte**

Siehe Nicht ständig Beschäftigte.

### **Vollbeschäftigte**

Arbeitskräfte, deren wöchentliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag der gesetzlich festgelegten Normalarbeitszeit (z. B. 45 oder 48 Stunden) entspricht. Verkürzt Arbeitende laut Schutzbestimmungen zählen ebenfalls hierzu. Wird der Begriff "Vollbeschäftigte" in Lohnerhebungen verwendet, werden hierzu nur diejenigen Vollbeschäftigten gezählt, die im Erhebungszeitraum keinen Lohnausfall durch Krankheit, Schwangerschafts- oder Wochenurlaub und unbezahlte Fehlzeiten hatten.

### **Vollkräfte**

Siehe Vollbeschäftigte.

### **Verkürzt Arbeitende**

#### **a) l a u t S c h u t z b e s t i m m u n g**

Arbeitskräfte, deren wöchentliche Arbeitszeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft und zum besonderen Schutze der werktätigen Jugend weniger als die wöchentliche Normalarbeitszeit (z. B. weniger als 45 oder 48 Stunden in der Woche) beträgt. Verkürzt Arbeitende laut Schutzbestimmung zählen in Planung und Abrechnung als Vollbeschäftigte.

Zu den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft gehören die Schutzbestimmungen für Arbeitskräfte, die mit gesundheitsgefährdenden oder körperlich besonders schweren Arbeiten beschäftigt sind oder denen in durchgängig arbeitenden Betrieben während der Schicht Ruhepausen zu gewähren sind.

#### **b) l a u t A r b e i t s v e r t r a g**

Arbeitskräfte, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die wöchentliche Normalarbeitszeit (z. B. weniger als 45 oder 48 Stunden in der Woche) beträgt.

### **Teilbeschäftigte**

Siehe verkürzt Arbeitende laut Arbeitsvertrag.

Begriff wird hauptsächlich in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion angewendet.

### **Personen (Kopfzahl)**

Bei Arbeitskräfteangaben in Personen werden die Arbeiter und Angestellten unabhängig von der mit dem Betrieb vereinbarten Arbeitszeitregelung erfaßt. Damit werden im Unterschied zur Vollbeschäftigteneinheit auch die verkürzt Arbeitenden laut Arbeitsvertrag als e i n e Person gezählt.

### **Vollbeschäftigteneinheit**

Bei Arbeitskräfteangaben in Vollbeschäftigteneinheiten werden laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Personen auf der Grundlage der Normalarbeitszeit in Vollbeschäftigte umgerechnet ausgewiesen (z. B. zwei laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Personen mit 24stündiger wöchentlicher Arbeitszeit = eine Vollbeschäftigteneinheit bei 48 Stunden Normalarbeitszeit in der Woche).

### **Arbeitskräfteeinheit in der Landwirtschaft (AK)**

Maßstab zur Berechnung der Arbeitskräftekapazität in den Genossenschaften.

Eine Arbeitskräfteeinheit entspricht der Leistung einer vollarbeitsfähigen Person, die mindestens 2 100 Arbeitsstunden im Jahr leistet. Nicht voll arbeitsfähige Personen werden nach festgelegten Koeffizienten auf Arbeitskräfteeinheiten umgerechnet.

### **Belegschaftswechsel**

Veränderungen der Belegschaft durch

- Zugänge von Arbeitskräften infolge Neueinstellung oder Übernahme aus dem Lehrverhältnis,
- Abgänge von Arbeitskräften infolge Auflösung bzw. Erlöschen des Arbeitsrechtsverhältnisses.

Wird der Belegschaftswechsel einzelner Beschäftigtengruppen (z. B. der Produktionsarbeiter bzw. des Fachpersonals) ausgewiesen, sind - wenn nicht besonders vermerkt - auch innerbetriebliche Umsetzungen enthalten, soweit es sich um Zu- oder Abgänge von anderen bzw. in andere Beschäftigtengruppen handelt und die neu aufgenommene Tätigkeit von Dauer ist (also keine vorübergehenden Einsätze).

### **Fluktuation von Arbeitskräften**

Abgang von Arbeitskräften aus dem Betrieb, der aus persönlichen oder disziplinarischen Gründen (Entlassungen) erfolgt und volkswirtschaftlich oder betrieblich nicht notwendig wäre.

Die Höhe der Fluktuation wird ermittelt, indem von dem gesamten Abgang der natürliche Abgang (Tod, Invalidität, Rentenalter) und der gesellschaftlich notwendige Abgang (Studium, Volkspolizei und Volksarmee, geplante Umsetzungen, Freistellung auf Grund struktureller Veränderungen des Betriebes usw.) abgesetzt wird.

### **Arbeitsuchende**

Personen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes beim zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung gemeldet sind.

### **Arbeitspendler**

Arbeitskräfte, die nicht zur Wohnbevölkerung des Territoriums zählen, in dem der meldepflichtige Betrieb oder Betriebsteil seinen Sitz hat.

### **Arbeitseinkommen**

Auf Arbeit beruhende, ihrem Wesen nach Lohn darstellende Einkommen (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck) der Arbeiter und Angestellten.

Das Arbeitseinkommen der in der sozialistischen Wirtschaft tätigen Arbeiter und Angestellten umfaßt:

- aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge,
- nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge.

### **Lohnfonds**

Plansumme der Bruttolöhne der Arbeiter und Angestellten in einem bestimmten Zeitraum.

Im Lohnfonds der Betriebe sind die Bruttolöhne aller arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörenden Beschäftigten unabhängig davon enthalten, ob der Lohn in die Kosten des Betriebes eingeht oder aus anderen Mitteln finanziert wird (z. B. Lohn für Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen der Arbeiterversorgung).

### **Nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge**

Alle leistungsabhängigen sowie auf Grund von weiteren gesetzlichen Bestimmungen an Arbeiter und Angestellte gezahlte Beträge, die ihrem Wesen nach Lohn darstellen, aber aus arbeitsökonomischen plan-, finanz- oder steuerrechtlichen Erwägungen nicht zum Bruttolohn gezahlt und aus besonderen Fonds der Betriebe oder außerbetrieblichen Fonds finanziert werden.

Im einzelnen zählen hierzu:

Prämien aus betrieblichen und überbetrieblichen Fonds, Lohn- und Sonderzuschläge sowie vom Betrieb gezahlte Ehegatten- und Kinderzuschläge, die auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 im Zusammenhang mit der Abschaffung der Reste der Lebensmittelkarten gezahlt werden.

(In einer Reihe von Tarifen wurden die Lohn- und Sonderzuschläge in den Tariflohn eingearbeitet und sind somit in der aus dem Lohnfonds gezahlten Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten enthalten).

### **Durchschnittslohn**

Quotient aus Bruttolohnsumme und Anzahl der arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörenden Arbeitskräfte in Personen oder Vollbeschäftigteneinheiten.

Er stellt eine Größe dar, deren Inhalt von planmethodischen Erwägungen bestimmt wird und charakterisiert nicht das Lohnniveau in der sozialistischen Wirtschaft.

### **Durchschnittliches Arbeitseinkommen**

Quotient aus Arbeitseinkommen und Durchschnittszahl der Arbeitskräfte, die dieses empfangen haben.

Er stellt eine Größe dar, die das Lohnniveau vollbeschäftigter Arbeitskräfte ohne Lohnausfall durch Krankheit, Schwangerschafts- und Wochenurlaub und unbezahlte Fehlzeiten charakterisiert.

### **Lohnstufe**

Gruppierungsmerkmal für die Gliederung der Beschäftigten nach ihrer Lohnhöhe entsprechend den festgelegten Gruppenbreiten (z. B. von 300 bis unter 400 MDN).

### **Lohngliederung im Tarifsysteem**

Hauptbegriffe sind:

#### **B r u t t o l o h n**

Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

#### **N e t t o l o h n**

Verbleibender Betrag vom Bruttolohn nach Abzug der einbehaltenen Summe für Lohnsteuer und den Anteil der Arbeiter und Angestellten für Sozialversicherungsbeiträge.

#### **T a r i f l o h n**

Teil des Lohnes, den die Arbeiter und Angestellten entsprechend der tariflichen Einstufung für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschließlich Überstunden) sowie bezahlte arbeitsfreie Zeiten erhalten.

#### **M e h r l o h n**

Teil des Lohnes, den die Arbeiter und Angestellten für erhöhte Leistungen bei der Ausführung der Arbeit erhalten,

z. B. Mehrleistungslohn für die Normübererfüllung im Stücklohn,

Lohnprämien, die in den verschiedenen Formen des Prämienlohnes für die Erfüllung der festgelegten Kennziffern gezahlt werden einschließlich der in Prämien umgewandelten MDN-Beträge.

### **Z u s c h l ä g e**

Teil des Lohnes, den die Arbeiter und Angestellten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund besonderer Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit ausführen, erhalten,

z. B. Zuschläge für

Schichtarbeit,

Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeit,

Überstunden,

erschwerte Arbeitsbedingungen usw.

### **Lohnformen**

Die in der sozialistischen Wirtschaft der DDR gebräuchlichsten Lohnformen sind:

- Stücklohn,
- Prämienlohn und
- Zeitlohn.

In den privaten Betrieben der DDR erfolgt die Entlohnung der Arbeitskräfte in der Regel im Akkordlohn, Zeitlohn oder Prämienzeitlohn.

Jede der genannten Lohnformen kann entsprechend der Meßbarkeit der Arbeitsergebnisse für Einzelpersonen oder Kollektive angewendet werden. z. B. als:

#### **E i n f a c h e r   S t ü c k l o h n**

Anwendungsart des Stücklohnes, bei der die Entlohnung direkt in Abhängigkeit von der produzierten Menge und Qualität und auf der Grundlage der Normzeit erfolgt. Bei Normübererfüllung teilt sich der Stücklohn in Stückgrundlohn und Mehrleistungslohn.

#### **P r ä m i e n s t ü c k l o h n**

Anwendungsart des Stücklohnes, bei der die Entlohnung auf der Grundlage des einfachen Stücklohnes erfolgt und bei entsprechender Erfüllung zusätzlicher qualitativer und quantitativer Kennziffern Prämien (Mehrleistungsprämien) gezahlt werden.

#### **O b j e k t l o h n**

Anwendungsart des kollektiven Stücklohnes, bei der die Entlohnung entsprechend der für ein Objekt oder Teilobjekt im voraus festgelegten Lohnsumme unabhängig von der Dauer der Fertigstellung der übertragenen Arbeiten am Objekt oder Teilobjekt erfolgt.

### **Stück- bzw. Prämienstücklohn nach Plannormen**

Meist kollektiv angewendete Form des Stücklohnes auf der Grundlage komplexer Arbeitsnormen, die mit dem Plan der betreffenden Produktionseinheit identisch sind.

Plannorm = betrieblich mengenmäßige Produktionsplankennziffer x Normzeit je Fertigungseinheit.

### **Einfacher Zeitlohn**

Anwendungsart des Zeitlohnes, bei der die Entlohnung nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt. Er wird berechnet durch Multiplikation der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit mit dem Zeitlohnsatz der jeweiligen Lohngruppe des Arbeiters.

### **Prämienzeitlohn**

Anwendungsart des Zeitlohnes, bei der die Entlohnung im Zeitlohn mit festgelegter Prämie erfolgt. Zahlung und Höhe der Prämie sind vom Erreichen bestimmter Kennziffern (Qualitätsverbesserung, Materialeinsparung, Ausschußsenkung, Verbesserung der Kapazitätsauslastung usw.) und vom Nachweis des ökonomischen Nutzens abhängig.

Prämien, die auf Grund der Bestimmungen über die Einführung von Persönlichen Konten gezahlt werden, sind hier nicht enthalten.

### **Lohngruppe bzw. Gehaltsgruppe**

Merkmal des Tarifsystems zur Differenzierung des Arbeitslohnes entsprechend der Qualifikation der Arbeitskräfte.

### **Normalarbeitszeit**

Die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geltende wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten (z. B. wöchentliche Arbeitszeit in Industriebetrieben: 45 Stunden).

### **Normalarbeitsstunden**

Siehe Normalarbeitszeit.

### **Überstunden**

Die über die gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden (z. B. mehr als 45 bzw. 48 Stunden in der Woche), für die ein besonderer Lohnzuschlag gezahlt wird.

Sofern laut Arbeitszeit verkürzt Arbeitende über die im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit hinaus arbeiten, zählen erst die über die Normalarbeitszeit (45 bzw. 48 Stunden in der Woche) hinausgehenden Stunden als Überstunden.

### **Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit)**

Anzahl der in einem bestimmten Kalenderzeitraum möglichen Normalarbeitsstunden (Normalarbeitszeit abzüglich der bezahlten Zeit für arbeitsfreie Wochenfeiertage) der Arbeitskräfte. Sie werden ermittelt, indem die Zahl der Kalendertage abzüglich der Sonn- und gesetzlichen Feiertage mit 7,5 bzw. 8 Stunden (Durchschnitt täglicher Arbeitszeit) und mit der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitskräfte der gegebenen Beschäftigten-gruppen multipliziert wird. In durchgängig produzierenden Betrieben werden von den Kalendertagen die als Ersatz für Sonn- und gesetzliche Feiertage gewährten Wochenruhetage abgesetzt.

In Betrieben mit durchgängigem Schichtsystem, in denen Arbeit an gesetzlichen Feiertagen nur durch zusätzliche Bezahlung und nicht durch besondere Freizeit abgegolten wird, werden Wochenfeiertage bei der Berechnung der nominellen Arbeitszeit nicht von den Kalendertagen abgesetzt.

Bei der Berechnung wurde bis 1960 die durchschnittliche Anzahl der Arbeitskräfte in Personen, seit 1961 in Vollbeschäftigteneinheiten zugrunde gelegt.

Bestandteile der nominellen Arbeitszeit sind:

- tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ohne Überstunden),
- Ausfallzeiten.

### **Tatsächlich geleistete Arbeitszeit**

Tatsächlich geleistete Stunden (nicht Normstunden) einschließlich arbeitsbedingter Ruhepausen und Überstunden. Ausfallstunden zählen nicht hierzu.

### **Ausfallzeiten**

Dem Betrieb auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, durch Störungen im Betriebsablauf oder aus sonstigen Gründen entstehende bezahlte und nichtbezahlte Zeitausfälle an der nominellen Arbeitszeit.

Bis zum Jahre 1960 zählten Zeitverluste durch verkürzte Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag zu den Ausfallzeiten. Seit 1961 werden diese Zeitverluste in allen nach Vollbeschäftigteneinheiten planenden und abrechnenden Bereichen außerhalb der eigentlichen Arbeitszeitbilanz ausgewiesen. Zeitverluste durch bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage zählen nicht hierzu, da sie nicht Bestandteil der nominellen Arbeitszeit sind.

## **I. Bezahlte Ausfallzeiten**

Alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus dem Lohnfonds vergüteten Arbeitszeitausfälle. Dazu gehören:

### **Gesetzlicher Urlaub**

Bezahlte Freizeit, die den Arbeitskräften auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Erholung und zur Wahrnehmung persönlicher und familiärer Interessen gewährt wird, z. B. Erholungsurlaub (häufig als Jahresurlaub bezeichnet), Zusatzurlaub auf Grund langjähriger Betriebszugehörigkeit, Freistellung zur Wahrnehmung persönlicher und familiärer Interessen (Eheschließung, Umzug oder bei Tod eines Angehörigen), Hausarbeitstage, Trennungsurlaub, Heimfahrtstage, Arztbesuche und Stillzeiten für Mütter im Rahmen der gesetzlich festgelegten Stillzeit. (Stillenden Müttern hierüber hinaus gewährte Freizeiten zählen zu den nichtbezahlten Ausfallzeiten.)

Der Schwangerschafts- und Wochenurlaub wurde bis zum Jahre 1958 in den gesetzlichen Urlaub einbezogen, seit 1959 wird er gesondert unter den nichtbezahlten Ausfallzeiten ausgewiesen.

### **Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen**

Ausübung staatspolitischer und gesellschaftlicher Funktionen, Teilnahme an Schulungen und Versammlungen sowie gesellschaftlich notwendige Solidaritätseinsätze innerhalb der nominellen Arbeitszeit. Hierzu gehören u. a. Wahrnehmung der Funktion als Volksvertreter, Schöffe u. ä. sowie Teilnahme an Betriebsversammlungen, betrieblichen und außerbetrieblichen Kundgebungen, Produktionsberatungen und Sitzungen aller Art - soweit diese ausnahmsweise während der Arbeitszeit durchgeführt werden -, Einsätze zur Unterstützung der Landwirtschaft, Einsätze zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Erziehung (Ferienaktion), Freistellungen für fachliche und gesellschaftspolitische Qualifizierung, sonstige Lehrgänge, Schulungen und Tagungen von demokratischen Organisationen, von volkseigenen Betrieben und Verwaltungen, Berufsschulstunden der Jugendlichen ohne Berufsausbildung.

Zur Freistellung für fachliche und gesellschaftspolitische Qualifizierung zählen:

Freistellungen zur Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Schulungen, die der fachlichen und gesellschaftspolitischen Ausbildung und Weiterbildung im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit und Funktion im Betrieb dienen. Freistellungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium zählen ebenfalls hierzu.

Nicht hierzu zählen Freistellungen für Sportlehrgänge u. ä.

### **Verkürzte Arbeitszeit auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen**

Siehe Verkürzt Arbeitende laut Schutzbestimmung.

### **Warte- und Stillstandszeiten.**

Arbeitszeitausfälle infolge Stockungen im Produktionsablauf oder Störungen der gesamten Betriebstätigkeit.

## **II. Nichtbezahlte Ausfallzeiten**

Alle Arbeitszeitausfälle an der nominellen Arbeitszeit, für die auf gesetzlicher Grundlage keine Lohnzahlung aus dem Lohnfonds erfolgt, z. B.:

ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit,  
Schwangerschafts- und Wochenurlaub,  
Freistellungen zur Wahrnehmung persönlicher Interessen ohne Anspruch auf Bezahlung,  
unentschuldigtes Fehlen.

Dabei bleibt unberücksichtigt, ob hierfür aus anderen betrieblichen Fonds oder nichtbetrieblichen Mitteln soziale Leistungen, die nicht zum Bruttolohn zählen (z. B. Krankengeld der Sozialversicherung, Krankengeldzuschüsse der Betriebe), erfolgen.

### **Arbeitszeitbilanz**

Nachweis der Ausnutzung der nominellen Arbeitszeit, untergliedert nach tatsächlich geleisteter Arbeitszeit ohne Überstunden und Ausfallzeiten, nach Ausfallarten sowie Ausweis weiterer Zeitkennziffern.

### **Arbeitszeitfonds**

Die in einem bestimmten Zeitraum unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft mögliche Arbeitszeit (Nominelle Arbeitszeit abzüglich gesetzlicher Urlaub und Ausfallzeit infolge verkürzter Arbeitszeit laut Schutzbestimmungen).

### **Bezahlte Zeiten**

Alle aus dem Lohnfonds vergüteten Stunden: Tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschließlich Überstunden, bezahlte Ausfallzeiten und bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage.

### **Bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage**

Alle auf einen Wochentag fallenden Staatsfeiertage und sonstige Feiertage, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für alle Werktätigen, die nicht im durchgängigen Schichtsystem arbeiten, arbeitsfrei sind und für die Lohn zu zahlen ist.

### **Arbeitsnorm (TAN)**

Drückt den Arbeitsaufwand aus, der zur Durchführung einer bestimmten Arbeit (Arbeitsgang, Arbeitsauftrag) bzw. eines größeren Arbeitskomplexes in der geforderten Qualität unter den jeweils bestmöglichen technischen, technologischen, arbeitsorganisatorischen und anderen Bedingungen des Arbeitsprozesses sowie bei Einhaltung der normalen Arbeitsintensität, der Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften erforderlich ist.

Die Arbeitsnorm (TAN) besteht aus einer Arbeitscharakteristik und aus der Maßangabe für den Arbeitsaufwand.

### **Zeitnormativ**

Drückt den wissenschaftlich begründeten niedrigsten notwendigen Zeitaufwand auf der Grundlage des produktivsten Fertigungsverfahrens aus. Zeitnormative sind für ständig wiederkehrende Tätigkeiten auszuarbeiten und müssen in der Regel überbetrieblich vergleichbar und übertragbar sein. Sie ermöglichen eine rationelle Ermittlung von Arbeitsnormen.

### **Arbeitseinheit (AE) in der Landwirtschaft**

Maß für den Anteil der Leistung jedes Mitgliedes an der Erzeugung des genossenschaftlichen Gesamtproduktes und Grundlage der Verteilung der Einkünfte nach der Arbeitsleistung.

Bei der Festlegung des Umrechnungskoeffizienten für die einzelnen Arbeitsarten werden die Quantität und Qualität der Leistungen der Genossenschaftsmitglieder berücksichtigt.





Auszug aus:

**Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe  
für Planung und Statistik**

Hrsg: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Ergänzungsausgabe

Staatsverlag

Berlin 1967

Standort in der Bibliothek der Zweigstelle Berlin

des Statistischen Bundesamtes:

Signatur 3558



### **Komplementär**

Privater Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), der mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG haftet.

Im Betrieb mit staatlicher Beteiligung kann in begründeten Ausnahmefällen auch der staatliche Gesellschafter die Stellung eines Komplementärs einnehmen.

Der private Komplementär ist in der Regel als Leiter des Betriebes mit staatlicher Beteiligung tätig. Dafür erhält er eine seiner Leistung, seinen Fähigkeiten und seiner Verantwortung entsprechende Tätigkeitsvergütung.

Alle notwendigen Regelungen zwischen dem staatlichen Gesellschafter und den privaten Gesellschaftern werden im Gesellschaftsvertrag getroffen (siehe Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe, GBl. I S. 253).

### **Kommanditist**

Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), der nur in Höhe seiner Einlage für die Verbindlichkeiten der KG haftet und zur Geschäftsführung und Vertretung der KG nicht berechtigt ist. Im Betrieb mit staatlicher Beteiligung nimmt der staatliche Gesellschafter in der Regel die Stellung eines Kommanditisten ein. Seine besondere Rolle ist im § 8 der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253) festgelegt.

### **Lehrlinge**

Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag auf der Grundlage der Systematik der Ausbildungsberufe für die volle Berufsausbildung, berufliche Grundausbildung oder Berufsausbildung auf Teilgebieten eines Lehrberufs abgeschlossen wurde und die im Lehrverhältnis stehen.

Entsprechend den Ausbildungsformen werden unterschieden

- Lehrlinge in der Berufsausbildung für schulentlassene Jugendliche; dazu zählen alle im Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen, die die Ausbildung an einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, erweiterten Oberschule, Spezialschule technischer Richtung oder Sonderschule beendet haben und mit denen ein Lehrvertrag für die volle Berufsausbildung oder Berufsausbildung auf Teilgebieten eines Lehrberufes abgeschlossen wurde;
- Lehrlinge in der Berufsausbildung für Schüler; dazu zählen alle Schüler der o.a. Schularten, die während des Schulbesuchs im Lehrverhältnis stehen und mit denen ein Lehrvertrag zur vollen Berufsausbildung oder der beruflichen Grundausbildung entsprechend der Anordnung vom 22. Dezember 1964 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. II 1965 S. 1) abgeschlossen wurde.

### **Verkürzt Arbeitende**

" (z.B. weniger als 45 oder 48 Stunden in der Woche)" in "(z.B. weniger als 45 bzw. 44 Stunden in der Woche)" ändern.

### **Vollbeschäftigteneinheit (VbE)**

Eine Vollbeschäftigteneinheit entspricht einer vollbeschäftigten Arbeitskraft (siehe Vollbeschäftigte).

Bei Arbeitskräfteangaben in Vollbeschäftigteneinheiten werden laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Personen auf der Grundlage der Normalarbeitszeit in Vollbeschäftigte umgerechnet ausgewiesen (z.B. eine laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Person mit 22,5stündiger wöchentlicher Arbeitszeit = 0,5 Vollbeschäftigteneinheiten bei 45 Stunden Normalarbeitszeit in der Woche).

### **Arbeitseinkommen**

Auf Arbeit beruhende Einkommen (Geldlohn einschließlich Naturalbezüge im Geldausdruck) der Arbeiter und Angestellten.

Das Arbeitseinkommen der in der sozialistischen Wirtschaft tätigen Arbeiter und Angestellten umfaßt

- aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge (Haupteinkommensquelle)  
sowie
- Prämien und sonstige Zahlungen  
(siehe Nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge).

### **Lohnfonds**

Plansumme der Bruttolöhne der Arbeiter und Angestellten in einem bestimmten Zeitraum.

Im Lohnfonds der Betriebe sind die Bruttolöhne einschließlich Naturalbezüge im Geldausdruck aller arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörenden Arbeiter und Angestellten unabhängig davon enthalten, ob der Lohn in die Kosten des Betriebes eingeht oder aus anderen Mitteln finanziert wird (z.B. Lohn für Arbeiter und Angestellte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen der Arbeiterversorgung).

### **Nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge**

Alle leistungsabhängigen sowie auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen an Arbeiter und Angestellte gezahlten Beträge, die aus arbeitsökonomischen, plan-, finanz- oder steuerrechtlichen Erwägungen nicht im Lohnfonds geplant und aus anderen Fonds und Mitteln der Betriebe oder außerbetrieblichen Fonds finanziert werden.

Dazu gehören:

#### **a) zum Arbeitseinkommen zählende Beträge**

- Prämien aus betrieblichen Fonds und Mitteln, insbesondere Prämien aus dem betrieblichen Prämienfonds, dem Kultur- und Sozialfonds, für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten, für Exportplanerfüllung, sowie aus Kosten finanzierte Prämien für Verbesserungsvorschläge u.ä. ohne auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) (Gbi. II S. 525) gezahlte Vergütungen;
- Prämien aus dem Verfügungsfonds des wirtschaftsleitenden Organs (z.B. beim Generaldirektor der VVB, beim Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes);
- Lohn- und Sonderzuschläge sowie vom Betrieb auf Grund der Verordnungen vom 28. Mai 1958 (GBI. I S. 417, 425, 441 bzw. 437) im Zusammenhang mit der Abschaffung der Reste der Lebensmittelkarten gezahlte Ehegatten- und Kinderzuschläge. (In einer Reihe von Tarifen wurden die Lohn- und Sonderzuschläge in den Tariflohn eingearbeitet und sind somit in der aus dem Lohnfonds gezahlten Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten enthalten.)

#### **b) Sonstige Beträge**

z.B. Kostenerstattung, wie Fahr-, Wege-, Trennungs- und Übernachtungsgeld; Krankengeld und Krankengeldzuschüsse der Betriebe.

### **Lohngliederung im Tarifsysteem**

Hauptbegriffe sind:

#### **Bruttolohn**

Geldlohn sowie Naturalbezüge im Geldausdruck ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

#### **Nettolohn**

Verbleibender Betrag vom Bruttolohn nach Abzug der Lohnsteuer und des Anteils der Arbeiter und Angestellten für Sozialversicherungsbeiträge.

### **Tariflohn**

Teil des Lohnes, den die Arbeiter und Angestellten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschließlich Überstunden entsprechend der tariflichen Einstufung und für bezahlte arbeitsfreie Zeiten erhalten.

Bezahlte arbeitsfreie Zeiten sind aus dem Lohnfonds im tariflichen Lohnsatz oder im Durchschnittslohn bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage und Ausfallzeiten (z.B. Urlaub, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen und verkürzte Arbeitszeit laut gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft).

### **Mehrlohn**

Teil des Lohnes, den die Arbeiter und Angestellten für erhöhte Leistungen bei der Ausführung der Arbeit erhalten, z.B. Mehrleistungslohn für die Normübererfüllung im Stücklohn, Lohnprämien, die in den verschiedenen Formen des Prämienlohnes für die Erfüllung der festgelegten Kennziffern gezahlt werden einschließlich der in Prämien umgewandelten MDN-Beträge.

### **Zuschläge**

Teil des Lohnes, den die Arbeiter und Angestellten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund besonderer Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit ausführen, erhalten, z.B. Zuschläge für

- Schichtarbeit
- Sonn-, Feiertags-, Nachtarbeit
- Überstunden
- erschwerte Arbeitsbedingungen usw.

### **Normalarbeitszeit**

Die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in der Regel geltende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten (z.B. 45 oder 44 Stunden in der Woche ohne Wochenfeiertage).

### **Überstunden**

Die über die gesetzlich festgelegte durchschnittliche Normalarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden, für die ein besonderer Lohnzuschlag gezahlt wird.

Arbeitszeit an Tagen, die nach dem betrieblichen Zeitplan für den Arbeiter oder Angestellten arbeitsfrei wären (Wochenfeiertage, arbeitsfreie Sonnabende bzw. die dafür zu gewährenden anderen Tage) zählt in Rechnungsführung und Statistik als Überstunden, wenn dafür keine andere Freizeit gewährt wird. Sofern laut Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitende über die im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit hinaus arbeiten, zählen erst die über die Normalarbeitszeit (z.B. 45 Stunden in der Woche) hinausgehenden Stunden als Überstunden.

### **Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit)**

Anzahl der in einem bestimmten Kalenderzeitraum möglichen Normalarbeitsstunden.

Sie ergeben sich aus den im Arbeitszeitplan des Betriebes für die einzelnen Arbeitstage (ohne zu bezahlende arbeitsfreie Zeiten für die Wochenfeiertage) auf der Grundlage der Normalarbeitszeit festgelegten Soll-Stunden der Arbeitskräfte.

Die gebräuchlichste Methode der Ermittlung der nominellen Arbeitszeit in den Betrieben ist die Addition der Ist-Stunden, die Bestandteil der nominellen Arbeitszeit sind, bzw. der Soll-Stunden.

Bestandteile der nominellen Arbeitszeit sind

- tatsächlich geleistete Arbeitszeit ohne Überstunden und
- Ausfallzeiten (ohne arbeitsfreie Zeiten an Wochenfeiertagen).

Eine weitere Methode der Ermittlung der nominellen Arbeitszeit ist die Multiplikation der Tage mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit und der Anzahl der Arbeitskräfte. Dabei wird jedoch nur ein Näherungswert gewonnen. Nach dieser Methode sind von den Kalendertagen die Sonntage und arbeitsfreien Wochenfeiertage bzw. in durchgängig arbeitenden Betrieben die dafür zu gewährenden Wochenruhetage abzusetzen.

In Betrieben mit durchgängigem Schichtsystem, in denen Arbeit an Wochenfeiertagen nur durch zusätzliche Bezahlung und nicht durch besondere Freizeit abgegolten wird, werden Wochenfeiertage bei der Ermittlung der nominellen Arbeitszeit nicht von den Kalendertagen abgesetzt.

Bei der Ermittlung der nominellen Arbeitszeit wurde bis 1960 von Personen, ab 1961 von Vollbeschäftigten-einheiten ausgegangen, d.h. bis 1960 war die Differenzzeit zwischen der vereinbarten Arbeitszeit der laut Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitenden und der durchschnittlichen Normalarbeitszeit Bestandteil der nominellen Arbeitszeit.

### **Ausfallzeiten**

#### **I. Bezahlte Ausfallzeiten**

(siehe Ausgabe 1965)

#### **II. Nicht aus dem Lohnfonds bezahlte Ausfallzeiten**

Alle Arbeitszeitausfälle (ohne bezahlte Zeiten für arbeitsfreie Wochenfeiertage), für die den Arbeitern und Angestellten auf gesetzlicher Grundlage ein nicht aus dem Lohnfonds finanzierter Ausgleich gezahlt wird: Arbeitszeitausfälle durch ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit und der Schwangerschafts- und Wochenurlaub.

### **III. Nichtbezahlte Ausfallzeiten**

Alle Arbeitszeitausfälle, für die auf gesetzlicher Grundlage keine Vergütung erfolgt, wie

- Freistellung zur Wahrnehmung persönlicher Interessen ohne Anspruch auf Bezahlung,
- unentschuldigtes Fehlen.





Auszug aus:

**Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil 6<sup>1)</sup>**

Hrsg: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Staatsverlag

Berlin 1969

Standort im Archiv der Zweigstelle Berlin

des Statistischen Bundesamtes:

2656/01

1) Im Anhang zu diesem Abschnitt ist der Inhalt aller Teilausgaben dargestellt.



## **Berufstätige**

Im Arbeitsprozeß stehende Personen:

- Arbeiter und Angestellte,
- mitarbeitende Mitglieder und Kandidaten der Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien,
- tätige Komplementäre,
- tätige Inhaber,
- tätige Mitinhaber,
- tätige Pächter,
- ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübende Personen,
- Mithelfende Familienangehörige.

Nicht hierzu zählen:

- Familienangehörige der LPG-Mitglieder, die nur in der individuellen Hauswirtschaft tätig sind sowie Lehrlinge. Das gilt auch für Lehrlinge, die Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind.

## **Beschäftigte**

Siehe Berufstätige.

## **Berufstätige nach ihrer Stellung im Betrieb**

Untergliederung der Berufstätigen nach der Stellung im Betrieb in:

- Arbeiter und Angestellte,
- Mitglieder und Kandidaten von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien,
- Selbständige,
- Mithelfende Familienangehörige.

## **Arbeiter und Angestellte**

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen.

Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu.

In Produktionsgenossenschaften wird für Arbeiter und Angestellte der Begriff "Nichtmitglieder" verwendet.

Nicht zu den Arbeitern und Angestellten zählen Lehrlinge. Das gilt auch für Lehrlinge, die Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind.

### **Mitglieder<sup>\*)</sup> von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien**

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommene Personen, unabhängig davon, ob sie in der Produktionsgenossenschaft oder im Rechtsanwaltskollegium mitarbeiten oder nicht.

*Nicht mitarbeitende Mitglieder sind:*

- Mitglieder, die dauernd infolge Alter oder Invalidität arbeitsunfähig sind, Mitglieder, die zum Direktstudium an eine Hoch- oder Fachschule delegiert oder zur Zeit Angehörige bewaffneter Organe sind sowie in anderen Betrieben als Arbeiter und Angestellte (Lohn- oder Gehaltsempfänger) Tätige.

### **Kandidaten von Produktionsgenossenschaften**

Siehe Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

### **Nichtmitglieder in Produktionsgenossenschaften**

Siehe Arbeiter und Angestellte.

### **Selbständige**

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende, ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübende Personen.

### **Komplementäre**

Private Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), der mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG haftet. Im Betrieb mit staatlicher Beteiligung kann in begründeten Ausnahmefällen auch der staatliche Gesellschafter die Stellung eines Komplementärs einnehmen.

Der private Komplementär ist in der Regel als Leiter des Betriebes mit staatlicher Beteiligung tätig. Dafür erhält er eine seiner Leistung, seinen Fähigkeiten und seiner Verantwortung entsprechende Tätigkeitsvergütung.

Alle notwendigen Regelungen zwischen dem staatlichen Gesellschafter und den privaten Gesellschaftern werden im Gesellschaftsvertrag getroffen (siehe Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. März 1959 (GBl. S. 253).

<sup>\*)</sup> Sinngemäß auch Kandidaten von Produktionsgenossenschaften.

**Kommanditist**

Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), der nur in Höhe seiner Einlage für die Verbindlichkeiten der KG haftet und zur Geschäftsführung und Vertretung der KG nicht berechtigt ist. Im Betrieb mit staatlicher Beteiligung nimmt der staatliche Gesellschafter in der Regel die Stellung eines Kommanditisten ein. Seine besondere Rolle ist im § 8 der Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. März 1959 (GBl. I S. 253) festgelegt.

**Freiberuflich Tätige**

Auf kulturellen und pädagogischem Gebiet freischaffende Personen (z.B. freischaffende Schriftsteller, Künstler, Musiker, Lehrer); freipraktizierende Personen im Gesundheitswesen (z.B. freipraktizierende Ärzte, Hebammen, Masseur, Heilgymnastiker);

Auf anderen Gebieten - wie in der Industrie, in der Bauwirtschaft, im Gartenbau, im Bank-, Versicherungs-, Kredit- und Rechtswesen - freischaffende und freipraktizierende Personen (z.B. Architekten, Personen in steuerberatenden Berufen, Rechtsanwälte).

Nicht hierzu zählen:

Im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die auf den angeführten Gebieten nur nebenberuflich tätig sind, sowie alle sonstigen auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausübende Personen, deren Tätigkeit Produktions-, Handels- oder Dienstleistungscharakter trägt (z.B. Hausschlächter, Blumenverkäufer, Straßenhändler, Gepäckträger, Schuhputzer).

**Mithelfende Familienangehörige**

Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und sonstige ein Gewerbe ausübende Personen.

Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, werden zu den Arbeitern und Angestellten des Betriebes gerechnet.

**Heimarbeiter**

Arbeiter und Angestellte eines Betriebes, die in eigenen oder selbstgemieteten Räumen und in der Regel mit eigenen Arbeitsinstrumenten für die Rechnung eines Betriebes arbeiten.

**Hausangestellte**

Arbeitskräfte, die zu anderen Personen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und in deren Haushalten Hausarbeiten verrichten.

## **Beschäftigtengruppe**

Begriff zur Untergliederung der Arbeiter und Angestellten nach bestimmten Merkmalen und Merkmalsvariationen.

Die Zuordnung wird entsprechend den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen anhand verbindlicher Beschäftigtengruppenkataloge vorgenommen.

Untergliederung der Beschäftigtengruppen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen:

### **A. Industrie und Bauindustrie seit 1963 (bis 1962 siehe unter B)**

Nach der Stellung der Arbeitsbereiche innerhalb des Gesamtarbeitsprozesses:

#### **I. Beschäftigte für die wirtschaftsbereich-typische Leistung**

- 1.0 Direkt in der Produktion Tätige und Beschäftigte für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen
- 2.0 Beschäftigte für die Forschung und Entwicklung der Produktion, für Konstruktion und Projektierung  
Diese Gruppe wird untergliedert in
  - Beschäftigte, die ausschließlich bzw. hauptsächlich für den eigenen Betrieb tätig sind,
  - Beschäftigte, die ausschließlich bzw. hauptsächlich Arbeiten für Fremde leisten.
- 3.0 Beschäftigte zur Lenkung und Leitung der Produktion
- 4.0 Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Hauptbuchhaltung, der kaufmännischen Leitung und Allgemeinen Verwaltung

Heimarbeiter werden entsprechend der Tätigkeit zugeordnet

Innerhalb der Arbeitsbereiche wird nach dem Grad der Qualifikation, der Art der auszuübenden Funktion und dem Grad der Verantwortlichkeit weiter untergliedert in:

#### **Produktionsarbeiter**

Arbeitskräfte, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind (**Produktionsgrundarbeiter**) bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, Transporten und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen (**Produktionshilfsarbeiter**).

#### **Ingenieurtechnisches Personal**

Arbeitskräfte, deren Funktion laut Stellenplan eine abgeschlossene Ausbildung z.B. als Ingenieur, Techniker oder Meister voraussetzt und nach dem geltenden Gehaltsregulativ, z.B. Gehaltsgruppenkatalog (GGK), mit einer I- oder M-Gruppe bewertet ist.

#### **Wirtschaftler**

Arbeitskräfte, deren Funktion laut Stellenplan eine Qualifikation als Wirtschaftler (Diplom-Wirtschaftler bzw. Diplom-Ökonom oder Fachschulökonom) voraussetzt.

In Wirtschaftszweigen, in denen der Gehaltsgruppenkatalog eingeführt ist, sind dies die mit W-Gruppen bewerteten Funktionen.

## **Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonal**

Arbeitskräfte, die in den Arbeitsbereichen mit den dort auftretenden reinen Verwaltungs- und Abrechnungsaufgaben oder mit Hilfsarbeiten beschäftigt sind. Hierzu gehören auch Sekretärinnen, Stenotypistinnen und Werkstattschreiber.

### **II. Andere Beschäftigte**

#### **1.0 Beschäftigte für Betriebssicherheit**

Arbeitskräfte, die für die Sicherung, den Luft-, Gas- und Brandschutz im Betrieb eingesetzt sind (auch Pförtner sowie Wächter auf Baustellen).

Nicht hierzu zählen:

Angehörige des Betriebsschutzes A (Deutsche Volkspolizei und Feuerlöschpolizei).

#### **2.0 Beschäftigte für die Berufsausbildung, in der Betriebsakademie, für den polytechnischen Unterricht, für die Erwachsenenqualifizierung sowie die technischen Betriebsschulen**

Arbeitskräfte, die als Lehrpersonal, Verwaltungs-, Hilfs- und Betreuungspersonal in den beruflichen Bildungseinrichtungen oder im Lehrlingswohnheim des Betriebes tätig sind sowie ausschließlich für den polytechnischen Unterricht eingesetzt sind. Arbeitskräfte. Lehrlinge zählen nicht hierzu.

Zum Lehrpersonal gehören z.B.

Direktor der Betriebsberufsschule,

Stellvertreter des Direktors,

Abteilungsleiter,

Lehrobermeister und Lehrmeister,

Lehrausbilder,

Ausbildungsleiter,

Berufsschullehrer,

Instrukteur für Kultur- und Sportarbeit,

Heimleiter,

Erzieher.

#### **3.0 Beschäftigte für Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche, Dienstleistungen und Arbeiterversorgung**

Zu den Beschäftigten für Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche zählen z.B.

- in der Industrie:

Arbeitskräfte für Bauproduktion und in Industrieläden.

- in der Bauindustrie:

Arbeitskräfte für industrielle Nebenleistungen.

- Zu den Beschäftigten für Dienstleistungen und Arbeiterversorgung zählen Arbeitskräfte in Küche, Kantine, Schuhmacherei, Nähwerkstatt usw.

Zu A. (Siehe Beschluß zur Verbesserung der Planung und Abrechnung der Arbeitskräfte in der Industrie und Bauindustrie - Beschäftigtengruppenkataloge - GBl. II 1962, S. 271).

## B. Land- und Forstwirtschaft und Verkehr sowie bis 1962 Industrie und Bauindustrie

### I. Land- und forstwirtschaftliches Personal bzw. Verkehrspersonal bzw. industrielles Personal

Arbeitskräfte in den produzierenden Einheiten des Betriebes und in den Abteilungen zur Leitung und Lenkung des Betriebes sowie in den produktionsbedingten Abteilungen und Einrichtungen wie Kaderabteilung, kulturelle und soziale Einrichtungen usw.

#### Produktionsarbeiter

Siehe Produktionsarbeiter in Industrie und Bauindustrie seit 1963 unter A. I. In Verkehrsbetrieben zählen zu den Produktionsarbeitern alle Arbeitskräfte, die für die Durchführung der Verkehrsleistungen (Personen- und Gütertransport bzw. Nachrichtenübermittlung) eingesetzt sind.

#### Technisches Personal

Arbeitskräfte, die für die Leitung, Lenkung und Kontrolle oder die technische Vorbereitung des Produktionsprozesses tätig sind (z.B. Ingenieure, Techniker, Architekten, Agronomen). Meister, denen die Verteilung der Arbeit, die Anweisung, Aufsicht und Kontrolle obliegt, rechnen ebenfalls hierzu.

#### Wirtschaftler und Verwaltungspersonal

Arbeitskräfte zur Versorgung, Planung und Abrechnung des Produktions- und Zirkulationsprozesses und Arbeitskräfte zur Durchführung von Verwaltungsarbeiten. Hierzu gehören auch Sekretärinnen und Stenotypistinnen.

#### Hilfspersonal

Arbeitskräfte in den Absatzabteilungen der Betriebe und solche, die für Hilfsarbeiten zur Verfügung stehen (z.B. Boten, Heizer für Gebäudeheizung, Garderoben- und Waschrumpersonal).

#### Betreuungspersonal

Arbeitskräfte, die in kulturellen und sozialen Einrichtungen des Betriebes mit Ausnahme der Einrichtungen der Arbeiterversorgung tätig sind (z.B. Bibliothekare, Sachbearbeiter in kulturellen und sozialen Einrichtungen - soweit sie arbeitsrechtlich zum Betrieb gehören).

Nicht zum Betreuungspersonal gehören:

- Arbeitskräfte in Betriebspolikliniken, Kindergärten usw., die arbeitsvertraglich zum Rat des Kreises gehören und aus dessen Mitteln entlohnt werden, sowie ihre Tätigkeit im Betrieb durchführende hauptamtliche Funktionäre und Verwaltungskräfte der Massenorganisationen.

#### Betriebsschutz

Siehe Beschäftigte für Betriebssicherheit unter A. II. 1.0.

## **II. Sonstiges Personal (in Land- und Forstwirtschaft und Verkehr) sowie bis 1962 nichtindustrielles Personal (in Industrie und Bauindustrie)**

Arbeitskräfte, die an der Hauptleistung eines Betriebes im wesentlichen nicht beteiligt sind.

Dazu gehören:

- Arbeitskräfte in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Küche, Kantine, Schuhmacherei, Nähwerkstatt usw.)
- Arbeitskräfte für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten
- Beschäftigte in der Berufsausbildung (nicht hierzu zählen Lehrlinge),
- Arbeitskräfte für Bauleistungen in der Industrie
- Arbeitskräfte in Industrieläden

## **III. Heimarbeiter - (in der Industrie), Wächter auf Baustellen - (in der Bauindustrie)**

### **C. H a n d e l**

#### **I. Beschäftigte für die Handelsleistung**

- Direkt für die Umsatzleistung Beschäftigte (Großhandel):  
Beschäftigte im Lagerbereich, im Ein- und Verkauf sowie Transportarbeiter, die nicht der Transportgemeinschaft Handel angeschlossen sind;
- Personal in Verkaufsstellen, Gaststätten und Hotels (Einzelhandel);
- Sonstiges Handelspersonal (Einzelhandel):  
Beschäftigte, die die Einzelhandelstätigkeit durch Lager- und Transportarbeiten, Werbung und Gestaltung, Ausführung von Reparaturen und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen bzw. ermöglichen;
- Personal für Verwaltungsaufgaben (einschließlich Lenkung und Leitung) (Groß- und Einzelhandel);
- Beschäftigte in der Transportgemeinschaft Handel (TGH) (Groß- und Einzelhandel).

#### **II. Beschäftigte für übrige Leistungen (Groß- und Einzelhandel)**

Beschäftigte für Betriebssicherheit, Ausbildung, sonstige Handelseinrichtungen und sonstige betriebliche Einrichtungen des Handels sowie für Dienstleistungen und Produktion.

### **D. Kulturell-soziale Bereiche**

#### **I. Fachpersonal**

Arbeitskräfte in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, im Bildungswesen und in Kultureinrichtungen, die unmittelbar für die Durchführung der für die jeweilige Einrichtung typischen Aufgaben bzw. Leistungen eingesetzt sind (z.B. Ärzte, mittleres medizinisches Personal, Lehrer, Erzieher).

## **II. Übriges Personal**

Die genaue Abgrenzung zwischen Fach- und übrigem Personal ist in den jeweiligen Beschäftigtengruppenkatalogen festgelegt.

## **III. Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen**

Arbeitskräfte der Haushaltsorganisationen, deren Entlohnung nicht aus dem Haushalt finanziert, sondern aus Einnahmen dieser Einrichtungen für Leistungen (z.B. Schuhreparatur), aus Unkostenbeiträgen der die Leistung in Anspruch nehmenden Personen (z.B. Essensgelder der Beschäftigten) oder aus Zuschüssen aus dem Prämienfonds und anderen Finanzierungsquellen gedeckt wird.

### **Wissenschaftliche und technische Fachkräfte**

Dazu gehören:

- Hochschulkader,
- Fachschulkader,
- Meister.

#### **I. Hochschulkader:**

- a) Fachkräfte mit Diplom oder Staatsexamen (bzw. beidem) über den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieur-Hochschule, Akademie oder einem Institut mit Hochschulcharakter. Dabei ist es gleichgültig, in welcher Form das Studium erfolgte (Direkt-, Fern-, Abend-, oder externes Studium);
- b) Fachkräfte, denen ohne Absolvierung eines normalen Studiums an einer Hochschuleinrichtung, jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen, ein wissenschaftlicher Grad oder Titel verliehen wurde (z.B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h. c., Professor, Kammer-sänger);
- c) Inhaber von Abschlußzeugnissen staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder, die eine gleichwertige Qualifikation gewährleisten.

Nicht als Hochschulkader zählen:

Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z.B. Teilstudium), das auch nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

#### **II. Fachschulkader**

- a) Fachkräfte, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) eine Ingenieur- oder Fachschule erfolgreich absolviert und damit den Qualifikationsgrad "Ingenieur" oder "Techniker" erworben haben;

- b) Fachkräfte, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein Titel mit dem Qualifikationsgrad "Ingenieur" zuerkannt wurde (z.B. lt. Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur", GBl. II 1962 S. 278);
- c) Fachkräfte nichttechnischer Fachrichtungen, die berechtigt eine dem "Ingenieur" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Fachrichtung führen (z.B. Staatlich geprüfter Landwirt, Wirtschaftler, Bibliothekar, Tänzer, Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule);  
  
Fachkräfte nichttechnischer Fachrichtungen, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Fachrichtung führen (z.B. Apotheken-Assistent, landwirtschaftlich-technischer Assistent, Kindergärtnerin);
- d) Inhaber von Abschlußzeugnissen staatlich anerkannter mittlerer und höherer Fachschulen anderer Länder, die einen gleichwertigen Qualifikationsgrad gewährleisten.

Nicht als Fachschulkader zählen:

- Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z.B. Teilstudium), das auch nicht einem unter a-d aufgeführten Qualifikationsgrad entspricht;
- Meister, auch wenn der Titel an einer Ingenieur- oder Fachschule erworben wurde;
- Mittlere medizinische Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen (Nomenklatur der Fachrichtungen vom 1. März 1960, Teil II, Fachrichtungsnummer 301 bis 314) zählen ebenfalls nicht mehr dazu.

### **III. Meister**

Fachkräfte, die den Titel "Meister der sozialistischen Wirtschaft" durch Ablegung einer Meisterprüfung an einer Fachschule oder Einrichtung der Erwachsenenqualifizierung bzw. den Titel "Handwerksmeister" durch Ablegung einer Prüfung vor einer Kommission der Handwerksorganisation erworben haben.

Nicht hierzu zählen:

- In Meisterfunktionen eingesetzte oder den Begriff "Meister" als Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung führende Arbeitskräfte (z.B. Platzmeister, Wagenmeister), die keine Meisterprüfung abgelegt haben.

### **Facharbeiter**

Arbeitskräfte, die den Facharbeiterbrief über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung erworben haben oder auf Grund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Attestation als Facharbeiter anerkannt sind.

### **Angelernte Arbeiter**

Arbeitskräfte, die auf Grund eines Anlernvertrages oder durch eine gleichwertige produktionstechnische Schulung ausgebildet wurden.

### **Ungelernte Arbeiter**

Arbeitskräfte, die weder eine Facharbeiterprüfung abgelegt haben oder als Facharbeiter anerkannt sind, noch für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit angelernt wurden.

### **Jugendliche ohne Berufsausbildung**

Arbeitskräfte unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Lehrausbildung.

Für die Abrechnung der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitskräfte in Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) wird unter Berücksichtigung der Berufsschulpflicht ihre Anzahl entsprechend dem Verhältnis der im Betrieb zu arbeitenden Zeit an der gesetzlich festgelegten Normalarbeitszeit ermittelt. Lehrlinge zählen nicht hierzu.

### **Ständig Berufstätige**

Arbeiter und Angestellte mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis, Arbeiter und Angestellte mit einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis von mehr als sechs Monaten sowie mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder, Selbständige und mithelfende Familienangehörige.

### **Nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte**

Arbeiter und Angestellte mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis von höchstens sechs Monaten. Sie werden in der Regel für einen bestimmten Zeitraum zur Überwindung von saison-, tages- oder stundenbedingten Arbeitsspitzen eingestellt (z.B. in Post und Handel vor Festtagen, in der Landwirtschaft für Pflege- und Erntearbeiten). Aushilfskräfte zählen ebenfalls hierzu.

### **Aushilfskräfte**

Arbeiter und Angestellte, die nur an einzelnen Tagen bei größerem Arbeitsanfall zur Arbeit herangezogen werden (z.B. Aushilfskellner am Wochenende oder Sonn- und Feiertagen, Aushilfen in Verkaufsstellen vor Sonn- und Feiertagen, Aushilfen für Be- und Entladearbeiten nach Feierabend oder an Sonn- und Feiertagen).

### **Saisonkräfte**

Siehe Nicht ständig berufstätige Arbeiter und Angestellte.

### **Vollbeschäftigte (Arbeiter und Angestellte)**

Arbeiter und Angestellte, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag der gesetzlich festgelegten Normalarbeitszeit (z.B. 43,75 bzw. 42 Stunden) oder bei Tätigkeit mit Schutzbestimmungen der hierfür gesetzlich festgelegten verkürzten Arbeitszeit entspricht. Wird der Begriff "Vollbeschäftigte" in Lohn-erhebungen verwendet, werden hierbei nur die Vollbeschäftigten berücksichtigt, die im Erfassungszeitraum keinen Lohnausfall durch Krankheit, Schwangerschafts- oder Wochenurlaub und unbezahlte Freistellungen oder Fehlzeiten hatten.

**Vollkräfte**

Siehe Vollbeschäftigte (Arbeiter und Angestellte).

**Verkürzt Arbeitende laut Arbeitsvertrag**

Arbeiter und Angestellte, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die wöchentliche Normalarbeitszeit (z.B. weniger als 43,75 oder 42 Stunden in der Woche) bzw. in Berufen oder Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen weniger als die hierfür gesetzlich festgelegte verkürzte Arbeitszeit (z.B. bei Locherinnen weniger als 41 Stunden in der Woche) beträgt.

(Zu Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen siehe Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub - Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit infolge besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit, GBl. II 1967, S. 483.)

**Teilbeschäftigte**

Siehe Verkürzt Arbeitende laut Arbeitsvertrag.

(Begriff wird hauptsächlich in den kulturell-sozialen Bereichen angewendet.)

**Personenzahl (Kopfzahl)**

Bei Arbeitskräfteangaben in Personen werden die Arbeiter und Angestellten unabhängig von der mit dem Betrieb vereinbarten Arbeitszeitregelung erfaßt. Damit werden im Unterschied zur Vollbeschäftigteneinheit auch die verkürzt Arbeitenden laut Arbeitsvertrag als *e i n e* Person gezählt.

**Vollbeschäftigteneinheit (VbE)**

Bei der Planung und im Informationssystem Rechnungsführung und Statistik angewendetes Zählmaß für Arbeitskräfte entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Eine Vollbeschäftigteneinheit entspricht einer vollbeschäftigten Arbeitskraft (siehe Vollbeschäftigte - Arbeiter und Angestellte -).

Lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Personen werden auf der Grundlage der Normalarbeitszeit in Vollbeschäftigteneinheiten umgerechnet (z.B. eine lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Person mit 35stündiger wöchentlicher Arbeitszeit = 0,8 Vollbeschäftigteneinheiten bei 43,75 Stunden Normalarbeitszeit in der Woche).

Bei verkürzt arbeitenden Personen in Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen erfolgt die Umrechnung in Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten verkürzten Arbeitszeit (z.B. eine lt. Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Fernschreiberin oder Locherin mit 30stündiger wöchentlicher Arbeitszeit = 0,73 Vollbeschäftigteneinheiten bei 41 Stunden Normalarbeitszeit in der Woche).

**Lehrlinge**

Schulentlassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (lt. Systematik der Ausbildungsberufe) bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen wurde. Hierzu zählen auch im Lehrverhältnis stehende Jugendliche, die neben der vollen Lehrausbildung innerhalb des Ausbildungsprogramms in Abiturklassen der Berufsschule den Stoff der erweiterten Oberschule vermittelt bekommen und die Ausbildung mit dem Facharbeiterbrief und dem Abitur abschließen.

Nicht als Lehrlinge zählen:

- Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen in der vollen Berufsausbildung;
- Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in der beruflichen Grundausbildung;
- Schüler im polytechnischen Unterricht.

**Beruf**

Komplex von Voraussetzungen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten der zur Ausführung gesellschaftlich notwendiger Tätigkeiten auf einem bestimmten Arbeitsgebiet erforderlich ist und meist in Form einer systematischen Ausbildung erworben werden muß.

Der Inhalt der Berufe ist sozialökonomisch bestimmt und entwickelt sich mit der Veränderung des Charakters der Arbeit, mit dem steigenden Niveau der Produktionstechnik sowie mit zunehmender Arbeitsteilung und Kooperation.

**Qualifikation**

Gesamtheit der durch Aus- und Weiterbildung sowie durch Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit erworbenen Fähigkeiten eines Werktätigen als Voraussetzung für die Ausübung einer bestimmten gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit.

**Arbeitskräftebestand**

Vorhandene Anzahl an Arbeitskräften (Berufstätige oder eine ausgewählte Gruppe) in einer Struktureinheit (Betriebe und Einrichtungen bzw. Wirtschaftszweig, Wirtschaftsbereich oder Verantwortungsbereich) zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Durchschnitt eines Zeitraumes.

Es werden unterschieden:

- Anfangsbestand,
- Endbestand,
- Stichtagsbestand,
- Durchschnittsbestand.

## Belegschaftswechsel

Veränderungen der Belegschaft innerhalb eines Planungszeitraumes durch

- Zugänge von Arbeitskräften infolge von Neueinstellung oder Übernahme aus der Berufsausbildung;
- Abgänge von Arbeitskräften infolge Auflösung oder Erlöschen des Arbeitsrechtsverhältnisses bei natürlichem Abgang, gesellschaftlich notwendigem Abgang und bei Abgang durch Fluktuation.

Der Ausweis erfolgt in Form einer Bilanz.

$$\begin{array}{r}
 \text{Anfangsbestand} \\
 + \text{ Zugänge} \\
 \hline
 \text{./. Abgänge} \\
 \hline
 = \text{ Endbestand}
 \end{array}$$

Innerbetriebliche Umsetzungen von einer Beschäftigtengruppe in eine andere rechnen nicht zum Belegschaftswechsel.

## Umschlagkoeffizient

Verhältniszahl, mit der die Intensität der personenmäßigen Veränderungen innerhalb des Arbeitskräftebestandes auf Grund notwendiger Einstellungen im Rahmen des Ersatzbedarfs innerhalb eines Zeitraumes dargestellt wird. Daraus ist abzuleiten, in welchem Zeitraum sich zahlenmäßig eine Erneuerung der Belegschaft vollzieht.

Die Intensität der personenmäßigen Veränderung wird ermittelt, indem die Anzahl der sich ausgleichenden Zu- und Abgänge durch die durchschnittliche Anzahl der Arbeiter und Angestellten in dem entsprechenden Zeitraum dividiert wird. Der Zeitraum, in dem sich zahlenmäßig die Erneuerung der Belegschaft vollzieht, wird ermittelt, indem die Zahl 1 durch den Umschlagkoeffizienten dividiert wird.

## Fluktuation von Arbeitskräften

Abgang von Arbeitern und Angestellten aus dem Betrieb usw., der aus persönlichen oder disziplinarischen Gründen (Entlassung) erfolgt, und volkswirtschaftlich und betrieblich nicht notwendig ist\*).

Nicht zur Fluktuation rechnen:

- Natürlicher Abgang (Tod, Invalidität, Rentenalter),
- gesellschaftlich notwendiger Abgang (Studium, Volkspolizei, Volksarmee, planmäßige Umsetzung, Freistellung auf Grund struktureller Veränderungen des Betriebes usw.).

## Arbeitsuchende

Personen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes beim zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung gemeldet sind.

\*) Nicht berücksichtigt wird hierbei z.B., daß ein als Fluktuation auftretender Abgang im Betrieb volkswirtschaftlich nützlich sein kann, weil die fluktuierende Arbeitskraft für ihre speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten am neuen Arbeitsplatz bessere Bedingungen vorfindet und somit volkswirtschaftlich effektiver wird. Da solche Untersuchungen nur durch soziologische Befragungen annähernd zu ermitteln sind, muß in der staatlichen Abrechnungspraxis mit der o.a. stark verallgemeinerten Abgrenzung gearbeitet werden.

### **Arbeitspendler**

Arbeitskräfte, die nicht zur Wohnbevölkerung eines bestimmten Territoriums (Berichtsgebiet) zählen, in dem die Arbeitsstätte ihren Sitz hat.

### **Arbeitseinkommen**

Der Teil der Gesamteinnahmen der Bevölkerung, den die Arbeiter und Angestellten als Bruttoeinkommen aus Arbeit erhalten und der unmittelbar oder mittelbar auf der persönlichen Leistung beruht.

Dazu gehören:

#### **a) Bruttolöhne**

Haupteinkommensquelle der Arbeiter und Angestellten. Sie beinhaltet den aus dem Lohnfonds finanzierten Teil des Arbeitseinkommens (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen).

Dazu gehören:

- alle Lohnbestandteile des Tarifsystems (Tariflohn, Mehrlohn, Zuschläge).
- entsprechend den gesetzlichen Regelungen gleichfalls aus dem Lohnfonds finanzierte Zahlungen, (Treueprämien für das ingenieur-technische Personal sowie zusätzliche Belohnung für Arbeiter und Angestellte im Bergbau, bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post).

Nicht hierzu zählen:

- in die Tariflohnsätze nicht eingearbeitete und noch gesondert gezahlte Lohnzuschläge (lt. GBl. I 1958, S. 417 ff.),
- Sonderzuschläge (lt. GBl. I 1958, S. 417 ff.).
- staatliche Kinderzuschläge und Kindergeld,
- Ehegattenzuschläge,
- Lohnausgleich wegen Arbeitsunfähigkeit,
- Entschädigung für zusätzliche Kosten (Reisekosten, Wegegelder, Auslösungen, Aufwands- und Trennungsentschädigungen, Werkzeugenschädigungen u.a.)

#### **b) Prämien**

Teil des Arbeitseinkommens, der auf Anerkennung besonderer oder überdurchschnittlicher Leistungen beruht und nicht aus dem Lohnfonds, sondern aus anderen zweckgebundenen oder außerhalb zweckgebundener Fonds finanziert wird.

Dazu gehören:

- Prämien aus dem betrieblichen Prämienfonds,
- Prämien für Materialeinsparung auf Grund persönlicher Konten,
- aus Kosten finanzierte Prämien für Verbesserungsvorschläge u.ä.

Nicht hierzu zählen:

auf Grund der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung vom 31. Juli 1963, GBl. II S. 525) gezahlte Vergütungen.

### c) Andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte

Teil des Arbeitseinkommens, dem im wesentlichen soziale Aspekte zugrunde liegen und der außerhalb des Lohnfonds auf Grund gesetzlicher Bestimmungen über die Betriebe gezahlt wird bzw. auf Grund betrieblicher Vereinbarungen (Betriebskollektivvertrag) gezahlt werden kann.

Dazu gehören:

- Lohn- und Sonderzuschläge, die auf Grund der Verordnungen vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417, 425) im Zusammenhang mit der Abschaffung der Reste der Lebensmittelkarten noch gesondert gezahlt werden (in einer Reihe von Tarifen wurden die Lohn- und Sonderzuschläge in den Tariflohn eingearbeitet und sind somit in der aus dem Lohnfonds gezahlten Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten enthalten);
- Ehegattenzuschläge und staatliche Kinderzuschläge (lt. Verordnung vom 28. Mai 1958 - GBl. I S. 441 bzw. 437) und staatliches Kindergeld (lt. Verordnung vom 3. Mai 1967 - GBl. II S. 248);
- Weihnachtsgeld;
- vom Betrieb nach sozialen Gesichtspunkten gezahlte Unterstützungen.

### Lohnfonds

Teil des Nationaleinkommens, der die Plansumme der **Bruttolöhne** der Arbeiter und Angestellten in einem bestimmten Zeitraum darstellt. Im Lohnfonds der Betriebe sind die Bruttolöhne aller arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörenden Arbeiter und Angestellten enthalten, unabhängig davon, ob der Lohn in die Kosten des Betriebes eingeht oder aus anderen Mitteln finanziert wird (z.B. Lohn der Arbeiter und Angestellten in sich selbst finanzierenden Einrichtungen der Arbeiterversorgung). ...

### Bruttolohnsumme

Gesamtbetrag der Bruttolöhne (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck) aller arbeitsrechtlich zum Betrieb gehörenden Arbeiter und Angestellten zuzüglich der für **Feierabendarbeit** aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge (siehe GBl. II 1967, S. 748, § 11).

Die Bruttolohnsumme ist der Betrag, der tatsächlich aus dem **Lohnfonds** verausgabt wurde.

### Nicht aus dem Lohnfonds gezahlte Beträge

Teil der sonstigen Geldeinkünfte der Arbeiter und Angestellten, die Zahlungen der Betriebe beinhalten, die nicht aus dem Lohnfonds, sondern aus anderen betrieblichen Fonds und Mitteln oder außerbetrieblichen Fonds finanziert werden.

a) *Zum Arbeitseinkommen zählende Beträge (siehe Arbeitseinkommen):*

- Prämien,
- andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte.

**b) Nicht zum Arbeitseinkommen zählende Beträge:**

- Entschädigungszahlungen für zusätzliche Aufwendungen, die den Arbeitern und Angestellten im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsverhältnis entstehen (Aufwands- und TrennungsentSchädigungen, Auslösungen, Reise- und Übernachtungskosten, Fahr- und Wegegeld, Heimarbeiterzuschläge, Werkzeugentschädigungen u.a. - siehe Gesetzbuch der Arbeit, § 56);
- Geldleistungen aus der Sozialversicherung:  
Bezüge bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit (Kranken-, Haus- und Taschengeld) sowie Schwangerschafts- und Wochengeld u.ä.;
- Lohnausgleich bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit.

**Prämienfonds**

Zweckgebundener, eigenverantwortlich verwalteter finanzieller Fonds der Betriebe und Einrichtungen zur Prämierung besonderer Kollektiv- und Einzelleistungen von Arbeitern und Angestellten.

Die Bildung und Verwendung wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

**Lohnstufe**

Gruppierungsmerkmal für die Gliederung der Arbeiter und Angestellten nach ihrer Lohnhöhe entsprechend den festgelegten Gruppenbreiten (z.B. Gruppenbreiten von 50 oder 100 Mark).

**Tarifsystem**

Gesamtheit der einzelnen zum System verbundenen staatlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage der Tariflohn für die Arbeiter und Angestellten differenziert wird. Die Differenzierung erfolgt entsprechend dem Grad der Kompliziertheit der Arbeit und der gesellschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Tätigkeiten.

Bestandteile sind:

- Die Eingruppierungsunterlagen, wie z.B. Qualifikationsmerkmale der Wirtschaftszweiglohngruppen- und Gehaltsgruppenkataloge bzw. die Ergebnisse der analytischen Methode der Arbeitsklassifizierung;
- die Tarif Tabellen mit den Tarifsätzen der einzelnen Lohn- bzw. Gehaltsgruppen, differenziert nach Beschäftigtengruppen;
- die Zuschläge, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund besonderer Bedingungen, unter denen verschiedene Arbeiten ausgeführt werden, gezahlt werden (Sonntags-, Feiertags-, Nachtzuschläge usw.).

**Lohnbestandteile im Tarifsystem****a) Tariflohn:**

Teil des Bruttolohnes, den die Arbeiter und Angestellten entsprechend der tariflichen Einstufung für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschließlich Überstunden) sowie für arbeitsfreie Zeiten, für die Ausgleichszahlungen festgelegt sind, erhalten. Bei Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittslohnes zählt dazu nur der darin enthaltene Tariflohn.

**b) Mehrleistungslohn:**

Teil des Bruttolohnes, den die Arbeiter und Angestellten für erhöhte Leistungen bei der Ausführung der Arbeit erhalten, z.B.:

- Mehrleistungslohn für Übererfüllung von Normen und Kennziffern bei Stück- und Prämienstücklohn oder Lohnprämien (Mehrleistungslohnprämien oder Mehrlohnprämien) für die Erfüllung der festgelegten Kennziffern einschließlich der in Prämien umgewandelten Mark-Beträge;
- Provision in Handelsbetrieben für die Erfüllung der festgelegten ökonomischen Kennziffern oder Lohnprämien (Umsatzprämien) für den Umsatz von der ersten Mark an.

**c) Zuschläge:**

Teil des Bruttolohnes, den die Arbeiter und Angestellten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund besonderer Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit ausführen, erhalten, z.B. Zuschläge für

- Schichtarbeit,
- Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit,
- Überstunden,
- erschwerte Arbeitsbedingungen usw.

**Lohnformen**

In der sozialistischen Wirtschaft der DDR angewandte Grundformen sind der *Stücklohn* und der *Zeitlohn*. Daraus abgeleitete Formen sind der *Prämienstücklohn* bzw. *Prämienzeitlohn*. In den privaten Betrieben der DDR erfolgt die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in der Regel im Akkordlohn, Zeitlohn, Prämienzeitlohn.

Die Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen beruht auf den Tariflöhnen sowie technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern.

Jede Lohnform kann - entsprechend den jeweiligen konkreten Voraussetzungen - für Kollektive oder Einzelpersonen angewendet werden.

Die gebräuchlichsten sind:

**Stücklohn:**

Lohnform, bei der die Entlohnung auf der Grundlage der Normzeit direkt in Abhängigkeit von der produzierten Menge und Qualität erfolgt. Bei Normübererfüllung beinhaltet der Stücklohn den Stückgrundlohn und den Mehrleistungslohn.

**Prämienstücklohn:**

Anwendungsart des Stücklohnes, bei der die Entlohnung auf der Grundlage des einfachen Stücklohnes erfolgt und Prämien (Mehrleistungsprämien) bei entsprechender Erfüllung zusätzlicher qualitativer und quantitativer Kennziffern gezahlt werden.

**Objektlohn:**

Anwendungsart des kollektiven Stücklohnes, bei der die Entlohnung entsprechend der im voraus festgelegten Lohnsumme für ein Objekt oder Teilobjekt von der Dauer der Fertigstellung der übertragenen Arbeiten am Objekt oder Teilobjekt erfolgt.

**Stück- bzw. Prämienstücklohn nach Plannormen:**

Meist kollektiv angewendete Form des Stücklohnes auf der Grundlage komplexer Arbeitsnormen, die mit dem Plan der betreffenden Produktionseinheit identisch ist.

**Zeitlohn:**

Lohnform, bei der die Entlohnung nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt. Er wird berechnet durch Multiplikation der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit mit dem tariflichen Zeitlohnsatz der jeweiligen Lohngruppe des Arbeiters.

**Prämienzeitlohn:**

Anwendungsart des Zeitlohnes, bei der zusätzlich zum tariflichen Zeitlohn eine Lohnprämie gewährt wird. Zahlung und Höhe der Prämie sind vom Erreichen bestimmter Kennziffern (ökonomischer Nutzen, Qualitätsverbesserung, Materialeinsparung, Ausschußsenkung, Verbesserung der Kapazitätsauslastung usw.) abhängig.

Prämien, die auf Grund der Bestimmungen über die Einführung von Persönlichen Konten gezahlt werden, sind in der Lohnprämie nicht enthalten.

**Provisionslohn:**

Meist kollektiv angewendete Lohnform im sozialistischen Einzelhandel für das Personal in Verkaufsstellen, Gaststätten und Hotels, bei der zum Tariflohn für die Erfüllung der festgelegten ökonomischen Kennziffern eine Provision gezahlt wird.

**Lohngruppe bzw. Gehaltsgruppe**

Merkmal des Tarifsystems zur Differenzierung des Arbeitslohnes entsprechend der Qualifikation der Arbeiter und Angestellten.

**Arbeitszeitbilanz**

Nachweis der nominellen Arbeitszeit, untergliedert nach tatsächlich geleisteter Arbeitszeit ohne Überstunden, Ausfallzeiten insgesamt und nach Ausfallarten sowie Ausweis weiterer Zeitkennziffern.

## **Arbeitszeitfonds**

Plan- oder Ist-Größe, die die Summe der tatsächlichen Arbeitsstunden zur Erfüllung der Aufgaben im Arbeitsprozeß in einem bestimmten Zeitraum beinhaltet.

- *Geplanter Arbeitszeitfonds:*

Plansumme der Arbeitsstunden, die sich aus der geplanten Anzahl der Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der geplanten Zeiten für Arbeitsausfälle ergibt.

- *Tatsächlicher Arbeitszeitfonds:*

Ist-Größe der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Arbeitskräfte.

## **Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit)**

In einem bestimmten Zeitraum auf der Grundlage der Normalarbeitszeit (ohne Zeit für bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage) mögliche Arbeitsstunden.

Die nominelle Arbeitszeit für eine gegebene Beschäftigtengruppe wird in den Betrieben überwiegend aus den Arbeitszeitplänen, Arbeitszeitnachweisen u.ä. ermittelt durch:

- Addition der Soll-Stunden (ohne Stunden für bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage) oder
- Addition der Ist-Stunden, die Bestandteil der nominellen Arbeitszeit sind (*tatsächlich geleistete Arbeitszeit* ohne Überstunden und *Ausfallzeiten* ohne Zeiten für bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage).

Als Näherungswert wird die Höhe der nominellen Arbeitszeit ermittelt durch:

Multiplikation der Kalenderarbeitstage mit der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit und der Anzahl der Arbeitskräfte (in Vollbeschäftigteneinheiten).

### **Kalenderarbeitstage sind:**

Kalendertage

/. Sonntage

/. arbeitsfreie Sonnabende

/. bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage bzw. die dafür gewährten anderen arbeitsfreien Tage.

In Betrieben mit durchgängigem Schichtsystem sind die Kalenderarbeitstage aus der Anzahl der zu leistenden Schichten zu ermitteln; für die im durchgängigen Schichtsystem Arbeitenden sind die Wochenfeiertage nicht von den Kalendertagen abzusetzen.

### **Tatsächlich geleistete Arbeitszeit**

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden (nicht Soll-Stunden) einschließlich gesetzlich festgelegter arbeitsbedingter bezahlter Pausen und Überstunden.

**Arbeitszeitausfall (Ausfallzeiten)**

Zeitverluste an der nominellen Arbeitszeit, die dem Betrieb auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, durch Störungen im Betriebsablauf oder aus sonstigen Gründen entstehen, unabhängig davon, ob der Betrieb durch gesetzliche Bestimmungen zu Lohnzahlungen für die ausgefallene Arbeitszeit verpflichtet ist.

**a) Bezahlte Ausfallzeiten (aus Lohnfonds)**

Ausgefallene Arbeitszeiten, für die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Zahlungen aus dem Lohnfonds (Lohn, Vergütungen, Ausgleich zum Lohn) erfolgen, wie

- Erholungsurlaub,
- Freistellung von der Arbeit,
- Ausfallzeit auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen,
- Stillstands- und Wartezeiten.

Nicht hierzu zählen:

Bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage (sie sind nicht Bestandteil der nominellen Arbeitszeit).

**Erholungsurlaub**

Freizeit, die den Arbeitern und Angestellten jährlich zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gewährt und für die vom Betrieb eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt wird.

Der Erholungsurlaub schließt folgende Bestandteile ein:

- Grund- bzw. Mindesturlaub,
- arbeitsbedingten Zusatzurlaub,
- Zusatzurlaub für langjährige Tätigkeit oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. Schwerbeschädigte, Blinde),
- leistungsabhängiger Zusatzurlaub.

**Freistellung von der Arbeit**

Arbeitsbefreiungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, für deren Dauer die Arbeiter und Angestellten einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes bzw. des Tariflohnes erhalten.

Dazu gehören z.B. Freistellungen

zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen;

zur Teilnahme an Lehrgängen, Lehrveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen;

bei eigener Eheschließung und bei Niederkunft der Ehefrau;

bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt;

beim Tod des Ehegatten, eines Elternteils, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes;

bei Vorladungen vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan;

zum Arztbesuch, Besuch der Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen;

für Stillpausen der Mütter im Rahmen der gesetzlich festgelegten Stillzeit (darüber hinaus gewährte Freizeit ist "Nichtbezahlte Ausfallzeit");  
für Hausarbeitstage.

### **Ausfallzeit auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen**

Zeitdifferenz zur Normalarbeitszeit der Arbeiter und Angestellten durch Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen.

Die Ermittlung erfolgt unabhängig davon, ob für diese Zeitdifferenz direkt Lohnzahlungen erfolgen oder der Lohn indirekt im Monatslohn enthalten ist.

### **Stillstands- und Wartezeiten**

Infolge Stockungen im Produktionsablauf oder Störungen der gesamten Betriebstätigkeit ausgefallene Arbeitszeit, für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Lohnausgleich gezahlt wird.

#### **b) Ausfallzeiten mit Ausgleichszahlungen aus anderen Fonds**

Arbeitsbefreiung auf Grund eines ärztlichen Attestes, für deren Dauer die Arbeiter und Angestellten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht aus dem Lohnfonds finanzierte Ausgleichszahlungen erhalten.

#### **Ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit**

Arbeitsbefreiung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Quarantäne und Kuren, sowie Arbeitsbefreiungen alleinstehender Arbeiter und Angestellter bei Pflege erkrankter Kinder.

#### **Schwangerschafts- und Wochenurlaub**

#### **c) Nicht bezahlte Ausfallzeiten**

Freistellungen von der Arbeit aus persönlichen oder familiären Gründen, für die kein Anspruch auf Lohnausgleich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besteht sowie unentschuldigtes Fehlen.

### **Normalarbeitszeit**

Gesetzlich festgelegte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten. Das sind für die im Ein- und Zweischichtsystem Arbeitenden 43,75 Stunden und für die im Dreischicht- und durchgängigen Schichtsystem Arbeitenden 42 Stunden. (GBl. II 1967, S. 237)

Die aus "Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit infolge schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit" (GBl. II 1967, S. 483) entstehende Differenz zur Normalarbeitszeit ist "Ausfallzeit auf Grund gesetzlicher Schutzbestimmungen" (siehe bezahlte Ausfallzeiten - aus Lohnfonds -).

### **Normalarbeitsstunden**

Siehe Normalarbeitszeit.

### **Überstunden**

Angeordnete Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit hinaus geleistet werden und für die Lohn und Zuschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Hierzu zählt auch Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen war und Arbeit an arbeitsfreien Tagen, wenn dafür keine andere Freizeit gewährt wird.

### **Feierabendarbeit**

Freiwillige bezahlte Arbeitsleistungen, die unter Leitung und Kontrolle

- der Betriebe von vollbeschäftigten Arbeitern und Angestellten außerhalb ihres bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses;
- der staatlichen Organe und Einrichtungen von Arbeitern und Angestellten außerhalb ihres bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses sowie von Bürgern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung ausgeführt werden.

### **Bezahlte Zeiten**

Summe der aus dem Lohnfonds bezahlten Stunden.

Dazu gehören:

- die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschließlich Überstunden,
- bezahlte Ausfallzeiten,
- bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage.

Nicht hierzu zählen:

Ausfallzeiten mit Ausgleichszahlungen aus anderen Fonds, unabhängig davon, daß vom Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes (z.B. bei Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen) gezahlt wird.

### **Bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage**

Tage der Arbeitsruhe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, für die den Arbeitern und Angestellten ein Ausgleich für die ausgefallene Arbeitszeit in Höhe des Zeitlohnes aus dem Lohnfonds zu zahlen ist.

### **Schichtsystem**

Betriebliche Arbeitszeitregelung, durch die im Rahmen der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit entsprechend den betrieblichen Bedingungen und den Erfordernissen des Produktionsprozesses als Ein- oder Mehrschichtarbeit geordnet ist.

### Mehrschichtarbeit

Form der betrieblichen Arbeitszeitregelung, um durch mehrfache Besetzung der Arbeitsplätze mit wechselnden Arbeitskräften in aufeinanderfolgenden Schichten die zeitliche Auslastung der Produktionsfonds und damit die Grundfondseffektivität zu erhöhen bzw. die durchgängige Besetzung der Arbeitsplätze zu sichern.

### Schichtbesetzung, Schichtstärke

Anzahl der in den einzelnen Schichten eingesetzten Arbeitskräfte in einem bestimmten Zeitraum.

### Arbeitskräfte nach dem Schichtsystem

Gruppierung der Arbeitskräfte nach dem Einsatz entsprechend der betrieblichen Arbeitszeitregelung in Ein- oder Mehrschichtarbeit.

Erfolgt die Ermittlung der Angaben für die nach den einzelnen Schichtsystemen tätigen Arbeitskräfte sekundär aus der Schichtbesetzung, kann unterstellt werden, daß z.B. die Besetzung der 3. Schicht ein Drittel der Anzahl der im Dreischichtsystem tätigen Arbeitskräfte und die Besetzung der 2. Schicht (nach Abzug der darin ausgewiesenen im Dreischichtsystem tätigen Arbeitskräfte) die Hälfte der Anzahl der im Zweischichtsystem arbeitenden Arbeitskräfte ausweist.

Beispiel:

	Schicht- besetzung	Arbeitskräfte nach dem Schichtsystem		
		drei- schichtig	zwei- schichtig	ein- schichtig
1. Schicht	50	15	20	15
2. Schicht	35	15	20	-
3. Schicht	15	15	-	-
	100	45	40	15

### Arbeitsnormung (Normung der Arbeit)

Festlegung des Aufwandes an lebendiger Arbeit auf der Basis technischer Parameter, fortschrittlicher Technologie, einer modernen Produktionsorganisation, bester Arbeitserfahrungen der Werk tätigen und der optimalen Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

Die Arbeitsnormung ermittelt in Verbindung mit den anderen Bereichen der Aufwandsnormung Zeitaufwände als Elemente für die Planung und Organisation der Produktion und für die Entlohnung. Sie erstreckt sich grundsätzlich auf alle Arbeiten, unabhängig von der im Einzelfall anzuwendenden Lohnform. Zur Bestimmung von Arbeitsnormen werden entsprechende Methoden (analytische, mathematisch-statistische und erfahrungstatistische Methoden) in Verbindung mit dem Arbeitsstudium und der Arbeitsgestaltung angewendet.

## Arbeitsnorm (TAN)

Naturwissenschaftlich-technisch und ökonomisch begründete Kennzahl des Aufwandes an lebendiger Arbeit für einen exakt abgegrenzten und beschriebenen Arbeitsauftrag eines oder einer Gruppe (Brigade) von Werktätigen. Der Arbeitsauftrag umfaßt einen Arbeitsgang, Teile davon oder mehrere Arbeitsgänge.

Bestandteile der TAN sind:

- *Arbeitscharakteristik*

Sie ist der tragende Bestandteil der TAN und stellt eine Beschreibung der wesentlichsten technischen, technologischen und arbeitsorganisatorischen Bedingungen, die das produktivste Arbeitsverfahren kennzeichnen, dar.

- *Normzeit*

Sie ist Ergebnis der Normzeitermittlung und Ausdruck für die qualitativ bestimmte lebendige Arbeit, ausgedrückt in Zeit, die zur Durchführung eines Arbeitsauftrages benötigt wird. Sie kann unmittelbar als Zeit je Arbeitsmenge bzw. Arbeitsmenge pro Zeiteinheit oder mittelbar als Anzahl der Arbeitskräfte unter Angabe ihrer Qualifikationsgruppe (Besetzungsnorm) vorgegeben werden.

Arbeitscharakteristik und Normzeit weisen damit wissenschaftlich begründet den Inhalt der TAN - das optimale Arbeitsverfahren - aus.

Vom Inhalt des Arbeitsauftrages her kann die TAN als Einzel- oder Komplexnorm, von der Arbeitskraft aus als individuelle oder kollektive TAN (Gruppennorm) festgelegt werden.

Diesen vier Grundformen der TAN entsprechen die verwendeten Begriffe Stück-, Zeit-, Bedienungs-, Besetzungs-, Mehrmaschinenbedienungsnorm usw. z.T. nicht voll.

Varianten der Arbeitsnormen sind:

- *Einzelnorm*

Norm für nur einen zum Arbeitsauftrag eines Arbeiters oder einer Arbeitergruppe (Brigade) gehörenden Arbeitsgang mit Angabe der Normzeit.

- *Komplexnorm*

Norm, die mehrere verschiedene, zum Arbeitsauftrag eines Arbeiters oder einer Arbeitergruppe (Brigade) gehörende Arbeitsgänge zwecks rationeller Gestaltung zu einem Komplex zusammenfaßt und für diese insgesamt die Normzeit angibt.

- *Besetzungsnorm (Bedienungsnorm)*

Festlegung der notwendigen Arbeitskräfte nach Anzahl und Qualifikation für einen in der betriebsüblichen Arbeits- oder Schichtzeit auszuführenden Arbeitsauftrag sowie die Bedienungs- oder Regelungsrichtungen an Apparaturen, Aggregaten, Anlagen und dergleichen, wie sie der Art und Weise ihrer Reihenfolge und ihrem Zeitpunkt nach erfolgen müssen.

Sie wird besonders bei solchen Prozessen angewendet, bei denen Produktionsergebnis und allgemeine Sicherheit von der mit höchster Verantwortung getragenen fach- und zeitgerechten Ausführung der Arbeitsaufträge abhängen. Insbesondere wird sie angewendet bei Steuerungs- oder Regelungsarbeiten, an Apparateprozessen, im Transportwesen, an Fließstraßen und bei Mehrmaschinenbedienung.

- *Mehrmaschinenbedienungsnorm*

Angewandte Form der Arbeitsnorm bei Mehrmaschinenbedienung (oder Mehrarbeitsstellenbedienung).

- Nach wissenschaftlichen Methoden der Arbeitsnormung erarbeitet, legt sie unter Beachtung der Kapazitätsauslastung und Kostenentwicklung je Erzeugniseinheit die optimale Anzahl der von einem Arbeiter oder einem Arbeitskollektiv zu bedienenden Maschinen (oder Arbeitsstellen) fest.

**Plannorm**

Komplexe Norm, die auf die kontinuierliche Erfüllung der qualitativen und quantitativen Kennziffern des Betriebsplanes orientiert und eine bewährte Grundlage der produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes darstellt. Sie ist selbst keine technisch begründete Arbeitsnorm, muß aber darauf beruhen.

Die Plannorm wird für jede Brigade nach dem Arbeitszeitfonds vorgegeben und ist somit eine monatlichen Veränderungen unterliegende Zeitgröße (Veränderungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Größe des Arbeitszeitfonds je Monat sowie als Resultat aus den im Laufe des Monats durchgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen). Die Erfüllung der Plannorm ist identisch mit der Erfüllung der Planaufgaben je Monat.

**Zeitnormativ**

Der analytisch-experimentell ermittelte technologisch notwendige Zeitaufwand zur Ausführung einer Arbeitsverrichtung unter Beachtung des Leistungsbezugsmaßes. Es ist Grundlage für die Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen nach der analytisch, rechnerischen Methode der Arbeitsnormung.

Ein geschlossenes Zeitnormativsystem ermöglicht es, die Normzeit für gleichartige Arbeitsgänge lückenlos nach der analytisch-rechnerischen Methode der Arbeitsnormung zu bestimmen, d.h. die Normzeitermittlung durch vielfache Anwendbarkeit der Zeitnormative rationell zu gestalten.

**Arbeitseinheit (AE) in der Landwirtschaft**

Maß für den Anteil der Leistung jedes Mitgliedes an der Erzeugung des genossenschaftlichen Gesamtproduktes und Grundlage der Verteilung der Einkünfte nach der Arbeitsleistung. Bei der Festlegung des Umrechnungskoeffizienten für die einzelnen Arbeitsarten werden die Quantität und Qualität der Leistungen der Genossenschaftsmitglieder berücksichtigt.

## A n h a n g

### **Inhalt der einzelnen Teilausgaben**

- Teil 1:** Volkswirtschaftsplanung  
Volkswirtschaftliche Bilanzierung  
Volkswirtschaftliche Systematisierung  
Datenverarbeitung
- Teil 2:** Grundmittel und Kapazitäten  
Investitionen und Projektierung  
Wissenschaft und Technik
- Teil 3:** Finanzen  
Preise  
Kosten
- Teil 4:** Industrie und Handwerk  
Bau  
Materialwirtschaft  
Außenwirtschaft
- Teil 5:** Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Binnenhandel  
Verkehr  
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen  
Stadt- und Gemeindegewirtschaft
- Teil 6:** Bevölkerung  
Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen  
Arbeitskräfte und Löhne  
Lebensstandard
- Teil 7:** Bildungswesen  
Kultur und Kunst  
Gesundheits- und Sozialwesen  
Erholungswesen, Körperkultur und Sport





Auszug aus:

**Definitionen für Planung, Rechnungsführung  
und Statistik, Teil 5**

Hrsg: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Loseblattsammlung

Staatsverlag Berlin

Ausgabe 1980, aktualisierte Fassung 1989

Standort in der Bibliothek der Zweigstelle Berlin

des Statistischen Bundesamtes:

Signatur 80/460 und 80/461



### **Berufstätige**

Im Arbeitsprozeß stehende Personen. Lehrlinge (einschließlich Lehrlinge, die Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind) zählen nicht hierzu.

Nach ihrer Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß werden die Berufstätigen nach zwei Hauptgruppen unterschieden:

- Arbeiter und Angestellte,
- übrige Berufstätige.

### **Arbeiter und Angestellte**

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, das durch einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde. Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu.

In Produktionsgenossenschaften wird für Arbeiter und Angestellte der Begriff "Nichtmitglieder" verwendet.

### **Übrige Berufstätige**

Das sind alle Berufstätigen, die nicht "Arbeiter und Angestellte" sind.

Im einzelnen gehören dazu:

- Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien,
- Selbständige,
- freiberuflich Tätige,
- mithelfende Familienangehörige.

### **Berufstätige Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien**

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, die in der Genossenschaft bzw. im Kollegium mitarbeiten.

Dazu gehören:

- ständig Berufstätige  
(in der Landwirtschaft: mitarbeitende Mitglieder
  - . voll arbeitende Mitglieder,
  - . nicht voll arbeitende Mitglieder),
- nicht ständig Berufstätige  
(in der Landwirtschaft: nicht ständig mitarbeitende Mitglieder).

Nicht zu den Berufstätigen einer Genossenschaft zählen die "nicht mitarbeitenden Mitglieder" (z.B. Mitglieder, die dauernd infolge Alters oder Invalidität arbeitsunfähig sind; Mitglieder, die zum Direktstudium an eine Hoch- oder Fachschule delegiert oder die Angehörige bewaffneter Organe sind) sowie Mitglieder, die in anderen Betrieben als Arbeiter und Angestellte tätig sind.

### **Selbständige**

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

### **Freiberuflich Tätige**

Personen, die der Verordnung über die Besteuerung der Berufsgruppen freiberuflich Tätiger unterliegen und diese Tätigkeit hauptamtlich ausüben.

Dazu gehören auf kulturellem, pädagogischem, künstlerischem und schriftstellerischem Gebiet Tätige, wie z.B. Musiker, Lehrer, Schriftsteller, Übersetzer, aber auch im Gesundheitswesen und in anderen Bereichen Praktizierende wie z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Ingenieure, Architekten, Reiseleiter.

Nicht hierzu zählen: Im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Berufstätige, die auf den angeführten Gebieten nur nebenberuflich tätig sind sowie alle sonstigen auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausübenden Berufstätigen, deren Tätigkeit Produktions-, Handels- oder Dienstleistungscharakter trägt (z.B. Hausschlächter, Blumenverkäufer, Straßenhändler).

### **Mithelfende Familienangehörige**

Familienangehörige eines Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die im Betrieb mitarbeiten und keine Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen (also nicht zu den Arbeitern und Angestellten des Betriebes zählen). Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der ein Gewerbe ausübenden Personen.

Nicht zu den Berufstätigen zählen:

Familienangehörige der LPG-Mitglieder, die ausschließlich in der individuellen Hauswirtschaft tätig sind.

### **Heimarbeiter**

Berufstätige, die in eigenen oder selbstgemieteten Räumen und vielfach mit eigenen Produktionsinstrumenten auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses für einen Betrieb arbeiten.

### **Hausangestellte**

Berufstätige, die auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses in Haushalten anderer Personen tätig sind.

### **Komplementär/Kommanditist**

Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft (KG), in der mindestens ein Gesellschafter als Komplementär auftritt, d.h. der mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG haftet. Gesellschafter, die nur in Höhe ihrer Einlage für die Verbindlichkeiten der KG haften und zur Geschäftsführung und Vertretung der KG nicht berechtigt sind, sind Kommanditisten. Rechte und Pflichten der Gesellschafter werden im Gesellschaftsvertrag festgelegt.

In der DDR werden **Betriebe mit staatlicher Beteiligung** als Kommanditgesellschaften gebildet (siehe Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. März 1969, GBl. I Nr. 19 S. 253). Hier gilt als:

- **K o m p l e m e n t ä r** der private Gesellschafter. Er ist in der Regel Leiter des Betriebes und zählt als "Selbständiger". Für seine Leitungstätigkeit erhält er eine seiner Leistung, Fähigkeit und Verantwortung entsprechende Tätigkeitsvergütung aus dem Verfügungsfonds (nicht aus dem Lohnfonds),
- **K o m m a n d i t i s t** der staatliche Gesellschafter. Seine besondere Rolle ist im § 8 der vorgenannten Verordnung festgelegt. Wird im Ausnahmefall die Leitung des Betriebes vom staatlichen Gesellschafter wahrgenommen, zählt der eingesetzte Leiter als "Arbeiter und Angestellter" des Betriebes, dessen Entlohnung nach arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (aus dem Lohnfonds) erfolgt.

### **Ständig Berufstätige**

Hierzu gehören:

- Arbeiter und Angestellte mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis sowie Arbeiter und Angestellte mit einem befristeten Arbeitsrechtsverhältnis von mehr als sechs Monaten,
- Genossenschaftsmitglieder, die ständig (mehr als sechs Monate im Jahr) in der Genossenschaft tätig sind,
- Selbständige und mithelfende Familienangehörige, die ständig (mehr als sechs Monate im Jahr) im Betrieb tätig sind.

### **Nicht ständig Berufstätige**

Hierzu zählen:

- Arbeiter und Angestellte mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis von höchstens 6 Monaten (ohne Aushilfskräfte),
- Genossenschaftsmitglieder, selbständige und mithelfende Familienangehörige, die höchstens 6 Monate im Jahr in der Genossenschaft bzw. im Betrieb tätig sind.

Der zeitweilige Einsatz von Arbeitskräften dient der Deckung eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs, der aus der Art der Arbeit (z.B. saison-, tages- oder stundenbedingtem Arbeitsanfall) oder aus Gründen der Arbeitsorganisation (z.B. Ausfall von Arbeitskräften durch längere Krankheit; Urlaub, Freistellung u.a.m.) entsteht.

### **Aushilfskräfte**

Als Aushilfskräfte zählen nur nach Bedarf (z.B. am Wochenende, vor Wochenfeiertagen oder für Be- und Entladearbeiten) tage- oder stundenweise zur Überwindung von Arbeitsspitzen zusätzlich eingesetzte Arbeitskräfte.

### **Vollbeschäftigte**

Arbeitskräfte ohne individuelle Arbeitszeitvereinbarung.

Hierzu zählen:

- Arbeiter und Angestellte, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) entspricht.

Als Vollbeschäftigte zählen auch Personen in Berufen und Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen gemäß Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub - Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit infolge besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit - vom 20. Juli 1967 (GBl. II Nr. 70 S. 483), mit denen keine Teilbeschäftigung vereinbart worden ist,

- Genossenschaftsmitglieder, die nach der normalen Arbeitszeitregelung der Genossenschaft arbeiten.

Für ständig Vollbeschäftigte (voll arbeitende Mitglieder) wird von der Genossenschaft eine im Jahr zu leistende Mindestzahl an Arbeitseinheiten (AE) festgelegt,

- selbständige Berufstätige,
- mithelfende Familienangehörige.

### **Vollbeschäftigteneinheit (VbE)**

Maßeinheit zur zusammenfassenden Darstellung der voll- und der laut Arbeitsvertrag teilbeschäftigten Berufstätigen sowie der zeitweilig eingesetzten Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der gesetzlich bzw. vertraglich geregelten Arbeitszeit.

- Vollbeschäftigte Personen entsprechen jeweils einer VbE.
- Teilbeschäftigte Personen werden gemäß dem Anteil der mit ihnen individuell vereinbarten Arbeitszeit an der gesetzlichen Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) in VbE umgerechnet. Dabei ist für Schichtarbeiter die Normalarbeitszeit des jeweiligen Schichtsystems, bei Personen in Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen die dafür festgelegte Normalarbeitszeit zugrunde zu legen.
- Im Geltungsbereich der Anordnung über die Entlohnung der Werkstätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe (GBl. I 1984 Nr. 22) eingesetzte Arbeitskräfte sind nicht aus der bezahlten Zeit, sondern wie Voll- bzw. Teilbeschäftigte mit regulärem Arbeitsvertrag in VbE umzurechnen.
- Im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Rehabilitanden sind in VbE umzurechnen, indem das Leistungsvermögen zugrunde gelegt wird, das von der Kreisrehabilitationskommission festgelegt worden ist.

## Teilbeschäftigte

Arbeitskräfte mit individueller Arbeitszeitvereinbarung.

Hierzu zählen:

**- verkürzt Arbeitende (lt. Arbeitsvertrag)**

Arbeiter und Angestellte, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) bzw. in Berufen oder Tätigkeiten mit Schutzbestimmungen weniger als die gesetzlich festgelegte verkürzte Arbeitszeit vollbeschäftigter Personen beträgt.

**- nicht voll arbeitende Mitglieder in Produktionsgenossenschaften**

Genossenschaftsmitglieder mit im Prinzip verkürzter Arbeitszeit. Maßstab ist eine von der Normalarbeitszeit der Genossenschaft abweichende Zeitregelung.

## Belegschaftswechsel

Veränderung der Arbeitskräftezahl innerhalb eines Planungszeitraumes durch

- Zugang von Arbeitskräften infolge Neueinstellung, Übernahme aus der Berufsausbildung und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem ruhenden Arbeitsrechtsverhältnis (Zugänge von Nichtberufstätigen; gesellschaftlich notwendiger Betriebswechsel, z.B. planmäßiger Einsatz von in anderen Betrieben gewonnenen Arbeitskräften; Zugänge aus persönlichen Gründen, Zugänge aus besonderen Gründen, z.B. Beauftragung durch die Ämter für Arbeit; Tätigkeitsaufnahme nach einer Ausbildung und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Freistellung und Auslandseinsatz).
- Abgang von Arbeitskräften infolge Auflösung bzw. Erlöschen des Arbeitsrechtsverhältnisses bei
  - . natürlichem Abgang (Invalidität, Rentenalter, Tod),
  - . gesellschaftlich notwendigem Abgang (Aufnahme eines Direktstudiums oder eines Lehrverhältnisses in der Berufsausbildung; Aufnahme des Dienstes in den bewaffneten oder anderen Sicherheitsorganen; geplante Versetzungen und Umsetzungen einschließlich Berufungen; planmäßiger Abgang auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen und strukturellen Änderungen; vorübergehende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses wegen Aufnahme des Grundwehrdienstes; Freistellung der Mütter nach Beendigung des Wochenurlaubes oder bei andauernder Krippenunfähigkeit eines Kindes),
  - . Fluktuation.

Der Ausweis erfolgt in Form einer Bilanz:

	Anfangsbestand
+	Zugänge
./.	Abgänge
=	Endbestand

Innerbetriebliche Umsetzungen (wie z.B. von einer Beschäftigtengruppe in eine andere) rechnen nicht zum Belegschaftswechsel.

## **Fluktuation von Arbeitskräften**

Abgang von Arbeitskräften aus dem Betrieb, der aus persönlichen oder disziplinarischen Gründen (Entlassung) erfolgt und volkswirtschaftlich oder betrieblich nicht notwendig wäre<sup>1)</sup>.

Nicht zur Fluktuation rechnen:

- natürlicher Abgang,
- gesellschaftlich notwendiger Abgang. ...

## **Tätigkeitshauptgruppen**

Auf der Basis des Merkmals "ausgeübte Tätigkeit" werden folgende für gesamtwirtschaftliche wie auch zweigliche und betriebliche Belange wichtige Tätigkeitshauptgruppen unterschieden:

- |    |                                    |
|----|------------------------------------|
| 10 | Produktionspersonal                |
| 11 | Produktionsarbeiter                |
| 12 | Ingenieurtechnisches Personal      |
| 20 | Produktionsvorbereitendes Personal |
| 30 | Leistungs- und Verwaltungspersonal |
| 31 | Leitungspersonal                   |
| 32 | Verwaltungspersonal                |
| 40 | EDV-Personal                       |
| 50 | Betreuungspersonal                 |
| 60 | Pädagogisches Personal             |
| 90 | Übriges Personal                   |

Die Zuordnung der Beschäftigten zu diesen Tätigkeitshauptgruppen erfolgt ausschließlich nach dem Merkmal "ausgeübte Tätigkeit" und völlig unabhängig davon, welche Qualifikation vorliegt, in welcher Struktureinheit diese Tätigkeit ausgeübt wird, und auch unabhängig von Formen der Entlohnung.

---

1) Nicht berücksichtigt wird hierbei z.B., daß ein als Fluktuation auftretender Abgang im Betrieb volkswirtschaftlich nützlich sein kann, weil die fluktuierende Arbeitskraft für ihre speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten am neuen Arbeitsplatz bessere Bedingungen vorfindet und somit volkswirtschaftlich effektiver wird. Da solche Aussagen nur durch soziologische Befragungen annähernd zu ermitteln sind, muß in der staatlichen Abrechnungspraxis mit der o.a. stark verallgemeinerten Abgrenzung gearbeitet werden.

## **Produktionspersonal**

Das Produktionspersonal umfaßt Produktionsarbeiter und Ingenieurtechnisches Personal.

- **P r o d u k t i o n s a r b e i t e r** sind Arbeiter, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind bzw. diese Arbeiten durch Ausführung von Reparaturen, Transporten und sonstigen Hilfsleistungen unterstützen sowie Beschäftigte produktionsvorbereitender Bereiche für den Betrieb von Versuchs- und Pilotanlagen, die ausschließlich oder überwiegend für geplante industrielle Warenproduktion eingesetzt sind (einschließlich Nullserienfertigung). Die Anzahl der Produktionsarbeiter setzt sich zusammen aus den Arbeitern für Produktionsgrundarbeiten, die durch Hand- und Maschinenarbeit, durch Bedienung und Überwachung von Maschinen und Anlagen unmittelbar die Fertigung der Erzeugnisse durchführen, unabhängig davon, ob sie die Arbeit im Betrieb oder in Heimarbeit leisten, und Arbeitern für Produktionshilfsarbeiten, die durch Reparaturen, Transporte, Zwischenlagerung sowie sonstige Hilfsleistungen innerhalb und zwischen den produzierenden Einheiten die Durchführung der Produktion unterstützen.
- **I n g e n i e u r t e c h n i s c h e s P e r s o n a l** sind Beschäftigte, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind und deren Funktion lt. Stellenplan eine abgeschlossene Ausbildung als Techniker, Fach- oder Hochschulkader voraussetzt.

Beschäftigte der TKO und der Gütekontrolle sowie die Operativtechnologien und die Beschäftigten der Datenverarbeitung für Prozeßsteuerung rechnen ebenfalls zum Produktionspersonal.

Die Zugehörigkeit zu dieser Tätigkeitshauptgruppe ist unabhängig von der Art des materiellen Produkts (wirtschaftsbereichstypische Leistung oder nichtwirtschaftsbereichstypische Leistung). Dazu gehören u.a. nicht das Leitungs- und Verwaltungspersonal in den produzierenden Bereichen.

### **Produktionspersonal in Hilfsprozessen**

Produktionsarbeiter und ingenieurtechnisches Personal, die innerhalb produktionsdurchführender Bereiche und Produktionshilfsbereiche (Arbeitsbereiche 10 und 20) den Produktionsprozeß im Betrieb durch Produktionshilfsarbeiten unterstützen, damit dieser effektiv und störungsfrei durchgeführt werden kann, wie z.B. durch

- innerbetrieblichen Transport,
- Reparaturen und Instandhaltung,
- Vorrichtung-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau,
- TKO und Gütekontrolle,
- Energiewirtschaft einschließlich Energiebeauftragten,
- sonstige Produktionsarbeiten (wie z.B. Zwischenlagerung für Halbfertigwaren und Material).

### **Produktionsgrundarbeiter**

Arbeiter, die in den produzierenden Einheiten des Betriebes für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt sind und durch Hand- oder Maschinenarbeit, durch Bedienung und Überwachung von Maschinen und Anlagen unmittelbar die Produktion oder Leistung durchführen, unabhängig davon, ob sie die Arbeit im Betrieb oder in Heimarbeit leisten.

### **Produktionshilfsarbeiter**

Arbeiter, die durch Reparaturen, Transporte, Zwischenlagerung und sonstige Hilfsleistungen innerhalb und zwischen den produzierenden Einheiten die Durchführung der Produktion unterstützen.

### **Handelspersonal**

Beschäftigte, die in den Lägern des Großhandels, den Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels einschließlich in Gaststätten und Hotels sowie in Dienstleistungs- und Produktionseinrichtungen des Einzelhandels für die Durchführung der Prozesse der materiellen Warenbewegung einschließlich Kundenbedienung, Speisenzubereitung, innerbetrieblicher Transport, Lagerung u.dgl. eingesetzt sind bzw. diesen Prozeß durch Ausführung von Hilfs- und Nebenleistungen unterstützen.

### **Produktionsvorbereitendes Personal**

Beschäftigte, deren Tätigkeit unmittelbar und zum überwiegenden Teil ihres Arbeitszeitfonds die wissenschaftlich-technische und technologische Vorbereitung der Produktion zum Gegenstand hat.

Dazu gehören Beschäftigte für

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich Musterbau und technische Versuche (ohne Nullserienfertigung),
- Fertigungskonstruktions-, Projektierungs-, technologische Vorbereitungsarbeiten, Arbeiten der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (WAO),
- Arbeiten des Neuerer-, Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens.

Außerdem gehören dazu Arbeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Investitionen (z.B. GAN, HAN).

Nicht dazu zählen die Tätigkeitshauptgruppen Leitungs- und Verwaltungspersonal, Produktionspersonal usw. in Struktureinheiten der Produktionsvorbereitung.

### **Leitungs- und Verwaltungspersonal**

#### **– L e i t u n g s p e r s o n a l**

Werk tätige zur Leitung (Anleitung, Entscheidung, Organisation, Koordinierung, Kontrolle) politischer, technisch-ökonomischer und sozialer Prozesse eines bestimmten Verantwortungsbereiches. Eine der wich-

tigsten Aufgaben der Leiter ist die Arbeit mit den ihrem Verantwortungsbereich zugeordneten Beschäftigten zur Heranbildung sozialistischer Persönlichkeiten. Dazu gehören die Mitwirkung bzw. Verantwortung bei/für Einstellungen, Arbeitsplatzwechsel, Ausscheiden aus dem Betrieb u.ä. Zur Realisierung ihrer Aufgaben verfügen die Leiter über eine Reihe von Befugnissen, insbesondere Entscheidungsbefugnis und Weisungsbefugnis.

Leitungspersonal wird in der Systematik der Tätigkeiten in einem gesonderten Zweisteller der Grundgliederung zusammengefaßt. Hierzu zählen auch die lt. Funktionsplan als Meister eingesetzten Kräfte, die für die Organisierung und Leitung der Arbeit, die Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit und die Beschäftigten eines Verantwortungsbereiches zuständig sind. Die Zuordnung erfolgt unabhängig von der Leitungsebene.

Es ist nicht zulässig, die Zuordnung zum Leitungspersonal vom Anteil der Leitungstätigkeit an der Gesamtarbeitszeit abhängig zu machen.

#### - Verwaltungspersonal

Dazu gehören Arbeitskräfte, die in allen Arbeitsbereichen mit den dort auftretenden Verwaltungsaufgaben (Planung, Koordinierung, Organisation, Kontrolle und Abrechnung) oder mit Hilfsarbeiten (Sekretärin, Steno-Phonotypistin, Werkstattschreiber u.a.) beschäftigt sind.

Dazu gehören die folgenden Zweisteller in der Systematik der Tätigkeiten:

- . Informations- und Dokumentationsarbeiten, Bibliotheks- und Archivarbeiten,
- . Organisations-, Standardisierungs-, Koordinierungs- und Kontrollarbeiten
- . Ökonomische Arbeiten,
- . Kader- und Personalarbeiten, Rechts- und Vertragsarbeiten.

#### **EDV-Personal**

Beschäftigte, die **a u s s c h l i e ß l i c h** Arbeiten der maschinellen Datenverarbeitung (außer Prozeßrechentechnik) durchführen. Im Regelfall sind das Personen, die in DV-Abteilungen, Rechenzentren und analogen Einrichtungen ihre Arbeitstätigkeit ausüben.

Dazu gehören die folgenden Viersteller in der Systematik der Tätigkeiten:

- Problemanalysearbeiten,
- Vorbereitende und abschließende Arbeiten der DV, (einschließlich Durchlaufbetreuung),
  - . Vorbereitende Arbeiten der DV (z.B. Herstellen von Ablochbelegen, Belegannahme),
  - . Durchlaufbetreuung (Abstimmungs- und Bereinigungsarbeiten),
  - . Abschließende Arbeiten (z.B. Endkontrolle, Verwaltung und Pflege maschinenlesbarer Datenträger),
- Projektierungs- und Programmierungsarbeiten der DV,
- Bedienen von DV-Anlagen und -Geräten,
- Bedienen von Datenerfassungsgeräten,
- Bedienen von Lochkartenanlagen,
- Bedienen von EDVA, ohne Prozeßrechner,
- Bedienen von peripheren Geräten (z.B. Datenfernübertragung, Zusatzgeräten),
- Bedienen von elektronischen Tischrechnern (z.B. in Rechengruppen und als technische Rechner),
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an Anlagen und Geräten der DV.

Nicht dazu zählt das Leitungs- und Verwaltungspersonal in den Struktureinheiten der Datenverarbeitungseinrichtungen.

(Diese Definition gilt nicht für die Zuordnung der EDV-Beschäftigten in juristisch selbständigen Betrieben und Einrichtungen der Datenverarbeitung. Diese Betriebe und Einrichtungen haben den Beschäftigtengruppenkatalog des VE Kombines Datenverarbeitung anzuwenden.)

### **Arbeitskräfte für Software-Produktion bzw. -Leistung**

Alle Arbeiter und Angestellten, die überwiegend Software herstellen bzw. weiterbearbeiten, unabhängig von ihrer Qualifikation und ihrem Einsatz in den Arbeitsbereichen.

### **Betreuungspersonal**

Beschäftigte, die in Betreuungseinrichtungen Tätigkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen durchführen. Dazu gehören Beschäftigte mit folgenden Tätigkeiten:

- Arbeiten zur Arbeiterversorgung und für Dienstleistungen,
- Arbeiten zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen (in Gesundheitseinrichtungen wie Polikliniken, Ambulatorien, Krankenstationen und Sanitätsstellen, Bädern u.ä.),
- Arbeiten in Kindereinrichtungen (Kinderrippen, -gärten, -ferien- und Pionierlagern),
- Arbeiten in betrieblichen Einrichtungen für die Ferienbetreuung und Naherholung (Ferien- und Erholungsheime, Bungalows, Zeltlager, Wochenendheime usw.),
- Arbeiten in Wohnunterkünften, Wohnheimen u.ä.,
- Arbeiten in betrieblichen Einrichtungen für die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen (Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken, Kulturgruppen, Sportanlagen, Jugendheime und -klubs usw.).

Nicht dazu gehören Leitungspersonal, Verwaltungspersonal und übrige Beschäftigte des Arbeitsbereiches Kultur-, Sozialwesen und Betreuungseinrichtungen.

### **Pädagogisches Personal**

Beschäftigte, die als Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht, berufspraktischen Unterricht, als Erzieher in Lehrlingswohnheimen, als FDJ-Sekretäre in Einrichtungen der Berufsbildung sowie als Berufsberater hauptamtlich tätig sind. Dazu gehören Beschäftigte mit pädagogischen Tätigkeiten in

- Betriebsschulen,
- Betriebsberufsschulen,
- Kommunalen Berufsschulen,
- Ausbildungsstätten,
- Betriebsakademien,
- Lehrlingswohnheimen,
- Berufsberatungszentren und -kabinetten.

Nicht dazu gehören Leitungspersonal, Verwaltungspersonal und übrige Beschäftigte des Arbeitsbereiches Kader und Bildung.

### **Übriges Personal**

Beschäftigte aller Arbeitsbereiche, die nicht den Tätigkeitshauptgruppen 10 bis 60 (siehe Definition) zugeordnet sind.

Hierzu gehören u.a.

- Lagerarbeiter in Material- und Fertigwarenlager,
- Versandarbeiter,
- KOM- und PKW-Fahrer,
- Reinigungskräfte (Büroräume u.ä.)
- Betriebsschutz, Pförtner, Wächter,
- Hausmeister, Heizer,
- Beschäftigte für Beschaffungs- und Absatzarbeiten.

### **Arbeitsbereich**

Gleicher Wirkungs- und Tätigkeitsbereich von Menschen im betrieblichen Arbeitsprozeß, die durch gemeinsame Aufgaben und Objekte ihrer Arbeit sachlich miteinander verbunden sind. Die Zuordnung der Beschäftigten zu den Arbeitsbereichen erfolgt im Prinzip nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit (Kostenstelle).

Zur einheitlichen volkswirtschaftlichen Darstellung der betrieblichen Arbeitsteilung werden folgende Arbeitsbereiche in Industrie- und Baubetrieben unterschieden:

- 10 **Produktionsdurchführende Bereiche**
  - 11 Produktion - wirtschaftsbereichstypische Leistung
  - 12 Produktion - nichtwirtschaftsbereichstypische Leistung
- 20 **Produktionshilfsbereiche**
  - 21 Innerbetrieblicher Transport
  - 22 Reparaturen und Instandhaltung
  - 23 Vorrichtungs-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau
  - 24 TKO, Gütekontrolle
  - 25 Energiewirtschaft einschl. Energiebeauftragten
  - 29 Sonstige Produktionshilfsbereiche
- 30 **Produktionsvorbereitende Bereiche**
  - 31 Forschung und Entwicklung
  - 32 Konstruktion
  - 33 Projektierung
  - 34 Technologie
  - 35 Produktionsvorbereitung (Maschinenbelegung, Durchlaufplanung),
  - 36 Investitionsabteilung
  - 37 Sonstige produktionsvorbereitende Bereiche
  - 38 Wissenschaftliche Arbeitsorganisation

- 40 **Leitungs- und produktionsichernde Bereiche**
  - 41 Leitung
  - 42 Planung
  - 43 Finanzökonomie/Preise
  - 44 Arbeit und Löhne (ohne WAO)
  - 45 Rechnungsführung und Statistik
  - 46 Betriebs- und Leitungsorganisation einschl. Organisationszentrum
  - 47 Datenverarbeitung (ohne Prozeßrechner und Datenverarbeitungsprojektierung)
  - 48 Information und Dokumentation
  - 49 Allgemeine Verwaltung
- 50 **Beschaffung und Absatz**
  - 51 Material- und Lagerwirtschaft
  - 52 Absatz, Kundendienst und Werbung
- 60 **Kultur-, Sozialwesen und Betreuungseinrichtungen**
- 70 **Kader und Bildung**
- 80 **Betriebssicherheit**
- 90 **Übrige Arbeitsbereiche**
  - 91 Fuhrpark
  - 92 Zweigtypische Arbeitsbereiche ...

### **Arbeitszeitbilanz**

Planungsinstrument zum Ausweis der nominellen Arbeitszeit, der tatsächlichen Arbeitszeit (ohne Überstunden), des Erholungsurlaubs und der Ausfallzeit nach Ausfallarten.

### **Arbeitszeitfonds**

Plan- oder Istgröße, die die Summe der tatsächlichen Arbeitsstunden zur Erfüllung der Aufgaben im Arbeitsprozeß in einem bestimmten Zeitraum beinhaltet.

#### **– Geplanter Arbeitszeitfonds**

Plansumme der Arbeitsstunden, die sich aus der geplanten Anzahl der Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der geplanten Zeiten für Erholungsurlaub und für Arbeitszeitausfälle ergibt.

#### **– Tatsächlicher Arbeitszeitfonds**

Istgröße der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. Summe der geleisteten Arbeitsstunden der Arbeitskräfte.

### **Normalarbeitszeit/Normalarbeitsstunden**

Gesetzlich festgelegte wöchentliche Arbeitsstunden der Arbeiter und Angestellten. Das sind:

- 43,75 Stunden für die im Einschichtsystem Arbeitenden,
- 42 Stunden für die im Zweischichtsystem Arbeitenden und für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- 40 Stunden für alle im Dreischichtsystem Arbeitenden und für werktätige Mütter mit mehreren Kindern bis zu 16 Jahren oder mit einem schwerstgeschädigten Kind.

### **Überstunden**

Angeordnete Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit hinaus geleistet und für die Lohn und Zuschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Dazu zählt auch Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen war, und Arbeit an arbeitsfreien Tagen, wenn dafür keine andere Freizeit gewährt wird.

Ebenfalls als Überstunden zählen:

- effektiv über die Normalarbeitszeit angefallene Einsatzstunden der Pkw-Fahrer, die mit Pauschallohnsätzen abgegolten werden,
- Stunden für geleistete Arbeit während der Arbeitsbereitschaft (AGB § 180 Abs. 3).

### **Nominelle Arbeitszeit (Kalenderarbeitszeit)**

In einem bestimmten Zeitraum auf der Grundlage der Normalarbeitszeit (ohne Zeit für bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage) mögliche Arbeitsstunden.

Die nominelle Arbeitszeit wird in den Betrieben überwiegend aus den Arbeitszeitplänen, Arbeitszeitnachweisen u.ä. ermittelt durch

- Addition der Soll-Stunden (ohne Stunden für bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage) oder
- Addition der Ist-Stunden, die Bestandteil der nominellen Arbeitszeit sind (tatsächlich geleistete Arbeitszeit ohne Überstunden, Erholungsurlaub und Ausfallzeiten insgesamt ohne Zeiten für bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage).

Als Näherungswert wird die Höhe der nominellen Arbeitszeit ermittelt durch

Multiplikation der Kalenderarbeitstage mit der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit und der Anzahl der Arbeitskräfte (in Vollbeschäftigteneinheiten).

### **Kalenderarbeitstage**

= Kalendertage

./. Sonntage

./. arbeitsfreie Sonnabende

./. arbeitsfreie Wochenfeiertage bzw. die dafür gewährten anderen arbeitsfreien Tage

In Betrieben mit durchgehendem Schichtsystem sind die Kalenderarbeitstage aus der Anzahl der zu leistenden Schichten zu ermitteln.

### **Tatsächlich geleistete Arbeitszeit**

(als Planungskennziffer "Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit")

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden (einschließlich Überstunden). Hierzu zählen auch innerhalb der Normalarbeitszeit liegende unproduktive Stunden, die nicht zu den Ausfallzeiten rechnen, wie z.B. gesetzlich festgelegte arbeitsbedingte bezahlte Pausen und Wegezeiten.

### **Erholungsurlaub**

Freizeit, die den Arbeitern und Angestellten jährlich zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewährt und für die vom Betrieb eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt wird.

Der Erholungsurlaub ergibt sich aus dem Rechtsanspruch auf:

- Grundurlaub bzw. erhöhten Grundurlaub,
- arbeitsbedingten Zusatzurlaub,
- Zusatzurlaub für Schichtarbeiter,
- Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und Tuberkuloserekonvaleszenten sowie Blinde,
- Zusatzurlaub für Tätigkeiten unter klimatisch erschwerten Bedingungen,
- altersbedingten Zusatzurlaub,
- personengebundene Urlaubstage.

### **Ausfallzeiten**

Zeitverluste an der nominellen Arbeitszeit, die dem Betrieb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, durch Störungen im Betriebsablauf oder aus sonstigen Gründen entstehen, unabhängig davon, ob der Betrieb durch gesetzliche Bestimmungen zu Lohnzahlungen für die ausgefallene Arbeitszeit verpflichtet ist.

Nicht dazu zählt der Erholungsurlaub (eigenständiger Bestandteil der nominellen Arbeitszeit).

#### **a) Durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten**

Dazu gehören:

- bezahlte Freistellung von der Arbeit,
- Ausfallzeit aufgrund gesetzlicher Schutzbestimmungen,
- Schwangerschafts- und Wochenurlaub.

#### **Bezahlte Freistellung von der Arbeit**

Arbeitsbefreiungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, für deren Dauer die Arbeiter und Angestellten einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes bzw. des Tariflohnes erhalten.

Dazu gehören z. B. Freistellungen

- zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen,
- zur Teilnahme an Lehrgängen, Lehrveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen,
- bei eigener Eheschließung und bei Niederkunft der Frau,
- bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt,
- beim Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes,
- bei Vorladung vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan (außer Fälle entsprechend § 184 Absatz 2 AGB),
- zum Arztbesuch, Besuch der Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen,
- für Stillpausen der Mütter im Rahmen der gesetzlich festgelegten Stillzeit (darüber hinaus gewährte Freizeit ist "unbezahlte Freistellung"),
- für Hausarbeitstage.

### Ausfallzeit aufgrund gesetzlicher Schutzbestimmungen

Zeitdifferenz zur Normalarbeitszeit der Arbeiter und Angestellten durch Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen - siehe Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über Arbeitszeit ... vom 20.07.1967 (GBl. II Nr. 70).

Die Zeitdifferenz zur Normalarbeitszeit bei Schonarbeit in Form von Arbeitszeitverkürzung (vgl. § 216 AGB) zählt ebenfalls hierzu.

Die Ermittlung erfolgt unabhängig davon, ob für die Zeitdifferenz direkt Lohnzahlungen erfolgen oder der Lohn indirekt im Monatslohn enthalten ist.

### Schwangerschafts- und Wochenurlaub

Arbeitsbefreiung unmittelbar vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

### b) Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest

Arbeitsbefreiung mit Geldleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder -verhinderung.

Dazu gehören:

Ausfallzeit durch Krankheit,

Kuren,

Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder.

### Ausfallzeit durch Krankheit

Hierzu zählt die Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit (Einschließlich Berufskrankheit), Unfall (einschließlich Arbeitsunfall) oder Quarantäne.

### Kuren

Medizinische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werk tätigen.

### Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder

Sie wird gewährt:

- Alleinstehenden und (unter gegebenen Voraussetzungen) verheirateten Werk tätigen zur Pflege ihrer erkrankten Kinder,
- Im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werk tätigen zur Betreuung erkrankter Kinder bei Erkrankung des nichtberufstätigen Ehepartners.

c) **Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten**

Ausgefallene Arbeitszeit der Werk­tätigen, in der sie durch Stockungen im Produktionsablauf oder Störungen der gesamten Betriebstätigkeit nicht ihre geplanten Arbeitsaufgaben erfüllen konnten und ihnen keine anderen Arbeiten übertragen wurden.

Dazu gehören auch die Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten der Werk­tätigen, die Zeitlohn (einschließlich Monatslohn oder Gehalt) erhalten.

d) **Unbezahlte Freistellung von der Arbeit**

Freistellung von der Arbeit durch den Betrieb aus familiären oder persönlichen Gründen, für die kein Anspruch auf Ausgleichszahlung aufgrund gesetzlicher Regelungen besteht.

Dazu gehören im wesentlichen:

- Freistellung verheirateter Werk­tätiger bei Erkrankung der Kinder sowie bei Erkrankung des berufstätigen Ehepartners zu Sicherung der Betreuung der Kinder, für die kein Anspruch auf eine SV-Geldleistung besteht.
- Freistellung der Ehepartner von Berufssoldaten und Angehörigen anderer bewaffneter Organe.

e) **Unentschuldigtes Fehlen**

Ausgefallene Arbeitszeit durch Fernbleiben von der Arbeit ohne Zustimmung des Betriebes.

**Bezahlte Ausfallzeiten**

Ausgefallene Arbeitszeiten, für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Zahlungen aus dem Lohnfonds (Lohn, Vergütungen, Ausgleichszahlungen) erfolgen.

Hierzu gehören:

- Freistellung von der Arbeit (mit Ausgleichszahlungen),
- Ausfallzeit aufgrund gesetzlicher Schutzbestimmungen,
- Ausfallzeiten infolge Warte- und Stillstandszeiten.

Nicht hierzu zählen:

- Erholungsurlaub,
- bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage (sie sind nicht Bestandteil der nominellen Arbeitszeit),
- Zeitdifferenzen, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Arbeitszeitverkürzungen entstehen, unabhängig davon, daß Lohnausgleichszahlungen erfolgen.

### **Ausfallzeiten mit Geldleistungen der Sozialversicherung**

Ausfallzeiten, für deren Dauer Arbeiter und Angestellte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ausgleichszahlungen der Sozialversicherung (SV) erhalten.

Hierzu gehören:

- Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest,
- Schwangerschafts- und Wochenurlaub.

### **Nicht bezahlte Ausfallzeiten**

Freistellung von der Arbeit aus persönlichen oder familiären Gründen, für die kein Anspruch auf Lohnausgleich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besteht. Hierzu gehören:

- unbezahlte Freistellung sowie
- unentschuldigtes Fehlen.

### **Bezahlte Zeiten**

Summe der aus dem Lohnfonds bezahlten Stunden.

Dazu gehören:

- die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschl. Überstunden,
- Erholungsurlaub,
- aus dem Lohnfonds bezahlte Ausfallzeiten,
- bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage,
- bezahlte Stunden für freiwillige Produktionseinsätze im Rahmen von Solidaritätsaktionen,
- bezahlte Stunden für Belehrungen außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 215 AGB,
- vergütete Stunden für Arbeitsbereitschaft gemäß § 180 AGB, in welchen keine Arbeit geleistet wird.

(Die Zeitdifferenz, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Arbeitszeitverkürzungen entsteht, zählt **unabhängig** davon, daß die Tariflöhne bzw. -gehälter unverändert bleiben und Stundenlöhner einen Lohnausgleich erhalten, nicht als bezahlte Zeit.)

### **Bezahlte arbeitsfreie Wochenfeiertage**

Tage der Arbeitsruhe aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, für die den Arbeitern und Angestellten ein Ausgleich für die ausgefallene Arbeitszeit in Höhe des Zeitlohnes aus dem Lohnfonds zu zahlen ist.

### **Lehrlinge**

Jugendliche, die im Rahmen eines Lehrverhältnisses (Arbeitsrechtsverhältnisses besonderer Art) auf der Grundlage eines Lehrvertrages in einer gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit und entsprechend der Systematik der Facharbeiterberufe

- einen Facharbeiterberuf erlernen oder
- auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen ausgebildet werden oder
- in der Berufsausbildung mit Abitur gleichzeitig mit der Facharbeiterqualifikation die Hochschulreife erwerben.

## **Beruf**

Komplex von Voraussetzungen - Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten -, der zur Ausführung gesellschaftlich notwendiger Tätigkeiten auf einem bestimmten Arbeitsgebiet erforderlich ist, meist in Form einer systematischen Ausbildung erworben und durch staatliche Zeugnisse des Facharbeiter- oder Meisterabschlusses bzw. Fachschul- oder Hochschulabschlusses belegt bzw. durch Attestation zuerkannt wird. Der Beruf ist durch die Berufsart und durch das Berufsniveau gekennzeichnet. Während die Art des Berufes den Entwicklungsstand der beruflichen Arbeitsteilung in den Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten widerspiegelt, charakterisiert das Niveau des Berufes das Ausmaß dieser Anforderungen. Der Beruf ist sozialökonomisch und konkret-historisch bestimmt, indem er sich entsprechend dem gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritt und den damit verbundenen Veränderungen in Inhalt, Charakter und Teilung der Arbeit entwickelt.

## **Qualifikation**

Gesamtheit der durch Aus- und Weiterbildung sowie durch Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit erworbenen Voraussetzungen - Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten - eines Menschen zur Ausübung gesellschaftlich nützlicher Tätigkeiten.

Die Qualifikation ist durch die Qualifikationsart und durch das Qualifikationsniveau gekennzeichnet. Während die Art der Qualifikation den Stand der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in den Anforderungen an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten widerspiegelt, charakterisiert das Niveau der Qualifikation - gegliedert nach Qualifikationsstufen - das Ausmaß dieser Anforderungen.

## **Qualifikationsstufen**

Gliederung nach typischen Stufen des Qualifikationsniveaus:

- Hochschulkader,
- Fachschulkader,
- Meister,
- Facharbeiter,
- Personen mit Teilausbildung,
- Personen ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung.

## **Arbeitskräfte mit abgeschlossener beruflicher Ausbildung**

Personen, die den Qualifikationsstufen Hochschulkader, Fachschulkader, Meister und Facharbeiter zuzuordnen sind sowie Personen, die eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen abgeschlossen haben.

### **Hochschulkader**

- Personen, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) an einer Universität, Hochschule,, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter den Hochschulabschluß entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen erworben haben,
- Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt wurde (z. B. Attestation im Bereich Volksbildung,, Dr. h. c., Professor, Kammersänger),
- Inhaber gleichwertiger Abschlußzeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten anderer Länder.

**Nicht als Hochschulkader zählen:** Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Hochschulabschlusses entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen endet.

### **Fachschulkader**

- Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt wurde,
- Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Fachschulabschluß bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt wurde.
- Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen anderer Länder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses in der DDR entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.

**Nicht als Fachschulkader zählen:**

- Teilnehmer an einem Fachschulteilstudium, das nicht zum Fachschulabschluß führt,
- Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

### **Meister**

#### **– Qualifikationsstufe**

Personen,, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Meister bzw. als Meister des Handwerks verfügen bzw. denen aufgrund langjähriger "Berufserfahrungen und Leitungserfahrungen" entsprechend den Rechtsvorschriften die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Nicht hierzu zählen in Meisterfunktionen eingesetzte oder den Begriff "Meister" als Tätigkeitsbezeichnung führende Arbeitskräfte, die keinen Meisterabschluß haben.

## - T ä t i g k e i t s g r u p p e

Personen, die gemäß Arbeitsvertrag nach dem Prinzip der Einzelleitung einen Meisterbereich (Produktions- bzw. Leistungsbereich) leiten; sie besitzen für ihre Tätigkeit charakteristische Befugnisse, z.B. Weisungs- und Entscheidungsbefugnis (vgl. GBl. I 1975 Nr. 1).

Im Regelfall verfügen als Meister tätige Personen und ihnen in der Funktion gleichgestellte Leiter über eine entsprechende Qualifikation (Meister-, Hoch- oder Fachschulabschluß).

Aufgrund der ausgeübten Tätigkeit - jedoch unabhängig vom erreichten Qualifikationsstand - gehören Meister und ihnen gleichgestellte Leiter zum Leitungspersonal.

Nicht dazu zählen Beschäftigte mit Meisterqualifikation, die keine Leitungsfunktion ausüben (z.B. Lehrmeister, Schäfermeister).

### **Facharbeiter**

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenbildung nach abgeschlossener Ausbildung die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz einer Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter, eines Facharbeiterzeugnisses bzw. Facharbeiterbriefes sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrungen entsprechend den Rechtsvorschriften die Facharbeiterqualifikation zuerkannt wurde. N i c h t als Facharbeiter zählen Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen (vgl. Systematik der Facharbeiterberufe) ausgebildet wurden.

### **Arbeitskräfte mit Teilausbildung**

Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenbildung eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.

### **Arbeitskräfte ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung**

Personen, die keiner Qualifikationsstufe zuzuordnen sind.

### **Ausbildungsgerechter Einsatz**

Der ausbildungsgerechte Einsatz eines Werk tätigen ist gewährleistet, wenn seine ausgeübte Tätigkeit seiner beruflichen Ausbildung entspricht.

### **Qualifikationsgerechter Einsatz**

Der qualifikationsgerechte Einsatz eines Werk tätigen ist gewährleistet, wenn seine ausgeübte Tätigkeit seinen durch einen Berufsabschluß, durch Weiterbildung sowie durch Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht.

Berufsabschlüsse sind die durch staatliche Dokumente nachgewiesenen Facharbeiter-, Meister-, Fachschul- oder Hochschulabschlüsse.

## **Tätigkeit**

Teil der gesellschaftlichen Gesamtarbeit, den ein Werk­tätiger ... im Rahmen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung überwiegend verrichtet. Dabei kann es sich sowohl um einfache Tätigkeiten handeln, die ohne spezielle Ausbildung ausgeübt werden können, als auch um komplizierte Tätigkeiten, die eine spezielle Ausbildung voraussetzen. Der Begriff "Tätigkeit" ist nicht mit dem Begriff "Beruf" identisch.

## **Arbeitseinkommen**

Teil der Gesamteinnahmen der Bevölkerung, der das unmittelbar oder mittelbar auf der Arbeitsleistung beruhende Bruttoeinkommen der Arbeiter und Angestellten beinhaltet und ihrer individuellen Konsumtion dient:

- Bruttolohn,
- Prämien,
- andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte.

### **a) B r u t t o l o h n**

Teil des Arbeitseinkommens (Geldlohn und Naturalbezüge im Geldausdruck ohne Abzug von Steuern und SV-Pflichtbeiträgen), der auf tariflichen Regelungen, rahmenkollektivvertraglichen Vereinbarungen oder besonderen gesetzlichen Festlegungen beruht und der im Rahmen des betrieblichen L o h n f o n d s zu zahlen ist.

Dazu gehören:

- alle Lohnbestandteile (Grund-/Tariflohn bzw. Grund-/Tarifgehalt, Lohnprämie/Mehrlohn, Zuschläge; außerdem Ausgleichzahlungen nach den §§ 89 (3), 90 (4), 113 bis 115, 121, 165 (3), 182 bis 185, 199, 216, 248 und 249 AGB),
- zusätzliche Belohnung für Arbeiter und angestellte (z.B. im Bergbau, bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post).

N i c h t dazu gehören Vergütungen für zusätzliche Arbeit gemäß Ziff. 3 Buchstaben a und c des Beschlusses vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35, S. 631) sowie § 2 der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35, S. 632).

### **b) P r ä m i e n**

Teil des Arbeitseinkommens, der auf Anerkennung besonderer oder überdurchschnittlicher Leistungen beruht und der nicht im Rahmen des betrieblichen Lohnfonds zu zahlen ist.

Dazu gehören:

- Prämien aus dem betrieblichen Prämienfonds,
- Prämien für Materialeinsparung.

N i c h t zu den Prämien gehören Vergütungen sowie Entschädigungen für Aufwendungen, die im Rahmen der Neuererverordnung gezahlt wurden.

c) **A n d e r e z u m A r b e i t s e i n k o m m e n z ä h l e n d e E i n k ü n f t e**

Teil des Arbeitseinkommens, dem im wesentlichen soziale Aspekte zugrunde liegen und der außerhalb des Lohnfonds aufgrund gesetzlicher Bestimmungen über die Betriebe gezahlt wird bzw. aufgrund betrieblicher Vereinbarungen (Betriebskollektivvertrag) gezahlt werden kann.

Dazu gehören:

- Lohn-, Sonder- und Ehegattenzuschläge, die als Ausgleichsbeträge für entstandene Mehraufwendungen lt. Verordnung vom 28.5.1958 (GBl. I Nr. 34 und 35) gezahlt werden (soweit nicht bereits Einarbeitung in die Tarifsätze erfolgte),
- Staatliches Kindergeld, das bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen monatlich je Kind gezahlt wird,
- Weihnachtsgeld. Jährlich einmalige Zahlung an Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 bzw. 520 Mark (GBl. II 1966 Nr. 135, S. 853),
- Jährliche zusätzliche Vergütung im Gesundheits- und Sozialwesen, in der Volksbildung sowie Berufsbildung u.a. Bereichen.

**Bruttolohnsumme**

Gesamtbetrag der Bruttolöhne (Geldlohn und Naturalbezüge in Geldausdruck).

**N i c h t** zur Bruttolohnsumme zählt das auf der Grundlage des § 143 AGB an Lehrlinge während der Berufsausbildung monatlich zu zahlende Entgelt (Lehrlingsentgelt).

Es besteht keine völlige Identität zwischen der Bruttolohnsumme als verausgabten Lohnfonds und der Kostenart "Tariflöhne und leistungsabhängige Löhne" des jeweiligen Bereichs- bzw. Zweigkontenrahmens.

**Nettolohnsumme**

Bruttolohnsumme abzüglich Lohnsteuer und einbehaltene SV-Pflichtanteile.

Der Beitrag für zusätzliche Versicherungen (Kranken-Tagegeld oder Renten) gehört nicht zum SV-Pflichtanteil und muß daher in der Nettolohnsumme enthalten sein.

**Lohngruppe/Gehaltsgruppe**

Ergebnis der Differenzierung des Grund-/Tariflohnes bzw. -gehaltes im Tarifsysteem nach der erforderlichen Qualifikation und Verantwortung der Arbeiter und Angestellten.

**Lohnstufe**

Gruppierungsmerkmal für die Gliederung der Arbeiter und Angestellten nach ihrer Lohnhöhe entsprechend den festgelegten Gruppenbreiten (z.B. Gruppenbreiten von 50 oder 100 Mark).

## **Lohnfonds**

In der Lohnplanung verwendeter Begriff, der im Maßstab der Volkswirtschaft die Bruttolohnsumme der Arbeiter und Angestellten als Teil geplanten Nationaleinkommens beinhaltet. Er umfaßt die Bruttolöhne aller Arbeiter und Angestellten, unabhängig davon, ob der Lohn kostenwirksam ist, oder aus anderen Mitteln finanziert wird (z. B. Lohn für Arbeiter und Angestellte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen der Arbeiterversorgung).

### **Lohnfonds für besondere arbeitsrechtliche Ansprüche**

Teil des Lohnfonds, der auf der Grundlage von Rechtsvorschriften bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen bei Vorliegen folgender Bedingungen zu zahlen ist:

- Ansprüche für ununterbrochene Beschäftigung, insbesondere zusätzliche Belohnung und Treueprämie,
- Zuschläge aufgrund besonderer Arbeitsbedingungen, für Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit, Arbeiterschwernisse sowie für Schichtprämien gemäß der Verordnung vom 12. September 1974 (GBl. I Nr. 51, S. 477),
- Zuschläge für besondere Einsatzbedingungen an Beschäftigtengruppen, insbesondere für Schiffbau, Gießereien, Kernkraftwerke, Trassenbau, FDJ-Initiative Berlin,
- Ausgleichszahlungen für Freistellungen von der Arbeit.

### **Prämienfonds**

Zweckgebundener, eigenverantwortlich verwalteter finanzieller Fonds der Betriebe und Einrichtungen zur Prämierung besonderer Kollektiv- und Einzelleistungen von Arbeitern und Angestellten des Betriebes. Die Bildung und Verwendung wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

### **Lohngliederung nach Lohnbestandteilen**

#### **a) Grund-/Tariflohn bzw. Grund-/Tarifgehalt**

Teil des Bruttolohnes, den die Arbeiter und Angestellten entsprechend der tariflichen Einstufung für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (einschließlich Überstunden) sowie für arbeitsfreie Zeiten, für die Ausgleichszahlungen festgelegt sind, erhalten. Die Zahlung erfolgt für Qualifikation und Verantwortung bei Erfüllung der Leistungsanforderungen entsprechend der Arbeitsaufgabe.

#### **b) Lohnprämie/Mehrlohn/Gehalts- bzw. Leistungszuschläge**

Teil des Bruttolohnes für die Erfüllung bzw. Übererfüllung vorgegebener qualitativer und quantitativer Leistungskennzahlen bei Anwendung leistungsorientierter Lohnformen.

Dazu gehören:

- Lohnprämie,
- leistungsorientierte Gehaltszuschläge,
- aufgabengebundene Leistungszuschläge.

c) **Z u s c h l ä g e**

Teil des Bruttolohnes, den die Arbeiter und Angestellten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgrund besonderer Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit ausführen, erhalten, z. B. Zuschläge für:

- Schichtarbeit,
- Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit,
- Überstunden,
- erschwerte Arbeitsbedingungen usw.

**Lohngliederung nach Kontenrahmen**

Der wesentliche Unterschied zwischen Lohngliederung nach Lohnbestandteilen und Lohngliederung nach dem Kontenrahmen der Wirtschaftsbereiche besteht im Ausweis des Lohnes für arbeitsfreie Zeit - z. B. Urlaub, Wochenfeiertage, Freistellungen - als besondere Lohnkostenart "Zusatzlohn".

**Lohnformen**

In der sozialistischen Wirtschaft der DDR angewandte Grundform ist der Prämienlohn. Daraus abgeleitete Formen sind der Prämienstücklohn bzw. Prämienzeitlohn. Die Anwendung leistungsstimmulierender Lohnformen beruht auf den Grund-/Tariflöhnen bzw. Grund-/Tarifgehältern sowie quantitativen und qualitativen Kennzahlen der Arbeitsleistung. Jede Lohnform kann - entsprechend den jeweiligen konkreten Voraussetzungen - für Kollektive, Einzelpersonen oder kombiniert angewendet werden.

Die gebräuchlichsten sind:

- **P r ä m i e n l o h n / G e h a l t m i t L o h n p r ä m i e**

Lohnform, bei der die Entlohnung auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Leistungskennzahlen erfolgt, die das materielle Interesse der Werktätigen auf die umfassende Intensivierung richten.

- **P r ä m i e n s t ü c k l o h n**

Lohnform, bei der die Entlohnung in Abhängigkeit von der Mengenleistung erfolgt und Lohnprämien bei Erfüllung weiterer Leistungskennziffern gezahlt werden.

- **P r ä m i e n z e i t l o h n**

Lohnform, bei der die Entlohnung nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt und zum tariflichen Zeitlohn eine Lohnprämie gewährt wird.

Zahlung und Höhe der Prämie sind von der Erfüllung der Leistungskennziffern abhängig.

- **G e h a l t m i t l e i s t u n g s o r i e n t i e r t e n G e h a l t s z u s c h l ä g e n**

Hauptform des leistungsorientierten Gehalts für Hoch- und Fachschulkader, Meister und technisch-ökonomische Fachkräfte. Der leistungsorientierte Gehaltszuschlag richtet sich nach der Erfüllung von Leistungskennziffern oder -kriterien, die das materielle Interesse der Werktätigen auf die umfassende Intensivierung richten.

## **- Gehalt mit aufgabengebundenen Leistungszuschlägen**

Aufgabengebundene Leistungszuschläge sind die spezifische Form der leistungsorientierten Gehaltsgestaltung für Hoch- und Fachschulkader, die volkswirtschaftlich bedeutende Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Projektierungsaufgaben lösen.

### **Lehrlingsentgelt**

Für die Dauer des Lehrverhältnisses monatlich an Lehrlinge gezahlter Geldbetrag, dessen Höhe nach Lehrhalbjahren gestaffelt ist (GBI. I 1981 Nr. 17, S. 231).

### **Arbeitsnormung**

Aufgabe der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. Sie hat u. a. das Ziel, den erforderlichen Arbeitsaufwand für die Ausführung eines Arbeitsauftrages festzulegen.

Der Arbeitsaufwand wird auf der Basis technischer Kenngrößen, effektiver Technologien,, moderner Formen der Produktionsorganisation, rationeller Arbeitsmethoden und anderer wissenschaftlich gestalteter Arbeitsbedingungen sowie der besten Arbeitserfahrungen der Werk tätigen ermitteln und durch die Arbeitsnorm festgelegt. ...

### **Arbeitsnorm**

Allgemeine Bezeichnung für Kennziffern des Aufwandes an lebendiger Arbeit, i. d. R. bezogen auf einen abgegrenzten und beschriebenen Arbeitsauftrag eines oder einer Gruppe von Werk tätigen. Der Arbeitsauftrag kann einen Arbeitsgang, Teile davon oder mehrere Arbeitsgänge umfassen.

Bestandteile der Arbeitsnorm sind die Beschreibung der technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen der Arbeitsausführung (Arbeitscharakteristik) sowie die Maßangabe für den dazu erforderlichen Arbeitsaufwand (Normzeit je Arbeitsauftrag, Stück pro Schicht, Arbeitskräfte je Schicht u. ä.).

Arbeitsnormen fungieren als wichtige Grundlagen der Planung und Organisation der Produktion und Arbeit, des effektiven Einsatzes des Arbeitsvermögens sowie der leistungsgerechten Entlohnung der Werk tätigen.

In Abhängigkeit unterschiedlicher technischer, technologischer und organisatorischer Bedingungen der Arbeit kommen unterschiedliche Normenarten zur Anwendung.

### **Normenarten**

Entsprechend der Widerspiegelung des Zusammenhanges zwischen Arbeitsaufwand und quantitativem, meßbarem Arbeitsergebnis werden zwei Normenarten unterschieden, die Mengennorm und die Besetzungsnorm.

## **Mengennorm**

Mit der Mengennorm wird das Verhältnis von Arbeitszeitaufwand zum Arbeitsumfang eines Arbeitsauftrages festgelegt. Sie widerspiegelt ein proportionales Verhältnis zwischen Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnis.

Formen der Mengennorm:

### **– Zeitnorm**

Mit der Zeitnorm wird der in Zeiteinheiten gemessene Arbeitsaufwand festgelegt, der zur Ausführung eines Arbeitsauftrages benötigt wird.

### **– Naturalnorm**

Mit der Naturalnorm wird festgelegt, welches Arbeitsergebnis, gemessen in naturalen Maßeinheiten, in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden kann.

### **– Mehrmaschinennorm**

Mit der Mehrmaschinennorm wird unter Beachtung der Auslastung des Maschinenzeitfonds, der Nutzung der Arbeitszeit und der Entwicklung der Kosten je Erzeugniseinheit die optimale Anzahl der von einem Arbeiter oder einem Arbeitskollektiv zu bedienenden Maschinen und die je Zeiteinheit zu bearbeitende Menge von Arbeitsgegenständen festgelegt.

### **– Mehrarbeitsstellennorm**

Mit der Mehrarbeitsstellennorm wird unter Beachtung der Auslastung des Maschinenzeitfonds, der Nutzung der Arbeitszeit und der Entwicklung der Kosten je Erzeugniseinheit die optimale Anzahl der von einem Arbeiter oder einem Arbeitskollektiv zu bedienenden Arbeitsstellen (ohne Mehrmaschinenbedienung) und die je Zeiteinheit zu bearbeitende Menge von Arbeitsgegenständen festgelegt.

### **– Plannorm**

Mit der Plannorm werden quantitative und qualitative Kennzahlen festgelegt, die aus dem Betriebsplan abgeleitet wurden und von den Werkträgern beeinflussbar sind. Solche Kennzahlen beziehen sich auf die Menge herzustellender Erzeugnisse und z.B. auf die Qualität oder auf die Nutzung der Arbeitszeit.

## **Besetzungsnorm**

Mit der Besetzungsnorm wird der quantitative und qualitative Arbeitskräfteaufwand für einen bestimmten Arbeitsumfang (z.B. Arbeitsplatz, Arbeitsaufgabe, Arbeitsbereich, Betriebsabschnitt) festgelegt. Sie wird vor allem dann angewendet, wenn zwischen Arbeitszeitaufwand und mengenmäßigen Arbeitsergebnis kein proportionaler Zusammenhang besteht.

Formen der Besetzungsnorm:

### **– Arbeitskräftenorm**

Mit der Arbeitskräftenorm werden die notwendige Anzahl und die Qualifikation der Arbeitskräfte für einen bestimmten Arbeitsbereich festgelegt.

## **- Bedienungsnorm**

Mit der Bedienungsnorm wird die Anzahl der Ausrüstungen, Produktionsflächen oder anderer Produktionseinheiten festgelegt, die von einer Arbeitskraft oder einer Gruppe von Arbeitskräften bedient werden kann. Dazu werden Reihenfolge und Zeitpunkt der Tätigkeiten sowie Anzahl und Qualifikation der Arbeitskräfte angegeben.

## **Qualität der Arbeitsnormen**

Einteilung der Arbeitsnormen in technisch begründete Arbeitsnormen und vorläufige Arbeitsnormen entsprechend ihrer Qualität.

## **Technisch begründete Arbeitsnormen (TAN)**

TAN haben effektive Technologien, moderne Formen der Produktionsorganisation, wissenschaftlich gestaltete Produktions- und Arbeitsbedingungen, rationelle Arbeitsmethoden und die besten Arbeitserfahrungen der Werk tätigen, die verallgemeinert und übertragen werden können, zur Grundlage. Technisch begründete Arbeitsnormen werden mit Hilfe der analytisch-experimentellen oder - auf der Grundlage von Zeitnormativen - nach der analytisch-rechnerischen Methode ausgearbeitet.

## **Schichtsystem (Schichtregime)**

Betriebliche Arbeitszeitregelung, durch die im Rahmen der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit entsprechend den betrieblichen Bedingungen und den Erfordernissen des Produktionsprozesses als Ein- oder Mehrschichtarbeit geordnet sind.

## **Mehrschichtarbeit**

Form der betrieblichen Arbeitszeitregelung, um durch mehrfache Besetzung der Arbeitsplätze mit wechselnden Arbeitskräften in aufeinanderfolgenden Schichten die zeitliche Auslastung des Produktionsfonds und damit die Grundfondseffektivität zu erhöhen bzw. die durchgehende Besetzung der Arbeitsplätze zu sichern.

## **Schichtbesetzung/Schichtstärke**

Anzahl der in den einzelnen Schichten eingesetzten Arbeitskräfte in einem bestimmten Zeitraum. Dabei erfolgt der Nachweis grundsätzlich nach 3 Schichten (1. Schicht, 2. Schicht, 3. Schicht). Alle nach anderen Schichtarten (Schichtfolgen) mehrschichtig arbeitenden Arbeitskräfte sind sinnvoll einzuordnen.

- Beispiele:
- Schichtdauer = 12 Stunden
    - Zuordnung
      - 1. Schicht (z. B. 6.00 - 18.00 Uhr)
      - 2. Schicht (z. B. 18.00 - 6.00 Uhr)
      - 3. Schicht (z. B. Freischicht)
  - Durchgehende Schichtarbeit bzw. "rollende Arbeitswoche"
    - Zuordnung je 1/3 zur 1. bis 3. Schicht
  - Vier-Brigadesystem
    - Zuordnung der Freischicht je 1/3 zur 1. bis 3. Schicht

### Arbeitskräfte nach dem Schichtsystem

Gruppierung der Arbeitskräfte nach dem vereinbarten Einsatz entsprechend der betrieblichen Arbeitszeitregelung in Ein-, Zwei- oder Dreischichtarbeit.

Für die einzelnen Schichtsysteme treffen folgende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeiten zu:

43,75 Stunden	=	Einschichtsystem
42,00 Stunden	=	Zweischichtsystem
40,00 Stunden	=	Dreischichtsystem

Die Zuordnung zu den Schichtsystemen ist entsprechend der Arbeitskräftesystematik, Teil 24 - Systematik der Schichtsysteme - vorzunehmen.

Dabei ist zu beachten:

- Werden die 24 Stunden eines Arbeitstages **s t ä n d i g** in zwei 12-Stunden-Schichten aufgeteilt, liegt Arbeit im Dreischichtsystem vor.
- Wird **s t ä n d i g** **n u r** in der Spätschicht (2. Schicht) oder **n u r** in der Nachtschicht (3. Schicht) gearbeitet, liegt Arbeit im Einschichtsystem vor.

### Mechanisierungsgrad der Arbeit

Zahl des Produktionspersonals, das überwiegend an Maschinen und Anlagen arbeitet, bezogen auf die Gesamtzahl des erfaßten Produktionspersonals.

Zum **P r o d u k t i o n s p e r s o n a l** an Maschinen und Anlagen gehören:

- Produktionspersonal, das an Maschinen und Anlagen **r e i n k ö r p e r l i c h e**, relativ schwere Tätigkeiten ausführt,
- Produktionspersonal, das **ü b e r w i e g e n d k ö r p e r l i c h e** Tätigkeiten zur Bedienung von Maschinen und Anlagen verrichtet,
- Produktionspersonal, das überwiegend **K o n t r o l l - u n d Ü b e r w a c h u n g s f u n k t i o n e n** an Maschinen und Anlagen zur Sicherung des störungsfreien Ablaufs des Teil- oder Gesamtprozesses ausübt.

### **Automatisierungsgrad der Arbeit**

Zahl des Produktionspersonals mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen und Anlagen, bezogen auf die Gesamtzahl des erfaßten Produktionspersonals.

### **Produktionspersonal mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen an Maschinen und Anlagen**

Produktionsarbeiter und ingenieurtechnisches Personal mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben an Maschinen und Anlagen zur Sicherung des störungsfreien Ablaufs der Teil- oder Gesamtprozesse. Die Arbeitsoperationen zur Veränderung der Form, der Eigenschaften sowie die Fortbewegung der Arbeitsgegenstände erfolgen durch die Maschinen oder Anlagen selbständig (automatische Maschinen, Halb- oder Vollautomaten, automatisierte oder automatische Maschinenfließreihen, Apparate mit Meß-, Steuer- und Regeltechnik).

Eine unmittelbare Einflußnahme auf die Arbeitsoperation (Form- und Zustandsänderung des Arbeitsgegenstandes) besteht während des Arbeitsprozesses nicht.

Beispiele:

Grundstoffindustrie	Apparate-, Anlagen- und Maschinenwärter, deren Tätigkeit überwiegend in der Kontroll- und Wartungsfunktion der Geräte und Anlagen mit selbsttätiger Meß-, Steuer- und Regeltechnik besteht.
Metallverarbeitende Industrie	Arbeiten an Revolver-, Einspindel- und Mehrspindeldrehautomaten, Fein-, Lang-, Form- und Schraubendreha­utomaten, Gewinderückmaschinen (halbautomatisch), hydraulische Spritzgußautomaten, Kurbelstreckmetallpressen.